

**Frühzeitige Beteiligung  
der Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Kranenburg zur Ausweisung einer Konzentrationszone Wind-  
energieanlagen im Reichswald, Bereich Kartenspielerweg/B 509 (Windpark  
Reichswald)**

(Dienstag, den 06.07.2015 bis einschließlich Donnerstag, den 20.08.2015) Öffentlichkeit

(Dienstag, den 06.07.2015 bis einschließlich Donnerstag, den 20.08.2015) Behörden

Auf Empfehlung des Planungs- und Umweltausschusses vom 18.02.2016 nimmt der Rat der Gemeinde die vorgetragenen Hinweise und Vorschläge zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 06.07.2015 bis einschließlich 20.08.2015, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 06.07.2015 bis einschließlich 20.08.2015 gemäß § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch zur Kenntnis.

## Frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Aufstellungsverfahren der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kranenburg wurde die frühzeitige Beteiligung für die Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Anmerkung Nr.	Hinweise und Vorschläge	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Abstimmungsergebnis Politik
1	<p><i>Rheinischer Verein für Denkmalpflege, Köln</i></p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Steins,</p> <p>Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) widmet sich seit seiner Gründung vor über 100 Jahren der Bewahrung und Entwicklung des historischen Erbes der niederrheinischen Kulturlandschaft mit ihren Bau- und Bodendenkmälern sowie dem landschaftlichen Kulturerbe.</p> <p>In der 2009 in Xanten im Beisein des Ministers für Bauen und Verkehr verabschiedeten Niederrhein-Charta wird das reiche Natur- und Kulturerbe des Niederrheins hervorgehoben. Gleichzeitig werden aber auch die verschiedenen Bedrohungen dieses Erbes benannt. Die prägenden Merkmale der unverwechselbaren Kulturlandschaft, zu der am Niederrhein u.a. der besonders wertvolle Reichswald gehört, drohen verloren zu gehen.</p> <p>Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz sieht daher die geplante Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Reichswaldes mit</p>		

<p>größtem Bedenken. Wir fordern eine Kulturgüteranalyse, die über die Abfrage eingetragener Bau- und Baudendenkmäler hinausgeht. So ist aufgrund der jahrhundertelangen Bedeckung mit Wald von deutlich mehr archäologischen Relikten auszugehen, als bislang bekannt und eingetragen sind: Der Wald schützt diese Relikte zwar, doch werden sie wegen nicht vorhandener Bautätigkeit bzw. Beackerung seltener gefunden. Das Gebiet ist wegen der hervorragenden Erhaltungsbedingungen archäologischer Fundplätze, der kulturlandschaftsgeschichtlichen Einzelelemente und dem Reichswald als landesweit wertvollem Kulturlandschaftsbereich (KLB) laut dem Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW in toto für den Niederrhein und die angrenzenden Niederlande von großer Bedeutung.</p> <p>Die mit der Errichtung der Windenergieanlagen einhergehenden Verluste im historischen Zeugniswert, und die drohenden Zerstörungen untertägigen archäologischen Kulturgutes und die erhebliche visuelle Beeinträchtigung des geschlossenen Reichswaldes sind nicht ausgleichbar.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme gliedert sich in fünf Abschnitte. Darin sei zunächst in drei Abschnitten die besondere kulturlandschaftliche Wertigkeit des Reichswaldes dargestellt. Ergänzen wollen wir diese Ausführungen um grundsätzliche Aussagen zur Ermittlung der Bedeutsamkeit kulturellen Erbes.</p> <p>L Der Reichswald im Entwurf zum LEP auf Grundlage der kulturlandschaftlichen Fachbeiträge von LVR und LWL</p>		
---	--	--

<p>2. des LVR-Fachbeitrages Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf</p> <p>3. den Eintragungen in KuLaDig (Kulturlandschaft digital, siehe unter <a href="http://www.kuladig.lvr.de">www.kuladig.lvr.de</a>).</p> <p>4. Grundsätzliche Aussagen zur Ermittlung der Bedeutsamkeit kulturellen Erbes.</p> <p>5. Fazit</p> <p><b>1. Der Reichswald im Entwurf zum LEP NRW</b></p> <p>Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde hat für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen im Juni 2013 einen ersten Entwurf vorgelegt. Darin heißt es unter</p> <p>3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Ziele und Grundsätze</p> <p><i>"3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. <u>Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrheinwestfälischen Landschafts- und baukulturellen Erbes erhalten werden.</u> Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden. In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden."</i> (Zitat S. 15)</p> <p>Zu dem landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Nummer 10 / Residenz Kleve – Der Reichswald</p>	<p>Zweifelsohne gehört der Reichswald zu den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen.</p> <p>Dem Grundsatz 3-2 im Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insoweit entsprochen, dass für die vorgesehenen Eingriffsbereiche ein historisch-archäologisch-bodenkundliches Gutachten (HISTORISCH-ARCHÄOLOGISCH-BODENKUNDLICHES GUTACHTEN IM RAHMEN DER UVP ERRICHTUNG UND BETRIEB EINES WINDPARKS MIT 12 WEA IN KRANENBURG, REICHSWALD; GOLDSCHMIDT, 2015, DÜREN) erstellt wurde. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass von der Planung in keinem Fall direkt in ein beim LVR-ABR definiertes Bodendenkmal eingegriffen wird. Da das Vorhandensein nicht erkannter Befundsituationen nicht ausgeschlossen werden kann, ist bei sämtlichen Eingriffen in den Untergrund eine fachkundige archäologische Begleitung der Arbeiten vorgesehen, die im Bedarfsfall eine weitergehende Untersuchung zur Überprüfung der tatsächlichen archäologischen Substanz gewährleistet. Dieses</p>	<p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltung:</p>
---	---	--

<p>(S.154) wird als wertgebend hervorgehoben: "<i>Reichswald von hoher forstgeschichtlicher Bedeutung</i>". Die Basis für diese Aussage bildet der nachfolgend genannte Fachbeitrag: Landschaftsverband Westfalen-Lippe / Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen / Fachgutachten zum Kulturellen Erbe in der Landesplanung / LEP. Münster, Köln.</p> <p><u>Damit ist ausdrücklich festzustellen: der Reichswald ist ein landesweit bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich.</u></p> <p><b>2. Der Reichswald im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf</b></p> <p>Der Reichswald ist im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, (Landschaftsverband Rheinland 2013) weiterhin ein regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB). Die wertbestimmenden Merkmale werden für die Maßstabsebene der Regionalplanung folgend charakterisiert:</p>	<p>Vorgehen wird seitens des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland gestützt. Dort bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, wenn berücksichtigt wird, dass in einem etwaigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren über die im Fachbeitrag formulierten Maßnahmen hinausgehende Standortuntersuchungen bei Bedarf stattfinden müssen. Die vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege als sensibel eingestuften Standorte 5, 7, 8 und 12 sowie 1, 10 und 11 werden bauvorgreifend und / oder baubegleitend den wissenschaftlichen Standards entsprechend nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW wissenschaftlich untersucht und dokumentiert.</p> <p>Darüber hinaus werden Windenergieanlagen in NRW bereits heute als ein verbreitetes und prägendes Element der Kulturlandschaft angesehen.</p> <p>Weiterhin formuliert der Entwurf des LEP auch den Grundsatz, im Regierungsbezirk Düsseldorf insgesamt 3.500 ha für die Nutzung der Windenergie festzulegen. In den jeweiligen Regionalplänen sind diese Flächen als Vorranggebiete planerisch zu sichern. Die Potenzialfläche ist im aktuellen Entwurf des Regionalplans Düsseldorf bereits als Vorrangfläche vorgesehen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der im Entwurf vorliegende Regionalplan Düsseldorf (Stand August 2014) stellt den Bereich der Konzentrationszone als Vorranggebiet dar und nimmt somit bereits eine Abwägung verschiedener, auch gegenläufiger Belange zugunsten der Windenergienutzung vor.</p> <p>Um auch die Ziele des Regionalplans hinsichtlich der Kulturlandschaftsentwicklung zu berücksichtigen, wurde das o.g. Gutachten erstellt.</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
---	--	--------------------------------------

	<p>Rest eines ehemals größeren Waldgebiets mit Relikten der Waldentwicklung (Niederwald, Jagen, Meilerplätze, Pfalzdorfer Waldbahn), Territorial- und Kriegsgeschichte (Schanzen und Stellungen des Ersten Weltkriegs) bis zu zahlreichen Überresten aus dem Zweiten Weltkrieg Britischer Ehrenfriedhof an der L 424 (1945-48); Architekt Philip Dalton Hepworth.</p> <p>Erhaltene urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlungs- und Nutzungsareale, großflächige Grabhügelfelder insbesondere der Metallzeiten.</p> <p>Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen des Fachbeitrages zur Regionalplanung ist für den Kulturlandschaftsbereich Reichswald eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges</li> <li>• Sichern linearer Strukturen</li> <li>• Sichern kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden</li> <li>• Achten von Ereignisorten</li> <li>• Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente.</li> </ul> <p><b>3. Zusammenstellung von Aussagen zu den wertgebenden Merkmalen des Reichswaldes aus KulaDig</b></p> <p>Die nachfolgenden Aussagen stammen aus dem LV - Informationsportal "Kulturlandschaft digital" KulaDig (<a href="http://www.kuladig.lvr.de">www.kuladig.lvr.de</a>) mit jeweils vorangestellter Angabe der Objekt ID (URL) als Referenz.</p> <p><b>3.1. Reichswald1</b></p>	<p>Die aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf genannten Ziele werden u.a. durch die Ausgrenzung von Flächen mit Bodendenkmälern sowie eine fachkundige archäologische Begleitung der Arbeiten, die im Bedarfsfall eine weitergehende Untersuchung zur Überprüfung der tatsächlichen Substanz gewährleistet, eingehalten.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>	
--	--	---	--

<p>Der heutige Reichswald ist nur ein Teil von einem ehemals größeren Wald, der sich bis zum Hochwald auf dem gesamten Höhenzug hin erstreckte und seit der Kultivierung der Waldhufensiedlung Uedemerfeld (1236) ständig durch Verheidung und Kultivierungen verkleinert wurde. Spuren der Besiedlung und anthropogenen Waldnutzung finden sich bereits aus prähistorischer Zeit, die durch eine Vielzahl von Grabhügeln am Südrand des Reichswaldes belegt sind. Bei Tacitus wird der Wald als "sacrum nemus" bezeichnet. Im Mittelalter trug er die Bezeichnung "Ketelwald" und diente vor allem als Lieferant für Brenn- und Bauholz und als Waldweide. Die alten Grenzen des damaligen herrschaftlichen Waldes werden noch von spätmittelalterlichen Landwehrabschnitten als Grenze der Waldgrafschaft Nergena und von Wallhecken markiert.</p> <p>Von der bedeutenden Niederwaldwirtschaft sind noch wenige Relikte erhalten geblieben. Der Niederwald hing insbesondere mit der Köhlerei zusammen. In den Jagen 55-59 und 88-92 befinden sich kreisrunde, eingeebnete, ehemalige Meilerplätze. Die seit 1729 eingeführte preußische forstwirtschaftliche Nutzung brachte neben der Köhlerei weitere Nutzungen im Reichswald hervor wie die Lohgerberei, die eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung Kleves als Zentrum der Schuhherstellung bildete. In den ehemaligen Heideflächen im südlichen und südwestlichen Bereich des Reichswaldes wuchs Wacholder für die Schnapsbrennerei. Seit 1828 verringerte sich die Waldfläche von 11.600 Hektar bis ca. 7.600 Hektar 1950 und 6.100 Hektar heute. Um 1828 wurde der Wald mit einem rechtwinkligen Netz von Schneisen in Jagen eingeteilt, wodurch das alte</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
---	-----------------------------	--------------------------------------

<p>mittelalterliche Wegegefüge fast verschwunden ist. Diese Jagen wurden um 1860 halbiert und nummeriert und mit Steinen versehen.</p> <p>Während des Ersten Weltkrieges wurden Schanzen und Stellungen als Verteidigungslinie zu den Niederlanden hin ausgebaut. Im Frühjahr 1945 wurde die größte Panzerschlacht des Zweiten Weltkrieges hier ausgetragen, bei der umfangreiche Waldflächen zerstört wurden, von der sich noch viele Spuren wie ein Panzergraben, Laufgräben, Geschütz- und Flakstellungen sowie Bombenkrater im Wald befinden. Die benachbarten Siedlungen Reichswalde und Nierswalde sind als agrarisch geprägte Flüchtlingsiedlungen zwischen 1949-1951 errichtet worden. Hierfür wurden ca. 1.500 Hektar vor allem kriegsbedingte Waldflächen gerodet.</p> <hr/> <p>1 "Reichswald (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 023)". In: KulaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL:<a href="http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=0-55218-20121009-13">http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=0-55218-20121009-13</a> (Abgerufen: 4. Mai 2015) wiederum entnommen aus Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln, S. 106. Online verfügbar: <a href="http://www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de">www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de</a> (Abgerufen: 28.11.2013).</p> <p>Prägende kulturlandschaftliche Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grabhügel</li><li>• Meilerplätze</li></ul>		
---	--	--



- **Niederwaldrelikte**
- Grenzwälle (Landwehr)
- mittelalterliche Wegetrassen
- die frühneuzeitliche Straße Kleve-Gennepe
- historische Straßentrassen
- rechteckige Jagen mit Jagenwegen
- **Jagensteine**
- Schützenstellungen des Zweiten Weltkrieges
- Laufgräben
- Forsthäuser
- Brandtürme
- Ehrenfriedhof mit Ehrenmal
- Wallanlagen und Stellungen des Ersten Weltkrieges
- ehemalige Wald- bzw. Munitionsbahn

Das Landschaftsbild wird vor allem geprägt von Mischwald, der forstlich bewirtschaftet wird. Als Schutzziel ist die Erhaltung der historischen Kulturlandschaftselemente sowie die Zeugnisse der beiden Weltkriege, die tradierte Laubwaldanteile mit älteren Laubbaumbeständen sowie die Bereiche mit Relikten der Niederwaldbewirtschaftung und die Meilerplätze anzustreben.

### 3.2. **Hochwald2**

Der Hochwald war im Hochmittelalter noch ein Teil des Reichswaldes, der sich von Nimwegen bis Xanten erstreckte. Die heutige Waldfläche ist im Vergleich zum heutigen Reichswald sehr klein. Die Verkleinerung dieses großen Waldes begann mit der Rodung und Kultivierung der so genannten Odeheimer Gemarkung (Uedem), die nach Gerissen (1952, S. 1) im 9. Jahrhundert bezeugt worden ist.

Seitdem hat die Waldfläche sich im Laufe des Hoch- und Spätmittelalters, der frühen Neuzeit sowie des 19. und 20. Jahrhunderts ständig verkleinert. Seit der Kultivierung und dem Bau der Reichswaldsiedlungen Niers- und Reichswalde 1950 hat der Reichswald seinen heutigen Umfang erreicht. Östlich von Uedemerbruch befindet sich heute noch der Hochwald, der damals ein Teil des Reichswaldes war.

- 
- 2 Der Hochwald als ehemaliger Teil des Reichswaldes". In: KulaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=0-72851-20130829-2> (Abgerufen: 4. Mai 2015)

### 3.3. Jagen<sup>3</sup>

Um nachhaltig jedes Jahr eine gewisse Menge an Holz hauen zu können, hat man schon Ende des 16. Jahrhunderts den gesamten Reichswald in bestimmte Flächen, "Gehaue", eingeteilt. Als Vermessungseinheit wählten die Förster damals die Waldhufe, eine Fläche von umgerechnet etwa 13,4 ha, das waren 16 Holländische Morgen. Bei der damals verbreiteten Nieder- und Mittelwaldwirtschaft mit einer Umtriebszeit von rund 30 Jahren teilte man die Waldfläche in 30 Gehaue auf, um jedes Jahr das Holz eines Gehaues als Holzeinschlagsfläche nutzen zu können. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert schwankten die Größen der Gehaue zwischen 218 'und 235 holländischen Morgen. Zur Abgrenzung der Haublöcke schlugen die Waldmesser jährlich so genannte "Roojen" in den Wald. Die Grundlinien, von denen die Roojen abgingen, nannte man "Hoofdroojen". Im Laufe der Zeit bildeten sich feste

	<p>Grundlinien heraus, die man dem natürlichen, relativ geradlinig verlaufenden Grenzen des Reichswaldes anpasste. Diese Wege oder Hauptgestelle, in der Waldordnung von 1649 auch als "Stelstee", später oder "Stellstätten" bezeichnet, haben sich bis zum heutigen Tage erhalten.</p> <p>1826 haben preußische Forstbeamte den Wald gründlich neu vermessen, das damalige forstwirtschaftliche System verfeinert und die Grundlage für die heutige, detailliertere Einteilung geschaffen. Im Abstand von jeweils 200 Ruthen (742 m) wurden parallel zum Rendezvous die mit lateinischen Buschstaben bezeichneten Hauptgestelle eingerichtet (A bis K), die auch heute noch gültig sind. Senkrecht dazu wurden Feuergestelle errichtet: in der Folge war der gesamte Reichswald in 117 quadratische Flächen (Jagen) eingeteilt. Aufgrund der Abteilungseinteilung der Forstverwaltung von 1826 ist das alte herkömmliche Wegenetz bis auf die Durchgangsstraßen und wenige Ausnahmen nicht mehr dargestellt und durch ein quadratisches Netz ersetzt worden. Hiermit könnte der Eindruck vermittelt werden, dass das alte Wegenetz keinen Bestand mehr hatte. Dieser Eindruck ist aber falsch. Trotz der neuen Abteilungseinteilung war das Wegenetz durchaus noch vorhanden und lässt sich noch heute an vielen Stellen im Wald erahnen. Es ist zu vermuten, dass die Ingenieur-Offiziere, die aus anderen preußischen Gebieten stammten, diese Wege, die durch die neuen Abteilungswege gequert wurden, nicht kartiert haben. Auf der Neuaufnahme von 1894 ist das vorhandene alte Wegenetz wiederum dargestellt.</p>		
--	---	--	--

In den nachfolgenden Zeiten sind einige "Gestell- oder Abteilungswege" erweitert worden. Außerdem sind bei der Anlage der Reichswaldsiedlung 1949 einige "Gestellwege" als Straße ausgebaut worden.

- 3 "Einteilung des Reichswaldes in 117 quadratische Abteilungen (Jagen)". In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL:<http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=0-72385-20130822-2> (Abgerufen: 4. Mai 2015)

### **3.4. Waldgrenze**

Von 1730 bis 1949/1950 sind ist die Waldgrenze des Reichswaldes bis auf wenige Kultivierungen unverändert geblieben. Die größte Rodungsfläche befindet sich südlich von Schottheide, die erstmalig auf der Topographischen Karte mit der Bearbeitungsstand von 1954 dargestellt worden ist.<sup>4</sup>

### **3.5. Forstreviere**

1826 haben die preußischen Forstbeamten den Wald gründlich neu vermessen und die Grundlage für die heutige Einteilung in Jagen (Abteilungen) geschaffen. Im Abstand von in der Regel jeweils 200 Ruthen (742 Meter) wurden damals parallel zum so genannten "Rendezvous" die mit lateinischen Buchstaben bezeichneten Hauptgestelle eingerichtet (A bis K), die auch heute noch gültig sind. Senkrecht dazu wurden Feuergestelle errichtet, so dass der gesamte Reichswald in 117 quadratische Wirtschaftsfiguren (Jagen) eingeteilt wurde. Dieses System erfuhr 1856 eine Verfeinerung, indem

<p>man die Flächen halbierte und nun 231 Abteilungen erhielt.</p> <p>Basierend auf den 1826 und 1856 vorgenommenen Einteilungen in Jagen wurden aus mehreren Jagen Blöcke als Hauptwirtschaftsteile gebildet. Die Grenzen der sieben Blöcke (nach 1856) umrissen auch im Wesentlichen die Flächen der Forstreviere, denen wiederum Forsthäuser als Dienstsitz für die zuständigen Förster zugeordnet waren. Dies waren die Forsthäuser Maternborn, Pfalzdorf, Asperden, Grünwald, Nergena, Streepe und Frasselt<sup>5</sup></p> <p><b>3.6. Britischer Ehrenfriedhof<sup>6</sup></b></p> <p>Auf dem Britischen Ehrenfriedhof im Reichswald sind gefallene alliierte Soldaten des Zweiten Weltkriegs bestattet; er liegt im Staatsforst Reichswald und hat eine Größe von 5,128 Hektar. Während der Kriegshandlungen des Frühjahres 1945 folgten britische Gräberkommandos der kämpfenden Truppen und sorgten für Erstbestattungen mit genauen Angaben zur Lage und zur Person. Außerdem nahmen sie auch die Bestattungen der deutschen Gefallenen vor. Die Stiftung für britische Kriegsgefallenen - "Imperial War Graves Commission, North</p> <p>4 "Die Grenzen des Reichswaldes von 1730 bis 1950". In: KulaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <a href="http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=0-82178-20131217-2">http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=0-82178-20131217-2</a> (Abgerufen: 4. Mai 2015)</p> <p>5 "Einteilung des Reichswaldes in sieben Blöcke (Forstreviere)". In: KulaDig, Kultur.Landschaft.Digital.</p>	<p>Der Britische Ehrenfriedhof liegt in einer Entfernung von mind. 2,5 km zur geplanten Konzentrationszone für Windenergienutzung. Aufgrund seiner Lage im geschlossenen Waldgebiet ist eine Sichtbeziehung zu Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszone nicht anzunehmen. Eine nachteilige Betroffenheit des Friedhofes ist aufgrund der Entfernung nicht ersichtlich.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
---	---	--------------------------------------

<p>URL: <a href="http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=0-81601-20131210-2">http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=0-81601-20131210-2</a> (Abgerufen: 4. Mai 2015)</p> <p>6 "Britischer Ehrenfriedhof im Reichswald-Reichswald Forest War Cemetery". In: KulaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL:<a href="http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=0-48344-20120516-7">http://www.kuladig.de/Objektansicht.aspx?extid=0-48344-20120516-7</a> (Abgerufen: 4. Mai 2015)</p> <p>West Europe Area" -wurde am 21. Mai 1917 als königliche Stiftung durch König Georg V. gegründet (Adresse: Elverdingerstraat 82, B- 8900 Ypern). Präsident wurde der Prinz von Wales und der erste Vorsitzende war Winston Churchill. 1969 erfolgte die Umbenennung in "Commonwealth War Graves Commission" (CWGC).</p> <p>1948 wurde der heutige Standort im Reichswald, wo sich das Forsthaus Streepe befand, vom Kreis Kleve als Sammelgräberstätte ausgewiesen. Die Gestaltung des Ehrenfriedhofs nahm der Architekt Philip Hepworth vor.</p> <p>Unter der Aufsicht eines Beauftragten der CWGC begannen die Umbettungen, wozu auch deutsche Kriegsgefangene, die unweit des Standortes im Reichswald in einem kanadischen Barackenlager untergebracht waren, eingesetzt wurden.</p> <p>Bereits im Januar 1948 konnte der Oberkreisdirektor des Kreises Kleve die ordnungsgemäße Überführung und Bestattung aller alliierten Soldaten, die im Kreisgebiet zu Tode gekommen waren, melden.</p>		
---	--	--

<p>Der Ehrenfriedhof ist der größte der 15 in Deutschland liegenden Sammelriedhöfe und der größte des Commonwealth in Deutschland. Dort befinden sich insgesamt 7.654 Gräber. Etwa 4.000 der Gefallenen gehörten der "Royal Air Force" (Luftwaffe) an und sie waren bereits in den Jahren 1940 bis 1944 im Luftkampf gefallen. Aber auch die Toten der Kämpfe in und um den Reichswald sowie der Rheinüberquerung und der damit verbundenen Luftlandung bei Harnminkein fanden dort ihre letzte Ruhe.</p> <p>Der sehr gut gepflegte britische Ehrenfriedhof unterliegt einer strengen Gestaltung. Diese Regeln wurden bereitsanlässlich der Gründung des CWGC im Jahre 1917 in London festgelegt. Hierbei spielen drei Gesichtspunkte eine Rolle:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Friedhof muss zwei zentrale Monumente enthalten: Ein Opferkreuz ("Cross of Sacrifice") in Form des irischen St.-Patrick-Kreuzes, mit einem aufliegenden bronzenen Kreuzritterschwert und ein rechteckiger Altarstein ("Stone of Remembrance") mit der Inschrift "Ihr Name lebt ewiglich" ("Their Name Liveth For Evermore").</li><li>• Das Gräberfeld muss flächenmäßig eingeebnet sein und gleichmäßig mit Kopfbeetstreifen bepflanzt werden.</li><li>• Ein Grabstein muss die Form einer Stele haben. Auf dem Stein ist das Emblem der Konfession des Gefallenen anzubringen, um die Vielzahl der Konfessionen im britischen "Empire" Rechnung zu tragen, und das Emblem der jeweiligen militärischen Einheit anzubringen. Am Fuße der Stelen kann eine persönliche Inschrift nach</li></ul>		
--	--	--

	<p>dem Wunsch der Hinterbliebenen eingemeißelt werden.</p> <p>Der Ehrenfriedhof sollte den Eindruck von Frieden und Harmonie vermitteln, die durch diese einheitliche Gestaltung hervorgerufen wird.</p> <p>Im Eingangsbereich befinden sich zwei Türme im maurischen Baustil, die einen weiten Blick über die Anlage gewähren. Links und rechts befinden sich zwei Schutzgebäude aus Oberkirchner Stein, die auch die Gräberbücher mit allen Namen der Gefangenen enthalten: Das ist eine zwingende Regel für britische Ehrenfriedhöfe.</p> <p>Etwa in der Mitte der Anlage steht der Altarstein, der von Sir Edwin Lutyens entworfen worden ist. Gegenüber dem Eingang findet sich das von Sir Reginald Blomfield entworfene Opferkreuz. Dem aufmerksamen Besucher des Friedhofs fällt die meisterliche Handwerkskunst auf, die gerade in der Feinheit der Steinmetzarbeiten bei der Gestaltung der einzelnen Grabstelen ihren Ausdruck findet. Die immer wieder verblüffend exakte Pflege der Bepflanzung erklärt sich wohl auch daher, dass einer von vier Pflegestützpunkten der CWGC im Reichswald angesiedelt ist.</p> <p>Die Anlage weist heute eine hohe Besucherzahl auf. Nicht umsonst wurden um 1962 gleich drei Parkplätze in der unmittelbaren Nähe des Friedhofs angelegt. Allerdings werden diese auch von Besuchern des Reichswaldes genutzt, da dieser als Erholungsgebiet bekannt und von überörtlicher Bedeutung ist.</p>		
--	---	--	--



<p><b>4. Grundsätzliche Aussagen zur Ermittlung des Kulturellen Erbes</b></p> <p>Das Kulturelle Erbe besteht aus Bau- und Bodendenkmälern, Kulturgütern ohne ausdrücklichen gesetzlichen Schutz und historisch geprägten Kulturlandschaften. Daraus ergeben sich unterschiedliche Maßstabs- und Aussageebenen, die von einem Kleinelement bis zu einer Landschaft reichen können. Der im RVDL tätige Arbeitskreis "Kulturelles Erbe in der UVP" hat 2013 die diesbezügliche Handreichung der UVP-Gesellschaft aktualisiert. Damit liegt eine entsprechende Handreichung für das Thema publiziert vor. Demzufolge ist eine landeskundliche Analyse der Kulturlandschaft Reichswald in ihren zeitlichen Schichtungen und Kontextualisierung der einzelnen landschaftlichen Kulturgüter mit Bestimmung der Raumwirksamkeit eine Voraussetzung für die Bewertung der Auswirkungen der Windkraftanlagen.</p> <p><b>4.1. Kulturlandschaft als Thema der Raumordnung</b></p> <p>Das Bundesraumordnungsgesetz [ROG] macht seit 1998 das Thema "Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften" zu einer Aufgabe für die räumliche Gesamtplanung. In der geltenden Fassung heißt es im § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG dazu: <i>"Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten."</i></p> <p>Kulturlandschaft umfasst das aktuelle räumliche Erscheinungsbild in seiner charakteristischen Vielfalt und ist damit Zeitzeuge vergangener und heutiger Nutzung</p>	<p>Mit der Auswertung der vorhandenen Daten und der Erstellung des historisch-archäologisch-bodenkundlichen Gutachtens der Firma Goldschmidt Archäologie und Denkmalpflege vom September 2015 liegt eine systematische Bestandserhebung der Kulturgüter im Vorhabenbereich vor, soweit diese mithilfe von Quellen- und Literaturstudium sowie einer oberflächlichen Begehung möglich ist. Umfang und Untersuchungstiefe des Fachbeitrags orientieren sich an den Anforderungen, die das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 03.06.2015 formuliert hat. Unter Würdigung des Gutachtens sieht das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung eines Windparks in der geplanten Vorrangzone. Das Gutachten genügt in Umfang und Untersuchungstiefe den Anforderungen, die im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu leisten ist, da die konkreten Einzelstandorte von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan nicht festgelegt werden. Weitergehende Untersuchungen sind bei der Detailplanung der Standorte für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie bauvorgreifend und / oder baubegleitend in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – erforderlich.</p> <p><b>Der Anregung, eine weitere landeskundliche Analyse der Kulturlandschaft Reichswald vorzunehmen, wird nicht gefolgt.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	--------------------------------------

<p>durch den Menschen. Sie enthält den Formenreichtum des Landschaftsbildes in toto, das auf Jahrhunderte menschlichen Einwirkens zurückzuführen ist. Diese Einwirkungen waren in erster Linie darauf gerichtet, sich aus dem, was dieser Landschaft als Ertrag abgerungen werden konnte, zu ernähren.</p> <p>Sehr vieles von dem was üblicherweise Landschaftsbild, Kulturgeschichte und letzten Endes Identität ausmacht, ist durch rasante Entwicklungen sehr stark miteinander verwoben. Es gibt daher verschiedene Landschaftsbilder, die häufig von anderen überlagert sind oder im Zusammenspiel erst neue, sehr eigene Bilder schaffen.</p> <p>Die Europäische Landschaftskonvention des Europarates hat eine kurze pragmatische Definition von Landschaft entwickelt: <i>"Landschaft ist ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist."</i> Hierbei steht somit der Mensch im Mittelpunkt. Die Wahrnehmung der Landschaft Reichswald wird sich mit der Errichtung der Windenergieanlagen erheblich verändern.</p> <p>Eine wahrnehmbare Eigenschaft ist der Wandel von Kulturlandschaft. Sie ändert sich durch Einflüsse von Natur und Mensch. Ein erster Schritt bei der Beschäftigung mit dem Thema ist es somit, die Landschaft erst einmal bewusst wahrzunehmen: es gilt, die Elemente zu erfassen, das Gesamtbild beschreiben, die Identität einer Landschaft herausarbeiten. Landschaft ist ein Ar-</p>		
---	--	--

<p>chiv, deren Überlieferungen die gegenständlichen Archivalien. Zuweilen ist Kulturlandschaft auch nicht mehr sichtbar, sondern die Spuren sind nur noch im menschlichen Bewusstsein vorhanden, als Erinnerungslandschaften.</p> <p>Kulturlandschaften sind zugleich Identifikationsräume für Menschen. Landschaft wird dabei aber auch aus dem Erlebten heraus, aus der eigenen Geschichte, wahrgenommen und bewertet. Kulturlandschaften spiegeln die Kultur und Geschichte der jeweiligen Regionen wider.</p> <p><b>4.2. Kulturelles Erbe</b></p> <p>Das räumliche Kulturelle Erbe besteht aus archäologischen Befunden, Boden- und Baudenkmalern oder Naturschutzgebieten, Kulturlandschaftselementen und lässt sich kartieren sowie erfassen. Dafür ist eine moderne landeskundliche Inventarisierung in einem digitalen kulturlandschaftlichen Informationssystemen unabdingbar, damit raumzeitliche Beziehungen und Bezüge in der Komplexität von Kulturlandschaft deutlich werden.</p> <p>Nicht alle Elemente des Kulturellen Erbes sind allerdings als solche unmittelbar als Objekte im Gelände erkennbar. Es existiert weiterhin eine eher mittelbare Ebene des Wissens um Ereignisse, welche ein Regionalbewusstsein in der Bevölkerung begründen. Dieser eher "diffuse" Zugang in einer "Alltagswelt" mit eigenen kulturellen Kodierungen der Bevölkerung bedarf einer erweiterten "Erfassung" konstituierender Merkmale im Raum. In der Zusammenführung der inventarisierten</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
---	-----------------------------	--------------------------------------

	<p>Objekte entsteht eine Materialgrundlage zur kulturellen Wertbestimmung der Region. In einem Auswertungsprozess muss das Material in seiner Aussage analysiert und danach hinsichtlich der planerischen Operationalisierung zusammengefasst werden. Entscheidend ist das Verständnis für die Perspektive der Menschen vor Ort und deren Raumkodierungen und deren Kulturverständnis. Damit ist die Kulturlandschafts-Erfassung notwendigerweise mehr als die Abfrage von amtlichen Daten.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfungen ist der Träger eines Vorhabens verpflichtet, deren Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Hierzu gehören auch Ermittlungen zu der Entscheidungserheblichkeit von Kulturgütern (vgl. § 2, § 6 IV UVPG). Die UVP schließt somit ausdrücklich das kulturelle Erbe als Schutzgut ein, unter das neben baukulturellen und bauhistorischen Erbe auch historische Kulturlandschaften, ihre Teile oder einzelne Elemente fallen. Im Sinne des Gesetzes umfasst der Umweltbegriff sowohl natürliche als auch anthropogene Faktoren und bezieht sich damit auf das menschliche Handeln und dessen konkrete Wirkungen auf die Landschaft. Menschliches Handeln hat die heutigen Kulturgüter geschaffen. Sie sind somit ein wichtiger integraler Bestandteil der Umwelt. Kulturgüter werden wie folgt definiert: <i>Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.</i></p>		
--	--	--	--

<p>Die nachfolgende Definition des Begriffs der (historischen) Kulturlandschaft wurde von der Kultusministerkonferenz folgend vorgelegt und beschreibt die inhaltliche Anforderung: <i>"Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, bauhistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historische, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen. Die historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferung und kann eine eigene Wertigkeit im Sinn einer Denkmalbedeutung entfalten. Wesentlich dafür sind <u>ablesbare</u> und <u>substanziell greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft</u>, welchen man <u>geschichtliche Bedeutung</u> zumisst, ohne dass sie selbst denkmalwürdig sein müssen, aber ein kulturelles Erbe darstellen. Die historische Kulturlandschaft ist zugleich das Umfeld, also der materielle und assoziative Wirkungsbezugsraum einzelner historischer Kulturlandschaftselemente oder Denkmäler."</i></p> <p><b>4.3. Grundlagen zur Bestandserfassung der historischen. Kulturlandschaft</b></p> <p>Das einzelne Kulturgut geht häufig über die Ebene als Einzelobjekt hinaus. Der gemeinsame integrative und vernetzende Begriff hierfür ist <i>"historische Kulturland-</i></p>	<p>Mit der Auswertung der vorhandenen Daten und der Erstellung des historisch-archäologisch-bodenkundlichen Gutachtens der Firma Goldschmidt Archäologie und Denkmalpflege vom September 2015 liegt eine systematische Bestandserhebung der Kulturgüter im Vorhabenbereich vor, soweit diese mithilfe</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
---	---	--------------------------------------

<p><i>schaft'</i> einerseits als <i>räumliche Bezugsebene</i> der Denkmäler und kulturhistorisch bedeutsamer Elemente und andererseits als <i>eigenes kulturelles Erbe</i>. Es kommt dabei das Verständnis von einer durch den Menschen geprägten Landschaft zum Ausdruck, in der sich die naturräumlichen Faktoren im Wechselspiel und unter dem Einfluss des Menschen gegenseitig bedingen und vor allem durchdringen. In diesem engen Beziehungsgefüge haben sich persistente, d.h. in der Vergangenheit entstandene und bis heute raumwirksame, für bestimmte Epochen charakteristische Kulturelemente herausgebildet oder wurden vom Menschen bewusst geformt. In ihrer Einheit prägen die vereinzelt Elemente das Landschaftsbild und fügen sich in der Kulturlandschaft funktional und historisch zueinander. Dies gilt insbesondere für historische Waldgebiete wie der Reichswald.</p> <p>Jedes Kulturgut hat einen Wirkungsraum der als Umgebung bei Kulturdenkmalen auch einen gesetzlichen Schutz genießt. Diese Umgebungsbereiche variieren je nach Kulturlandschaftselement und der betreffenden umgebenden Kulturlandschaft. Beim Reichswald ist der visuelle Umgebungsbereich erheblich größer als die Waldfläche an sich.</p> <p>Ein Waldgebiet schlüsselt sich räumlich in die Nutzungsstruktur und erhaltenen Kulturlandschaftselementen auf. Wenn dies in eine Nutzungsphase datierbar ist, muss der Frage nachgegangen werden, ob diese ursprüngliche Struktur bis heute überliefert worden ist. Diese räumlichen Umgebungsbereiche müssen ermit-</p>	<p>von Quellen- und Literaturstudium sowie einer oberflächlichen Begehung möglich ist. Umfang und Untersuchungstiefe des Fachbeitrags orientieren sich an den Anforderungen, die das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 03.06.2015 formuliert hat. Unter Würdigung des Gutachtens sieht das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung eines Windparks in der geplanten Vorrangzone. Das Gutachten genügt in Umfang und Untersuchungstiefe den Anforderungen, die im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu leisten ist, da die konkreten Einzelstandorte von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan nicht festgelegt werden. Weitergehende Untersuchungen sind bei der Detailplanung der Standorte für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie bauvorgreifend und / oder baubegleitend in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – erforderlich.</p> <p><b>Der Anregung, eine weitere landeskundliche Analyse der Kulturlandschaft Reichswald vorzunehmen, wird nicht gefolgt.</b></p>	
--	---	--

<p>telt und bewertet werden, damit bei einer Energieplanung die jeweiligen Auswirkungen in der Konsequenz auf diese Bereiche abgeschätzt werden können.</p> <p>Der Begriff der Kulturlandschaft setzt ein geschichtliches Verständnis des Raumes voraus. Sie entsteht in einer fortlaufenden Entwicklung, die bis in die Gegenwart andauert und hineinwirkt. Erst das Verständnis für dieses Wirkgefüge ermöglicht es auch wesentlich, die eigene Gegenwart zu verstehen und die Zukunft zu gestalten. Die Ausräumung von Elementen und Strukturen der Vergangenheit schränkt also zukünftige Generationen in ihren Möglichkeiten ein, ihre Zukunft zu gestalten und jeweils das kulturelle Erbe neu zu bewerten. Im Rahmen des in den Umweltprüfungen geregelten Interessenausgleiches gilt es also die Vergangenheit vor allem für die Zukunft zu bewahren, ohne aber die Handlungsspielräume der heutigen und zukünftigen Generationen einzuschränken.</p> <p>Für den Belang "Kulturlandschaftliches Erbe" ist ein integratives Vorgehen notwendig. Die historische Kulturlandschaft lässt sich nicht zerlegen, sondern es kommt darauf an, den ganzheitlichen Charakter eines historisch wertvollen Waldgebietes als kulturelles Erbe anzuerkennen. Es ist ausdrücklich hervorzuheben, dass es sich bei historischen Kulturlandschaften überwiegend um nicht denkmalgeschützte Flächen handelt.</p> <p>Insbesondere für die Bewertung der historischen Kulturlandschaft sind zudem "landmarks" auf lokaler und assoziativer Ebene im Sinne der Europäischen Landschaftskonvention von Bedeutung. Es müssen somit</p>		
--	--	--

<p>auch nicht physisch fassbare Phänomene wie religiöse, politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und ästhetische Wertsysteme, Prozesse, Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, Traditionen, Bräuche, Erinnerungen an Ereignisse berücksichtigt werden, soweit sich diese lokalisieren lassen. Relevante Beispiele im Reichswald sind die forstlichen Nutzungsstrukturen, Kriegsrelikte mit memorialen Gedächtnisorten und der Britische Soldatenfriedhof.</p> <p>Die notwendigen landeskundlichen Ausführungen dienen der Kontextualisierung der archäologischen, bauhistorischen und kulturlandschaftlichen Substanz sowie Struktur und deren Chronologie. Hierzu wird der Raum in einer zeitlichen Schichtung auf Grundlage des aktuellen Forschungsstandes beschrieben. Dabei kann sich die Betrachtungsebene von einer zunächst kleineren, an der lokalen Verwaltungseinheit bzw. am jeweiligen Bundesland orientierten Maßstabsebene auf eine größere Maßstabs- und damit Betrachtungsebene verschieben. Dies kann notwendig werden, da einzelne Objekte ohne diesen Hintergrund nicht verständlich werden und die Betrachtungs- sowie Bewertungsebene "Kulturlandschaft" nicht erreichen. Erst die Zusammenschau führt zu einer angemessenen Analyse und den sich daraus ableitenden Korridor- und Flächenbewertungen.</p> <p>Es muss überprüft werden, ob ein Element einen Teil eines größeren Ensembles oder Bereiches bildet oder für sich steht. Durch die intensiven Veränderungen in der Kulturlandschaft haben viele Elemente ihre Beziehungen zu anderen verloren und sind als Reste solcher</p>		
---	--	--



<p>Ensembles oder Bereiche zu betrachten. Durch Überprüfung der Zusammenhänge wird festgestellt, ob ein Element einen Teil eines größeren Ensembles oder Bereiches bildet oder allein und isoliert für sich steht. Für die Erfassung des landschaftlichen kulturellen Erbes ist eine differenzierte Geländeerhebung unverzichtbar, um die vorgenannten Elemente und Strukturen in ihren Bezügen und in den landschaftlichen Zusammenhängen und Abhängigkeiten beurteilen zu können. Kulturlandschaftsprägende Elemente und Merkmale können in drei Gruppen bzw. Typen gegliedert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenelemente (Jagen, Nutzparzellen, Soldatenfriedhof etc.),</li> <li>• Linienelemente (Straßen, Wege, Gräben, Wälle etc.) und</li> <li>• Punktelemente (archäologische Fundstellen, militärische Relikte, Grenzsteine etc.).</li> </ul> <p><b>5. Fazit</b></p> <p><i>"Als Ausschnitt aus diesem Siedlungsraum kommt dem Reichswald als ausgedehntem Waldgebiet für den Schutz der hier erhaltenen Bodendenkmäler eine herausgehobene Stellung zu, da dort Bauaktivitäten so gut wie nicht vorkommen."</i><sup>7</sup></p> <p>Die Planung der Windenergieanlagen und deren notwendigen Rodungsmaßnahmen sowie Trassen führt für den Umweltaspekt "Kulturgüter" zu erheblichen Beeinträchtigungen, welche den Zeugniswert des Kulturgutes Reichswald gravierend einschränken.</p> <p>Der Reichswald bildet einen Kulturlandschaftsbereich, der eindeutig ein kulturelles Erbe und damit Kulturgut</p>	<p>Dem Grundsatz 3-2 im Entwurf des Landesentwicklungsplans wird insoweit entsprochen, dass für die vorgesehenen Eingriffsbereiche ein historisch-archäologisch-bodenkundliches Gutachten erstellt wurde. Mit der Auswertung der vorhandenen Daten und der Erstellung des historisch-archäologisch-bodenkundlichen Gutachtens sind die Belange des Kulturellen Erbes hinreichend ermittelt. Eine weitergehende Analyse ist auf Flächennutzungsplanebene nicht relevant. Aus Sicht des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Dieser Einschätzung schließt sich die Gemeinde an. Sie geht davon aus, dass die Belange des Bodendenkmalschutzes im nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bewältigt werden können. Die Errichtung eines Windparks in der Konzentrationszone führt nicht notwendig zur</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	---	--------------------------------------

<p>darstellt, dessen historische Dimension sich aus der forstlichen Nutzungs- und europäischen Kriegsgeschichte ableitet. Räumliche, funktionale und physiognomische Beziehungen untereinander bilden eine Einheit. Zusammen bilden diese einen deutlich wahrnehmbaren Kulturlandschaftsbereich ab. Eine Durchschneidung durch eine Windkraftanlagenreihe würde diese Zusammenhänge in ihrem engeren Umgebungsbereich im historischen Zeugniswert zerstören und in der Erlebbarkeit erheblich stören.</p> <hr/> <p>7 Zitat aus: "Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Residenz Kleve- Der Reichswald (KLB 11.01)". In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL:<a href="http://www.kuladig.de/Objekta nsicht.aspx?extid=A-EK-20080730-0010">http://www.kuladig.de/Objekta nsicht.aspx?extid=A-EK-20080730-0010</a> (Abgerufen: 4. Mai 2015)</p> <p>Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich sind wegen dem Wirkfaktor der Flächeninanspruchnahme durch den Bau und Betrieb der Anlagen zu erwarten. Hier werden die kulturlandschaftlichen Flächen und ihre Elemente durch Freilegung in unmittelbarer Nähe der Trasse substanziell gestört. Neben der Flächeninanspruchnahme sind auch durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Barriere- und Trennwirkungen Störungen wegen vereinzelter Funktionsbeeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus ist mit der Zerschneidung und Trennung einer Kulturlandschaft mit ihren unmittelbaren sensiblen Bereichen sowie ihrer strukturellen Einbettung zu rechnen, die eine Barriere- und Trennwirkung</p>	<p>Zerstörung des historischen Zeugniswertes der vorhandenen Bodendenkmäler und des Kulturlandschaftsbereichs.</p> <p>Weiterhin stellt der im Entwurf vorliegende Regionalplan Düsseldorf (Stand August 2014) den Bereich der Konzentrationszone als Vorranggebiet dar und nimmt somit bereits eine Abwägung zugunsten der Windenergienutzung vor. Die aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf genannten Ziele werden u.a. durch die Ausgrenzung von Flächen mit Bodendenkmälern sowie Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeit eingehalten.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p>	
--	---	--

	<p>(zerteilende Wirkung) haben und somit wichtige einzigartige und authentische Strukturen zerstören bzw. stören. So können kulturlandschaftliche Strukturen sowie Blick- und Sichtbeziehungen visuell zerstört oder gestört und damit z.B. die Erleb- und Nutzbarkeit eingeschränkt werden. Auswirkungen in Form gestörter Blick- und Sichtbeziehungen verteilen sich sehr ungleichmäßig im Raum. Wechselwirkungen des kulturlandschaftlichen Erbes sind mit den Schutzgütern Landschaft und Mensch zu erwarten. Wesentlich ist, dass Kulturlandschaftselemente einzigartig in ihrer Genese sind und deren authentische Rekonstruktion grundsätzlich ausgeschlossen ist.</p> <p><b>Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz rät daher dringend vom geplanten Standort der Windenergieanlagen ab.</b> Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.</p>		
2	<p><i>Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein, Wesel</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Ihren Planungen sind die Belange der Bundesstraße 504 im Abschnitt 5 betroffen, die in diesem Bereich als freie Strecke festgesetzt ist.</p> <p>Grundsätzlich sind die gesetzlichen Anbauverbotszonen zu den Bundesstraßen gem. § 9 FStrG zwingend einzuhalten. Auch innerhalb der gesetzlichen Anbaubeschränkungszone nach den Bestimmungen des FStrG und StrWG NRW werden Bestandteile der Windenergieanlagen nicht zugelassen. Diese Bereiche gehören zu den sogenannten harten Tabuzonen.</p>	<p>Bei der Abgrenzung der vorgesehenen Konzentrationszone wurden sowohl die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 FStrG von 20 m als auch die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG von 40 m an Bundesstraßen beachtet.</p> <p><b>Der Hinweis auf die Rechtslage wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>

	<p>Darüber hinaus entsteht allein durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im konkretisierenden Verfahren zu regeln.</p> <p>Die Erschließung der Windkraftanlagen zu den freien Strecken der von hier betreuten Bundesstraßen darf nur über uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen erfolgen. Land- und forstwirtschaftliche Wirtschafts- sowie Anliegerwege fallen beispielsweise nicht darunter. Diese gelten straßenrechtlich als „Zufahrten“ und es gilt das gesetzliche Anbauverbot des § 9FStrG.</p> <p>Der Kartenspielerweg ist zweifelsfrei keine uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße und hat somit straßenrechtlich den Status einer „Zufahrt“, siehe Ziffer 6.2 der Begründung. Die geplante Erschließung dieser neuen baulichen Anlagen über den Kartenspielerweg zur B504 ist somit unzulässig. Mangels der gesicherten Erschließung wird in dieser Phase des Verfahrens auf eine weitere Stellungnahme zunächst verzichtet.</p> <p>Ich bitte, mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Nach Bundesfernstraßengesetz ist die Erschließung über den nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Kartenspielerweg unmöglich. Seitens des Landesbetriebs Straßen NRW wurde mit E-Mail vom 30.04.2015 in Aussicht gestellt, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine zeitlich begrenzte Aufweitung des Einmündungsbereichs bzw. eine Baustellenzufahrt zur B 504 auf Antrag zugelassen wird.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme seitens des Landesbetriebs Straßen NRW erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinde geht entsprechend der Inaussichtstellung durch den Landesbetrieb Straßen NRW davon aus, dass im Genehmigungsverfahren eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
<p><b>3</b></p>	<p><i>Landschaftsverband Rheinland –Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Zusendung der Planungsunterlagen danke ich Ihnen.</p>	<p>Als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegt inzwischen der historisch-archäologisch-bodenkundliche Fachbeitrag der Firma Goldschmidt Archäologie und Denkmalpflege von September 2015 vor. Dieser Fachbeitrag war</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>

<p>Wie bekannt erfolgte bereits eine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes durch den Kreis Kleve zum Scoping. Im Nachgang zum Termin habe ich die in Anlage beigefügte Stellungnahme im Verfahren abgegeben. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Anlagenstandorte als solche noch nicht fixiert sind und dass deren Realisierung besagtes Genehmigungsverfahren voraussetzt, besteht die Möglichkeit der Abstufung der Prüfung auf diese Folgeverfahren.</p> <p>Sofern Sie beabsichtigen, diesen Weg zu wählen, bitte ich Sie jedoch, im Rahmen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung auf die archäologische Bedeutung der Fläche sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 3, 4, 9, 11 und 29 DSchG NW hinzuweisen.</p> <p>Sehr geehrter Herr Mölders,</p> <p>für die Einladung zum Scopingtermin danke ich Ihnen. Wie bereits zum Termin geäußert, bestehen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Wie Sie der beigefügten archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung entnehmen können, muss davon ausgegangen werden, dass sich im gesamten Bereich des geplanten Projektes Bodendenkmäler erhalten haben, die bei Realisierung des Vorhabens zwangsläufig beeinträchtigt oder zerstört würden. Der Vorhabenträger plant die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens gern. § 4 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung.</p>	<p>Gegenstand von Erörterungen zwischen dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Firma ABO Wind AG und der Gemeinde. Nach dieser Abstimmung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Einzelne Standorte für Windenergieanlagen müssen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, näher untersucht und gegebenenfalls verändert werden. Die genaue Festlegung der Standorte ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens, sondern findet im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzrecht statt.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p>	
---	---	--

<p>Gemäß § 2 UVPG sind im Rahmen der UVP u.a. die Auswirkungen eines Vorhabens auf Kulturgüter - hier das archäologische Kulturgut - frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu bewerten und zu beschreiben. Das Ergebnis der UVP ist so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Der Träger des Vorhabens hat die für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Unterlagen gem. § 6 UVPG vorzulegen und Maßnahmen zu beschreiben, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder - soweit möglich - ausgeglichen werden können.</p> <p>Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass mit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes NW aus dem Jahr 2013 klargestellt ist, dass auch die lediglich "vermuteten" Bodendenkmäler von der Berücksichtigungspflicht bei öffentlichen Planungen erfasst sind. Mit der Neufassung des § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW kommt § 1 Abs. 3 DSchG NW nun unabhängig von der Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste zur Anwendung. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes angemessen zu berücksichtigen und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung der Denkmäler gewährleistet bleibt.</p> <p>Daraus folgt zwangsläufig, dass die nun unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste im Planfeststellungsverfahren abwägungsbeachtlichen Belange des Bodendenkmalschutzes gleichzeitig als entscheidungserheblich i.S.d. § 6 UVPG einzustufen sind. Die Abwägungsbeachtlichkeit folgt zudem aus der Neufassung</p>		
--	--	--

<p>des § 29 DSchG NW. Danach hat derjenige, der ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal beeinträchtigt, die archäologische Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen.</p> <p>Es gibt zurzeit keine vollständige Erfassung der archäologischen Relikte im Reichswald. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass große Bereiche wegen der Gefahr von Kampfmitteln nicht betreten werden durften. Aber die hohe Zahl an Bodendenkmälern, die im nahen Umfeld des Plangebietes bereits erfasst wurden, belegt die hohe Dichte an archäologischen Fundstellen, Erwartungszonen und vermuteten Bodendenkmälern. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation und damit der möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das archäologische Kulturgut i.S.d. UVPG ist mir auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes nicht möglich. Daher sind zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme und die Erarbeitung eines <b>historisch-archäologisch-bodenkundlichen Fachbeitrages</b> erforderlich:</p> <p>Das fachliche Gutachten soll gemäß den Grabungsrichtlinien eine systematische Bestandserhebung der Kulturgüter im Vorhabenbereich erfassen. Es dient als Grundlage für eine fachliche Bewertung und soll Konflikte zwischen den Belangen der Bodendenkmalpflege und der Planung aufzeigen. Unter Umständen können auf Grundlage des Fachbeitrages zusätzliche Ermittlungen im Gelände erforderlich werden.</p> <p>Es soll u.a. folgende Punkte beinhalten:</p>	<hr/>	
---	-------	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung historischer Schriftquellen und Karten auf die Existenz von Orts-/ Hofwüstungen, historischen Anlagen (Brücken, Furten, (Wind-) Mühlen, Wegetrassen, Hohlwege, Landwehren, Gebäude, Iegeleien, Fabriken, Bergwerke etc.), Flurnamen sowie Angaben zur ehemaligen Nutzung (Wald, Wiese, Bruch, Weinberg, Bergbaugelände etc.).</li> <li>• Ermittlung und Beschreibung bekannter archäologischer Fundstellen.</li> <li>• Auswertung von Luftbildern, Laserscans oder digitaler Reliefkarten.</li> <li>• Detaillierte Darstellung der bodenkundlichen Verhältnisse (historische Gewässerverläufe), sowie evtl. überdeckter geoarchäologischer Fundstellen (archäobotanische Feuchtböden als Archive, Hölzer, Fossilagerstätten, Metallagerstätten). Hierbei sind u. a. Daten des Geologischen Dienstes NRW einzubeziehen.</li> <li>• Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung bekannter moderner Störfelder (Altlasten, Kampfmittel, Unterkellerungen, Kies-, Sand-, Lehmentnahmegruben etc.).</li> <li>• Kartierung der erhobenen Daten (archäologische Fundstellen, historische Anlagen, Störfelder etc.) und der Bodenverhältnisse auf eine Kartengrundlage in möglichst großem Maßstab (mind. 1:5000, besser auf Flurkarten od. Katasterkarten 1:1000 o. ä.), ggf. mit Darstellung der geplanten bauseitigen Eingriffe.</li> <li>• Fotografische Dokumentation der Fundstellen und sonstiger relevanter Areale im Gelände.</li> </ul>		
--	--	--	--



<ul style="list-style-type: none"><li>• Anfertigung eines zusammenfassenden Erläuterungsberichtes incl. Kartenmaterial, die digital und als zweifacher Ausdruck abgegeben werden müssen.</li></ul> <p>Ein vollständiges Anforderungsprofil zur Integration des archäologischen Kulturgutes in die UVP ist beigelegt. Es beinhaltet die einzelnen Arbeitsschritte, die für die Erarbeitung des historisch-archäologisch-bodenkundlichen Fachbeitrages erforderlich sind.</p> <p>Ziel des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es u.a., auch die Kulturgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen (§ 1 BImSchG). Die Genehmigung nach § 4 BImSchG kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, um die in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Sie ist nur zu erteilen, wenn schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden bzw. entsprechende Vorsorge getroffen wird (§ 6 i.V.m. § 5 BImSchG). Auch unter diesem Aspekt ist zunächst eine abschließende Klärung des maßgeblichen Sachverhaltes die Belange des Bodendenkmalschutzes betreffend, erforderlich.</p> <p>Erst auf der Grundlage des historisch-archäologisch-bodenkundlichen Fachbeitrages bzw. der ggf. erforderlichen Voruntersuchungen wird dann beurteilt werden können, ob und inwieweit eine Umplanung mit dem Ziel des Erhalts bedeutender Bodendenkmalsubstanz erforderlich wird oder ob ein Ausgleich durch archäologische Untersuchungen bzw. Begleitmaßnahmen in Betracht kommt. Entsprechende Regelungen sind dann in einem Planfeststellungsbeschluss zu treffen.</p>		
---	--	--

<p>Die Firma Abo Wind ist bereits auf mein Fachamt zu- gekommen zur Klärung der weiteren Vorgehensweise. Sie erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem der bedeutendsten archäologischen und kulturhistorischen Landschaf- ten am Niederrhein. Der Reichswald ist im Kultur- landschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (Münster/Köln 2007) als lan- desweit bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen worden. Im Fachbeitrag Kulturland- schaft zum Regionalplan Düsseldorf (Köln 2013) ist der Reichswald sowohl als Kulturlandschaftsbereich als auch als Archäologischer Bereich ausgewiesen worden. Damit wird die hohe Bedeutung dieser Kulturlandschaft für das Land Nordrhein-Westfalen herausgestellt.</p> <p>Kulturgeschichtlich ist der Reichswald von landes- weiter Bedeutung. Dort befindet sich eine Vielzahl verschiedenartiger Relikte aus unterschiedlichsten Zeitstellungen. Hierbei handelt es sich um erhal- tene urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlungen und Nutzungsareale, großflächige Grä- berhügelfelder insbesondere der Metallzeiten, Reste historischer Waldbewirtschaftung (Niederwald, Ja- gen, Meilerplätze, Pfalzdorfer Waldbahn) und Re- likte der Territorial- und Kriegsgeschichte (Schan- zen und Stellungen des Ersten Weltkriegs) bis zu zahlreichen Überresten aus dem Zweiten Weltkrieg (u.a. Britischer Ehrenfriedhof an der L 424 [1945- 48]).<sup>1</sup></p> <p>Der südliche Saum des Reichswaldes grenzt an die ausgeprägte Niederung der Maas/Niers. Dies ist eine der bevorzugten naturräumlichen Lagen, die der Mensch zum Rasten und Siedeln immer wieder</p>		
--	--	--

aufgesucht hat. Eine der Voraussetzungen ist die hochwasserfreie Lage oberhalb der fruchtbaren Niederung. In der Älteren und Mittleren Steinzeit (bis 5500 v. Chr.) hatte er hier seine jahreszeitlich begrenzten und vom Viehzug abhängigen Rastplätze. Von hier aus konnte er den Viehzug beobachten, rastete aber geschützt oberhalb der Viehwege. Der Zugang zu den Rohstoffen seiner Geräte und Werkzeuge, wie dem Maas-Feuerstein, war in der Ebene in den Flussschottern leicht gegeben.

In der Jüngeren Steinzeit und den Metallzeiten (bis etwa Zeitenwende) nutzte der Mensch die Niederung für landwirtschaftliche Zwecke und zur Viehzucht, die Siedlungen nahm er auf den hochwasserfreien Höhen. Aber auch Siedlungen in kleinen Siedlungskammern innerhalb des Reichswaldes sind durch Funde belegt; hier nutzte er kleinräumige Gunstlagen. Auf den weniger fruchtbaren sandigen Böden legte er ausgedehnte Gräberfelder an, von denen sich bis heute die Grabhügel auch oberflächlich erhalten haben.

Aber viele der ehemals vorhandenen Grabhügel sind zwischenzeitlich eingeebnet und es gab zusätzlich auch Bestattungen ohne Grabhügel. Hinzu kommt, dass archäologische Befunde, insbesondere vorgeschichtliche Gräber, in ihrem Auftreten sehr unscheinbar sein können. Einfache eisenzeitliche Gräber wurden in einer kleinen Grabgrube angelegt, in die der Knochenbrand (verbrannte Reste des Körpers) hineingelegt wurden.

---

<sup>1</sup> Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.), Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (Köln 2013) 5. 106 KLB 023

Häufig fehlen solchen einfachen Bestattungen Beigaben wie Keramikgefäße usw. Es ist daher leicht

<p>möglich, schon bei den Rodungsarbeiten solche einfachen Grabniederlegungen zu zerstören, ohne dass diese bemerkt wurden. Diese sind auch nachträglich nicht mehr zu rekonstruieren. Es ist mit einer Vielzahl von erhaltenen Bestattungen insbesondere der Jungsteinzeit, der Bronzezeit und der Eisenzeit zu rechnen.</p> <p>In der Römischen Zeit lag der Reichswald im Nutzungsraum der römischen und einheimischen Siedler. Davon zeugen zahlreiche Einzelfunde, die auf kleine Ansiedlungen hindeuten. Aber auch Werkstätten nutzten die Gunstlage, wie die Nähe zum Wasser, zum Holz und zu begünstigten Windrichtungen (z.B. bei der Glasherstellung und -verarbeitung).</p> <p>Im Mittelalter gab es eine intensive Waldnutzung. Im Reichswald war die Nutzung von Niederwald wichtig, hiervon haben sich noch Relikte erhalten. Diese hängen mit der dort betriebenen Köhlerei zusammen. Die seit 1729 eingeführte preußische forstwirtschaftliche Nutzung brachte neben der Köhlerei weitere Nutzungen im Reichswald hervor, wie die Lohgerberei, bei der in Eichenhainen aus der Rinde Tannin gewonnen wurde und eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung Kleves als Zentrum der Schuhherstellung bildete. In den ehemaligen Heideflächen im südlichen und südwestlichen Bereich des Reichswaldes wuchs Wacholder für die Schnapsbrennerei.<sup>2</sup></p> <p>Im Ersten Weltkrieg lag der Reichswald im vorderen Verteidigungsgürtel gegen die Niederlande und Großbritannien. Es wurden zahlreiche Feldstellun-</p>		
--	--	--

	<p>gen aus Gräben und Bunkern angelegt. Dies wiederholte sich im Vorfeld des Zweiten Weltkrieges, als wiederum Laufgräben und Bunkerstellungen angelegt wurden. Zum Ende des Zweiten Weltkrieges wurde der Wald stark zerstört und nach 1945 nur teilweise wieder aufgeforstet.</p> <p>Der Untersuchungsraum ist bislang abschließend nicht hinsichtlich vermuteter Bodendenkmäler untersucht worden. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass große Bereiche wegen der Gefahr von Kampfmitteln bis vor kurzem nicht betreten werden durften. Aber die hohe Zahl an Bodendenkmälern, die im nahen Umfeld des Plangebietes bereits erfasst wurden, belegt die zu erwartende hohe Dichte an archäologischen Fundstellen, Erwartungszonen und vermuteten Bodendenkmälern.</p>		
4	<p><i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. WEA können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die beabsichtigten Planungsbereiche befinden sich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Großraumradaranlage Auenhausen.</p> <p>In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, Typus, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordinaten (WGS84) von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu</p>	<p>Hinweis:</p> <p>Der Verweis auf eine Beeinträchtigung der Großraumradaranlage ist vermutlich nicht korrekt, da sich diese Anlage ca. 230 km von der geplanten Konzentrationszone entfernt befindet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Radaranlage Marienbaum gemeint, auf die sich die folgende Abwägung bezieht.</p> <p>Die Bundeswehr wird sich abschließend erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren äußern. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im FNP-Verfahren lediglich die generelle Eignung der Konzentrationszone zu prüfen ist. Die Airbus Defence and Space GmbH hat in diesem Zusammenhang für die derzeitige konkrete Planung ein signaturtechnisches Gutachten erstellt. Das Gutachten stellt fest: „Für die vorliegende Radaranlage in Marienbaum, die als 3-D-Radaranlage der Luftverteidigung dient, können ohne zusätzliche Änderungen die geplanten Windenergieanlagen radartechnisch</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>

	<p>beteiligten militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der Nähe zu der Großraumradaranlage Auenhausen zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen), sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Die ausgewiesenen Plangebiete unterliegen Höhenbegrenzungen in folgenden Radarbereichen:</p> <p>im 25-30 km Bereich mit 161,1 m über NN.</p> <p><b>Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.</b></p>	<p>akzeptiert werden, da aufgrund der Untersuchungsergebnisse nur eine unerhebliche, messtechnisch nicht feststellbare Reichweitenänderung gegenüber der heutigen Situation vorliegen wird.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>	
5	<p><i>BUND LV NRW e.V., Kleve</i></p> <p>Guten Tag Herr Bürgermeister Steins,</p> <p>bei richtiger Reihenfolge sollten Sie uns zuerst eine Potenzialanalyse vorlegen, bei der es ABO-Wind noch gar nicht gibt (angefügte Stellungnahme 1).</p> <p>Dann hätten wir Ihnen gesagt, dass <b>Mischwald</b> wegen höchster Artenvielfalt Tabuzone ist und nicht "entmischt" werden darf (angefügte Stellungnahme 2). Dann wäre der Kartenspielerweg für ABO-Wind nicht verfügbar und das Verfahren hätte einen anderen Verlauf genommen (unser Einspruch vom 28.5.2015).</p> <p><b>Sie</b>, Herr Steins, beginnen mit ABO-Wind und dem Ende am Kartenspielerweg. Die erforderlichen Karten und Formalien liefert dann das Büro Lange hinterher. Sie zeigen <b>keine</b> Alternative zu ABO-Wind (<b>Ausschreibung</b>), keine Alternative <b>zum Wald</b> – dem Offenland auch in Kooperation mit einer <b>Nachbargemeinde</b> oder der Variante Null. Sie <b>werben</b> als Bürgermeister gar für ABO-Wind.</p> <p>Damit sind Sie der Normenkontrollklage zugänglich.</p>	<p>Die Gemeinde Kranenburg hat am 25.03.2010 einen Beschluss zur Aufstellung einen gemeinsamen Teilflächennutzungsplan Windenergie mit der Stadt Kleve gefasst. Nach Inkrafttreten des Windenergieerlasses 2011, mit dem der Wald als potenzieller Standort für Windenergieanlagen nicht mehr ausgeschlossen wurde, ergaben sich auch für die Gemeinde Kranenburg Flächen-</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>

	<p>Und der kommunalen Dienstaufsicht.</p> <p>Mit Beschluss des Windenergie-Erlasses NRW vom 11.07.2011 stellt ein nachgeschobener Leitfaden <b>// Wald</b>" den Ausnahmefall klar und <b>unterscheidet</b> den Wald:</p> <p>TYP A</p> <p>Der ökologisch weniger kritische Nadelwald außerhalb von Schutzgebieten (!) in großräumiger Monokultur, wenn keine anderen Offenlandflächen auch in der Nachbarschaft verfügbar sind. Stichwort: <b>Weihnachtsbaumplantagen</b> im Sauerland.</p> <p>TYP B</p> <p>Der regional bedeutsame, kulturhistorisch und ökologisch hervorragende Laub und Mischwald, geschützt und ausgezeichnet sowie in einem Landschaftsplan zu samengefaßt. Naherholungs- und Wasserschutzgebiet. Stichwort: <b>Reichswald</b>.</p> <p>PRAXIS</p> <p>Für die Potenzialanalyse ist der Typ B Tabu und fällt aus dem Verfahren heraus. Das Büro Lange analysierte nun unzulässigerweise aus der Fläche B die angebl ichen Anteile A zielstrebig und parzellenscharf</p>	<p>potenziale. Die darauf von der Gemeinde Kranenburg eingeleitete Potenzialflächenanalyse zeigte bereits im Dezember 2013 die derzeit im FNP-Verfahren dargestellte Fläche als Potenzialfläche. Diese Ermittlung diente als Grundlage einer Ausschreibung der Gemeinde Kranenburg gemeinsam mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, bei der gemeinsam die Fa. ABO Wind als Vertragspartner eines Windparks auf dieser Fläche ausgewählt wurde.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Eine strikte Unterscheidung von Waldflächen nach TYP A und TYP B wie in der Anmerkung aufgeführt ist weder im Windenergieerlass noch im Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ vorgesehen. Der Windenergieerlass vom 04.11.2015 erklärt ledig-</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	--	--------------------------------------

<p>heraus und erklärt sie für geeignet. Stichwort: Einzelfallprüfung <b>ABO-Wind</b>. Das ist politisch nicht gewollt, drücken die Erlasse nicht aus und darf nicht zugelassen werden, denn hier würde der "guten Windenergie" die "bessere Waldökologie" geopfert – und damit das berühmte "Kind mit dem Bade ausgeschüttet".</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Steins, sehr geehrte Damen und Herren.</p> <p>Wir gönnen, ja wir wünschen Ihnen alternative Energie auch in Form von Windenergieanlagen (WEA) – aber nach den Regelwerken von <b>NRW(!)</b>. Und da sind Sie <b>falsch beraten</b>, verstricken sich in Fehlern und irritieren die Bevölkerung. Deshalb erheben wir gegen einen Beschluss des Rates vorsorglich</p> <p style="text-align: center;"><b>EINSPRUCH</b></p> <p>bevor eine <b>Normenkontrollklage</b> am Ende Ordnung in Ihr Chaos bringt.</p> <p>Sie haben einen Aufstellungsbeschluss vom 13.2.2014 wieder aufgehoben und jetzt neu gestartet – <b>mit</b> einem vorweggenommenen <b>Ergebnis</b> "Kartenspieler weg", das Sie noch gar nicht per Potenzialflächenanalyse (PFA) erarbeitet hatten. Das musste erst der Besitzer des Waldes, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, als Träger des Verfahrens, am 19.5.2015 durch ABO-Wind im Nachhinein für Sie veranlassen. Ein absurder Zustand Ihrer <b>Befangenheit</b> und <b>ABO-Dominanz</b>.</p> <p>Erstmalig wird nun auch erwähnt, dass neben ABO-Wind eine <b>Ausschreibung</b> stattgefunden habe – etwa an <b>EnBW</b>, EON oder RWE – was zu <b>belegen</b> wäre.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald müsste sich bestens mit den Sonder-Erlassen der Rot/ <b>Grünen</b> Landesregierung</p>	<p>lich besonders wertvolle Waldgebiete zu Tabuflächen (insbesondere standortgerechte Laubwälder und Prozessschutzflächen). Dazu erläutert der Windenergieerlass, dass es der Gemeinde grundsätzlich möglich ist, eine Konzentrationszone für Windenergie im Wald darzustellen, wenn die zuständige Forstbehörde im Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans eine Waldumwandlung in Aussicht stellt. Mit Schreiben vom ... hat der Landesbetrieb Wald und Holz die Waldumwandlungsgenehmigung bereits in Aussicht gestellt.“</p>	
--	--	--



	<p>zu "Windrädern im Wald" auskennen. Damit wird der politische Wille ausgedrückt, WEA nur in <b>Waldregionen</b> zuzulassen, die ökologisch zusammenhängend von minderer <b>Mono-Kultur</b> sind. Es ist absurd, aus einem ganzheitlich <b>geschützten</b> Mischwald <b>parzellenscharf</b> Nadelbäume zu selektieren, um dort Industrie-Anlagen zu errichten. Nicht in NRW. Alle Wälder des Kreises Kleve sind nach Prüfung <b>Tabu</b>. Der <b>GEP</b> war ein <b>Fehl-Entwurf</b>, der auch mit der Wassergewinnung und der Erweiterung von <b>Brunnen kollidiert</b>.</p> <p>Pläne zu <b>WEA</b> beginnen mit der <b>PFA</b>, objektiv und <b>ergebnisoffen</b>. Die <b>TÖB</b> sind schon am ersten Entwurf zu beteiligen – und nicht nur der Kreis Kleve und die Bezirksregierung in <b>konspirativer</b> Weise. Ihre Flächen-Ermittlung war nie <b>nachvollziehbar</b>. Ohne Potentialflächen gibt es zunächst aber <b>keine WEA</b>.</p> <p>Kranenburg <b>ohne</b> geeignete Standorte (<b>Wald tabu</b>) und <b>ohne</b> Stadtwerk ist <b>impotent</b> und hat sich nach WEA-Erlass mit einer Nachbar-Gemeinde (Goch) zu einigen und eine gemeinsame Planung mit umfassender PFA neu zu starten.</p> <p><b>Goch</b> hat die Stadtwerke und ist reichlich mit <b>konfliktfreien Fläche</b> gesegnet.</p> <p>Erst wenn diese Analyse-Läufe mit der <b>Öffentlichkeit</b> und den <b>TÖB</b> zu einem <b>Ergebnis</b> geführt haben, kann der <b>FNP</b> im 2. Schritt <b>angepasst</b> werden. Danach kann es eine EU-Ausschreibung zu den bereitgestellten Flächen geben. Entweder für eine vorgeprüfte und freigegebene Konzentrationszone- oder für den letzten Sonderfall, die Einzelprüfung. Andere Gemeinden des Kreises Kleve sind <b>rechtskonform</b> – Sie, Herr Steins, starten <b>ohne Recht auf Sonderfall</b>.</p>	<p>Zur Ermittlung von Windenergie- Potenzialflächen wurde eine Potenzialflächenanalyse für das gesamte Gemeindegebiet, basierend auf den Windenergieerlassen 2011 und 2015, durchgeführt. In der Potenzialanalyse wird nachvollziehbar und anhand der vorgegebenen Kriterien die Potenzialfläche als für die Windenergienutzung einzig nutzbare Fläche in der Gemeinde Kranenburg herausgearbeitet. Die Windenergie-Potenzialflächenanalyse wird laufend an den jeweiligen Kenntnisstand angepasst.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
6	Kreisbauernschaft Kleve e.V., Kleve		

<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. g. Vorhaben gibt die Kreisbauernschaft Kleve e.V. folgende Stellungnahme ab: Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes bestehen gegen das Vorhaben als solches keine grundlegenden Bedenken, da durch die Durchführung des Vorhabens im Waldgebiet wohl keine landwirtschaftlichen Betriebe nachteilig betroffen sein dürften.</p> <p>Bezüglich der durchzuführenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wegen eines naturschutzrechtlichen Eingriffes seien jedoch bereits folgende Anmerkungen erlaubt:</p> <p>Nach Kapitel 7.2.5 des Begründungsentwurfes, Stand 19.05.2015, wird darauf hin gewiesen, dass die Bilanzierung des Kompensationsbedarfes im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes spätestens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen ist. Weiter heißt es, dass für die Beeinträchtigung und den Verlust von Waldflächen forstliche Kompensationsmaßnahmen, wie Erstaufforstung und Optimierung bestehender Waldflächen, festzulegen sind.</p> <p>Aus unserer Sicht dürfen für die Kompensationsmaßnahmen jedoch keinerlei landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden. Die ohnehin bestehende Flächenknappheit im landwirtschaftlichen Raum darf durch ein solches Unterfangen nicht weiter verschärft werden. Gerade im Raum der Gemeinde Kranenburg sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen ohnehin den Interessen verschiedenlicher Gruppierungen ausgesetzt, die eine intensive landwirtschaftliche Nutzung unmöglich machen. Der sowieso schon aufgeheizte Markt der Pachtpreise würde zusätzlich angefeuert werden, was nicht zielführend sein kann.</p> <p>Vielmehr sind im Abwägungsprozess die landwirtschaftlichen Nutzflächen außen vor zu lassen. Dies findet seinen</p>	<p>Über die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden. <b>Der Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
---	--	--------------------------------------

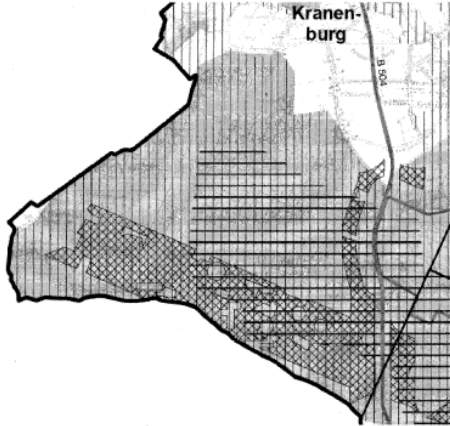
<p>Niederschlag auch in derzeit gültigen Entwürfen zum Landesentwicklungsplan NRW (LEP) und zum Regionalplan Düsseldorf.</p> <p>Hierzu sei aus dem Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf (Stand August 2014) wie folgt zitiert: Gern. Kapitel 4.5.1 sollen in dem allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft gesichert werden.</p> <p>In den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die folgenden Flächen, Bereiche bzw. Räume, nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sofern diese deren agrarwirtschaftliche Bedeutung beeinträchtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität, die in Beikarte 4 J – Landwirtschaft – dargestellt sind;</li> </ul> <p style="padding-left: 40px;">Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Von der Landwirtschaft genutzte Räume, in denen hohe Investitionen der Landbewirtschaftung getätigt wurden.</li> </ul> <p>In den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen sollen die Kommunen die Bauleitplanung so auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen abstimmen, dass die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.</p>		
--	--	--

	<p>Dieser Grundsatz operationalisiert die im LEP-Entwurf vom Juni, Grundsatz 7.5-2, genannten Vorbehalte für den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebs standorte auf der Grundlage der <i>im</i> Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer hierzu erarbeiteten Kriterien.</p> <p>Diese zuvor genannten Grundsätze sollten daher zukünftig bei jeglichen Planungen, auch bezüglich des hier noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplans, Berücksichtigung finden.</p>		
<b>7</b>	<p><i>Westnetz GmbH, Dortmund</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>	<p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltung:</p>
<b>8</b>	<p><i>Provincie Gelderland, Arnheim</i></p> <p><b>nur Empfangsbestätigung</b></p>		
<b>9</b>	<p><i>Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, Duisburg</i></p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Kranenburg geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Flächennutzungsplanentwurf nördlich und südlich des "Kartenspielerwegs" im Reichswald eine etwa 209 m<sup>2</sup> große Konzentrationszone für Windenergie dargestellt.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>	<p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltung:</p>

	Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken.		
<b>10</b>	<p><i>Bezirksregierung Düsseldorf, Düsseldorf</i></p> <p>Die vorgelegten Unterlagen zur o.g. 38. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Kranenburg reichen für eine abschließende landesplanerische Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG derzeit nicht aus.</p> <p>Zwar werden die in meiner landesplanerischen Stellungnahme vom 29.07.2014 genannten wirksamen Zielen der Raumordnung des GEP 99 und des LEP NRW, sowie die in Aufstellung befindlichen Zielen des RPD und LEP in der vorliegenden Windenergie-Potenzialanalyse benannt, jedoch fehlt in einigen relevanten Teilaspekten eine abschließende Auseinandersetzung mit den o.g. raumordnerischen Vorgaben.</p> <p>Insbesondere fehlen hier konkrete Erkenntnisse bzw. Aussagen dazu, ob von zielwidrigen nennenswerten Beeinträchtigungen der BSLE und Waldbereiche auszugehen ist. Ähnliches gilt für die Thematik der Bereiche für den "Grundwasser und Gewässerschutz" (BGG).</p> <p>Sofern entsprechende Erkenntnisse noch vorgelegt werden und plausibles Ergebnis sein sollte, dass die Ziele beachtet werden, kann – sofern auch die nachfolgenden ergänzend aufgeführten Aspekte und Hinweise berücksichtigt und ergänzt werden – eine positive landesplanerische Stellungnahme bis zur Vorlage gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPIG in Aussicht gestellt werden.</p> <p>An dieser Stelle weise ich ergänzend auf die in der Anlage enthaltene Stellungnahme des Kreises Kleve vom 01.06.2015 (Az.: 6.1 –61 12 02-10) hin.</p> <p><b>Begründung</b></p>		

<p>Wie bereits in meiner o.g. landesplanerischen Stellungnahme vom 29.07.2014 dargelegt, sind im Rahmen der Bauleitplanung Ziele der Raumordnung zu beachten (vgl. § 3 ROG i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB) und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (vgl. §§ 3 und 4 ROG i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB). Zu den Sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes (ROG) zählen auch in Aufstellung befindliche Ziele.</p> <p>Zu beachtende Ziele finden sich derzeit im Regionalplan GEP 99, im Landesentwicklungsplan (LEP) von 1995 und im sachlichen Teilplan Einzelhandel. Ziele in Aufstellung sind derzeit im LEP Entwurf vom Juni 2013 und im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gemäß Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014 enthalten.</p> <p>Die vorliegende Windenergie-Potenzialanalyse der Gemeinde Kranenburg greift die entsprechenden Vorgaben für den Themenkomplex Windenergienutzung zum Teil auf, lässt jedoch in einigen relevanten Teilaspekten eine abschließende Auseinandersetzung vermissen. Dabei ist ergänzend anzumerken, dass bei geltenden Zielen eine Auseinandersetzung nicht in Form einer Abwägung erfolgen kann, denn Ziele sind zwingend zu beachten. Hier kann es nur darum gehen, darzulegen dass- sofern dies der Fall ist ein entsprechendes Ziel nicht entgegensteht (d.h. zumindest bezogen auf Ziele der Raumordnung keine Formulierungen wie z.B. auf S. 37, 1. Absatz der Potenzialstudie).</p> <p>Ich weise zudem darauf hin, dass die bereits in meiner o.g. landesplanerischen Verfügung vom 29.07.2014 ausführlich angesprochenen Vorgaben bzw. Vorgabenentwürfe lediglich den aktuellen Sachstand darstellen. Spätestens mit dem Inkrafttreten des RPDs und des neuen LEPs, würden sich jeweils die maßgeblichen Vorgaben und Bindungswirkungen ändern. Änderungen der Sachlage könnten sich künftig auch aus etwaigen anderen planbezogenen Beschlüssen des Regionalrates bzw. auf der</p>	<p>Die Windenergie-Potenzialanalyse wurde hinsichtlich der Stellungnahme der Bezirksregierung umfassend überarbeitet. Soweit auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungen und Gutachten fachlich möglich, wurden die Anregungen berücksichtigt. Die noch nicht gewürdigten Hinweise werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	---	--------------------------------------

<p>Landesebene ergeben (z.B. geänderte Ziele in Aufstellung).</p> <p>Zu den in meiner o.g. landesplanerischen Verfügung vom 29.07.2014 ausführlich angesprochenen eher generellen Vorgaben bzw. Vorgabenentwürfen kommen in Abhängigkeit von den konkreten kommunalen Planungen standörtlich weitere zu beachtende Ziele und zu berücksichtigende Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung hinzu. Dies wurde ebenfalls in meiner o.g. Landesplanerischen Verfügung vom 29.07.2014 für die vorliegende Planung ausführlich thematisiert. In den nachstehenden Ausführungen greife ich dies zwecks Erläuterung noch einmal auf, soweit eine Relevanz ersichtlich ist.</p> <p>Vorab jedoch noch ein eher formeller Hinweis: Soweit die erforderliche Auseinandersetzung mit den Vorgaben der Raumordnung (nur/auch) über die Potenzialstudie erfolgen soll, erscheint es zudem als zwingend erforderlich, dass die Begründung hier argumentativ unmittelbar mit der Potenzialstudie verbunden wird, damit eine korrekte Abwägung des kommunalen Plangebers z.B. zu Zielen in Aufstellung gegeben ist.</p> <p><b>Ausführungen zu den einzelnen Standorten</b></p> <p>Standörtlich sind neben textlichen Zielen auch graphische Ziele zu beachten und Entwürfe graphischer Ziele zu berücksichtigen. Relevant sind hier neben den Plandarstellungen des GEP 99 insbesondere die gemäß §§ 3 und 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (Ziele in Aufstellung) zu berücksichtigenden Entwürfe der Windenergiebereiche . (Vorranggebiete/-bereiche) im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf. Es können lokal aber auch andere geplante graphische Ziele im APO-Entwurf von Bedeutung sein.</p> <p>Im Einzelnen wird Folgendes ausgeführt:</p>		
--	--	--

<p>a) Windenergiebereiche (Vorranggebiete/-bereiche)  Entwurf des RPD  Für die Gemeinde Kranenburg sind die im APO-Entwurf vorgesehene Windenergiebereiche (WEB) Kra_WIN0_002, Kra_WIN0_003, Kra_WIN0_005, Kra_WIN0_006 und Kra_WIN0_010 zu berücksichtigen:</p>  <p>Weiterführende Aussagen zu den Bereichen sowie ein genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen) sind der Begründung zum APO-Entwurf zu entnehmen (siehe S. 527-537 und S. 696 der APO-Begründung für den RA Beschluss am 18.09.2014).</p> <p>Seitens der Kommune muss man sich sachgerecht abwägend mit der geplanten APO-Bereichsdarstellung (Ziele in Aufstellung) auseinandersetzen, insb. für die Teilbereiche, die man aktuell nicht übernehmen will.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Auf Seite 10 der Potenzialstudie ist der Hinweis auf eine graphische Darstellung im LEP-Entwurf falsch.</p> <p>b) Standorte aus den Bauleitplanungsunterlagen</p>	<p><b>Der Anregung wurde entsprochen.</b></p>	<p>Ja:  Nein:  Enthaltung:</p>
---	---	--



<p>Die Fläche der geplanten Konzentrationszone (KOZO) "Reichswald" ist gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) als Waldbereich mit der komplett überlagernden Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) und der weit überwiegend überlagernden Freiraumfunktion "Grundwasser und Gewässerschutz" (BGG) dargestellt.</p> <p>Im RPD-Entwurf ist die Fläche ebenfalls als Waldbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE dargestellt, der BGG wird hier jedoch in westlichen und südlichen Teilbereichen reduziert. Zudem erfolgt hier die o.g. Darstellung eines Windenergiebereiches (WEB).</p> <p>Die betroffene Fläche liegt zudem innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) lt. Landschaftsplan Nr. 6 Waldgebiet "Reichswald" des Kreises Kleve sowie innerhalb des geplanten Trinkwassereinzugsgebietes "Scheidal", Wasserschutzzone IIIA, unmittelbar angrenzend an die Wasserschutzzone II.</p> <p>Windenergieanlagen im BSLE  Gemäß Ziel 3 Nr. 3, Kap. 3.9 des GEP 99 ist eine Verträglichkeit von KOZO in BSLE nur dann gegeben, wenn die mit der bestehenden BSLE-Darstellung verfolgten <u>Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden</u>. Die entsprechenden Ziele für das Thema BSLE sind Ziel 1 des Kapitels 2.5 des GEP99 zu entnehmen.</p> <p>Korrespondierende Grundlagendaten zum betroffenen Planbereich kann der Fachbeitrag des LANUV NRW liefern. Demgemäß ist der Bereich als Biotopverbund besonderer Bedeutung (BV 2) mit der Kennung VB D-4201-0001 festgelegt (einsehbar unter Fachbeitrag des LANUV NRW, Anhang zum Fachbeitrag, Anhang 2, Teil: <a href="http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/fachbeitrag_endfassung_LANUV_092014.html">http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/fachbeitrag_endfassung_LANUV_092014.html</a>).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Im angesprochenen Fachbeitrag des LANUV NRW zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf wird speziell zur Thematik des Landschaftsbildes im Reichswald ausgeführt, dass von den Niederungsgebieten im nördlichen Teil der Gemeinde Kranenburg Sichtbeziehungen zu den oben beschriebenen Höhenrücken bestehen. Diesen Sichtachsen wird keine so hohe Bedeutung beigemessen, dass sie zum Ausschluss für die Windenergienutzung führen könnten, da diese ihre negative optische Wirkung nur teilräumlich entfaltet. Die visuelle Beeinträchtigung von Räumen, die durch das Landschaftsbild in besonderem Maße (auch kulturhistorisch) geprägt werden, kann nicht vermieden werden, da die Errichtung von WEA fast immer zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führt. In diesem Fall kommt es zu erheblichen Eingriffen ins Landschaftsbild, da der Landschaftsbildeinheit „Niederrheinische Höhen mit Nimwegener Hügelland“ eine besondere Bedeutung zukommt. Dem</p>	<p>Ja:  Nein:  Enthaltung:</p> <p>Ja:  Nein:  Enthaltung:</p>
---	---	---

<p>Zusätzlich ist zu erwähnen, dass der Bereich des Reichswaldes gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen sowie im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den RPD eine hohe Bedeutung als wertvoller Kultur- und Landschaftsbereich aufweist.</p> <p>Gemäß Ziel 3 Nr. 3. in Kapitel 3.9 des GEP 99 ist zudem die visuelle Beeinträchtigung von Räumen, die durch das Landschaftsbild in besonderem Maße (auch kulturhistorisch) geprägt werden, zu vermeiden. Auch hier ist zu prüfen, inwieweit die Darstellungen mit dem Ziel des GEP 99 vereinbar sind. Die etwaige- falls dies der Fall ist Darlegung, dass der kommunale Planentwurf dieses Ziel beachtet, könnte z.B. in Kapitel 7.3 der Potenzialflächenstudie erfolgen.</p> <p>Die vorliegende Windenergie-Potenzialanalyse führt unter Punkt 7.4 "Erholungsfunktion / BSLE-Flächen" aus, dass mit der Ausweisung der KOZO <u>eine Beeinträchtigung der Schutzziele bzw. -funktionen des BSLE einhergeht</u>. Nach Abwägung der sich gegenüberstehenden Belange der Erholungsfunktion und der Windenergienutzung, wird der Windenergienutzung jedoch der Vorrang gegeben, "weil (...) die Belange der landschaftsorientierten Erholung sowohl räumlich als auch zeitlich <u>nur punktuell stark beeinträchtigt werden</u>" und eine "durchgehende und räumliche omnipräsente Beeinträchtigung (...) nicht erkennbar" ist. Ebenso werden die unter Punkt 7.8 "Biotopverbund" aufgezeigten Planungshindernisse (vgl. §§ 20 u. 21 BNatschG) als "überwindbar" eingestuft.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht wurde bislang jedoch nicht ausreichend dargelegt, wie die o.g. "punktuellen" bzw. "überwindbaren" Beeinträchtigungen ausgeschlossen bzw. hinreichend minimiert werden können. <u>Sofern im Sinne des</u></p>	<p>Ziel 3 des GEP 99 wird jedoch insofern entsprochen, als dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Konzentration an einer Stelle und durch die Anordnung in zwei Reihen auf das maximal erreichbare Maß minimiert werden.</p> <p>Gemäß Ziel 1 des GEP 99 sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die typischen Landschaftsstrukturen erhalten und / oder wiederhergestellt werden</li> <li>• charakteristische Landschaftsbestandteile erhalten und</li> <li>• günstige Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsgebundene Erholung erhalten bzw. verbessert werden.</li> </ul> <p>Als typische Landschaftsstrukturen bzw. charakteristische Landschaftsbestandteile werden unter Ziel 1 Pkt. 5 des GEP 99 insbesondere Gewässer, Auen-Grünland, Bruch- und Auenwälder sowie Heiden und Moore verstanden. Negative Auswirkungen auf die genannten Landschaftsstrukturen, die deren Erhalt gefährden könnten, sind mit der geplanten Ausweisung der Konzentrationszone nicht erkennbar.</p> <p>Die günstigen Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz werden unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, die im weiteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren konkret festgelegt werden, nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p>	
---	--	--

<p><u>Ziels 3 Nr. 3 in Kapitel 3.9 des GEP 99 nennenswerte Beeinträchtigungen durch die Darstellung der KOZO im FNP ausgeschlossen werden können (z.B. durch entsprechend Gutachten im Rahmen des FNP-Verfahrens), kann bzgl. dieses Teilaspektes eine landesplanerische Zustimmung in Aussicht gestellt werden.</u> In Kapitel 7.4 der Potenzialstudie fehlt derzeit jedoch die entsprechende argumentativ zu untermauernde Bewertung.</p> <p><b>Windenergieanlagen im Wald</b>  Gemäß den Zielen B.III.3.21 und B.3.22 im derzeit rechtskräftigen LEP 95 ist nachzuweisen, dass für die Darstellung von KOZO im Bereich der Gemeinde Kranenburg die Inanspruchnahme von Waldflächen unabweisbar ist, d.h. dass die Errichtung von Windenergieanlagen nicht auch außerhalb des Waldes realisierbar ist. Der Eingriff in den Wald ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.</p> <p>Ziel 7.3-3 des LEP-Entwurfes führt darüber hinaus aus, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Flächen dann möglich ist, sofern <u>wesentliche Funktionen</u> des Waldes nicht <u>erheblich beeinträchtigt</u> werden. Ausgenommen von einer Nutzung für Windenergieanlagen sind Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes, die durch Schutzgebietsfestsetzungen von einer Nutzung dauerhaft ausgenommen wurden.</p> <p>Eine Verträglichkeit von KOZO für die Errichtung von Windenergieanlagen mit den im GEP 99 dargestellten Waldbereichen ist gemäß GEP 99 auch nur dann gegeben, sofern die mit der Darstellung verfolgten <u>Schutz- und Entwicklungsziele nicht nennenswert</u> beeinträchtigt werden. Hier gilt Ziel 3.3, Kap. 3.9, GEP 99 in Verbindung mit Ziel 1 des Kap. 2.3 des GEP99.</p> <p>Hinweise für die Beurteilung, ob wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt/beeinträchtigt werden, können ebenfalls dem o.g. Fachbeitrag des LANUV</p>	<p><b>Dem Hinweis wurde mit der Überarbeitung der Potenzialstudie entsprochen.</b></p>	<p>Ja:  Nein:  Enthaltung:</p>
--	--	--

<p>NRW, Kennung VB-D-4201-0001 entnommen werden (insb. Raumwertigkeiten; s. o.). Ergänzend hierzu kann das zuständige Regionalforstamt Niederrhein ggf. weitere Hinweise zu den konkreten Waldfunktionen vor Ort geben.</p> <p>Dem o.g. Fachbeitrag zufolge ist der Reichswald eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete am Niederrhein und stellt ein Zentrum des Wald-Verbundes im Niederrheinischen Höhennetz dar, das die Anbindung nach Westen an die Waldbereiche der Niederlande schafft und somit den Biotopverbund über die nationalen Grenzen hinaus gewährleistet. Das Gebiet ist als Teil eines überregionalen bzw. grenzüberschreitenden Wildtierkorridors von zentraler Bedeutung u.a. für das Rotwild.</p> <p>Gemäß dem Fachbeitrag des LANUV zum RPD sollte Schutzziel die Erhaltung des ausgedehnten, kaum zerschnittenen Waldgebiets mit altholzreichen und naturnahen Laubholzbeständen, Calluna Heideresten, naturnahen Stillgewässern, Bruchwaldrelikten und mit uralten Buchen und Eichen bestandenen Wallhecken an den Waldrändern als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Pflanzen- und Tierarten sein. Das maßgebliche Entwicklungsziel für den Biotopverbund ist gemäß LANUV-Votum die Optimierung des geschlossenen Waldgebiets durch Förderung mehrschichtiger bzw. ungleichaltriger Gehölzbestände aus bodenständigen Arten mit hohem Alt- und Totholzanteil, durch mittel- bis langfristigen Umbau der Nadelholzforste, durch Voranbau mit standortgerechtem Laubholz und Förderung von Buchen-Naturverjüngung, außerdem Wiederherstellung von Heideflächen durch Auflichtung von Kiefernforsten und naturnahe Gestaltung aller Gewässer.</p> <p>Die Gefahr eines Widerspruchs zu Ziel 3 Nr. 3 in Kapitel 3.9 des GEP 99 kann u.a. durch die Aussparung von wertvollen Laubwaldbeständen, zumindest reduziert werden. Ohne-</p>		
---	--	--

<p>hin gilt generell, dass ggf. die für Windenergieanlagen vorgesehenen Standorte in jedem Fall so gewählt werden sollten, dass Beeinträchtigungen des ausgedehnten und kaum zerschnittenen Reichswaldes und hier vor allem der wertvolleren Teilbereiche minimiert werden. Relevant für die Bewertung kann aber z.B. zusätzlich auch der voraussichtliche Anteil an Fundaments- und Zuwegungsflächen in Relation zum Waldbestand sein.</p> <p>Die vorliegende Windenergie-Potenzialanalyse greift diese Maßgaben unter Punkt 7.6 "Wald" auf und führt aus, dass die Inanspruchnahme des Waldes zur Erreichung der Klimaschutzziele der Kommune unerlässlich bzw. alternativlos ist und die aufgeführten Planungshindernisse als "überwindbar" eingestuft werden. Hinsichtlich möglichst gleichwertiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll auf den nachgelagerten Verfahrensebenen ein Kompensationskonzept erstellt werden.</p> <p>Auch hier ist aus landesplanerischer Sicht derzeit noch nicht ausreichend dargelegt worden, wie die o.g. verbleibenden „überwindbaren“ Beeinträchtigungen des Waldes konkret ausgeschlossen bzw. zumindest hinreichend minimiert werden. <u>Eine landesplanerische Zustimmung kann auch hier erst dann erfolgen, wenn bis zu Vorlage gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPIG ein entsprechender Nachweis (z.B. Vorlage Kompensationskonzept) dahingehend erfolgt, dass im Sinne des Ziels 3 Nr. 3 in Kapitel 3.9 des GEP 99 nennenswerten Beeinträchtigungen durch die Darstellung der KOZO im FNP ausgeschlossen werden können.</u> In Kapitel 7.6 der Potenzialstudie fehlt derzeit jedenfalls die entsprechende argumentativ - zu untermauernde Bewertung. Auch sollte noch einmal klarer dargelegt, werden, dass- sofern dies der Fall ist – die Voraussetzungen des Ziels B.3.21 im derzeit rechtskräftigen LEP gegeben sind (d.h. auch bei veränderten Tabukriterien könnte man ein Vorhaben dieser Art und Größe nicht außerhalb des Waldes</p>	<p>Die Eingriffe in den Wald werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, indem die Abgrenzung der vorgesehenen Konzentrationszone auf einen Streifen von jeweils 250 m beidseitig des Kartenspielerwegs beschränkt wird. Damit können aufgrund der vorhandenen Erschließung und der anzulegenden kurzen Stichwege zu den WEA-Standorten die in Anspruch zu nehmenden Flächen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Innerhalb dieser Suchräume werden die wertvollen Laubwaldbereiche von der Windenergienutzung ausgeschlossen.</p> <p>Ein Konzept zur Kompensation der Eingriffe in Waldflächen wird im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt.</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
---	--	--------------------------------------

<p>in der Kommune realisieren). Tendenziell dürften die entsprechenden Voraussetzungen aber voraussichtlich gegeben sein.</p> <p><b>Windenergieanlagen im BGG</b></p> <p>Die geplante KOZO liegt innerhalb eines BGG, der in der Erläuterungskarte 8 "Wasserwirtschaft" des GEP 99 als "Näheres Einzugsgebiet i.S. der Wasserschutzzone 1-111 A entsprechend der Planzeicheninhalte und -merkmale der 3.. DVO zum Landesplanungsgesetz" / "WG Scheidal" konkretisiert ist.</p> <p>Gemäß GEP 99, Kap. 3.10, Ziel 2 Nr. 1 und 2 sind <i>"die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (...) vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können. Daher sollen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (...) keine wassergefährdenden Anlagen errichtet werden (...)"</i>.</p> <p>Der betroffene Bereich für die Darstellung der KOZO liegt zudem konkret innerhalb des -geplanten Trinkwassereinzugsgebietes "Scheidal", Wasserschutzzone IIIA, unmittelbar an Zone II.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht ist eine Darstellung der KOZO grundsätzlich möglich, wenn gewährleistet ist, dass es zu keiner Gefährdung der Trinkwassergewinnung nach Menge und Beschaffenheit kommt (vgl. Kap. 3.10 Ziel 2 GEP99) und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich auf die unten angeführte Stellungnahme meines Dezernates 54 hin.</p> <p><b>Fazit</b></p> <p>Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme zur vorgesehenen Darstellung der KOZO innerhalb des im RPD-Entwurf und GEP 99 dargestellten Waldbereiches, BSLE und BGG kann derzeit nicht erfolgen, da in den</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes werden in einer Gefährdungsabschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erörtert.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
---	---	--------------------------------------

<p>Unterlagen bis dato nicht ausreichend nachgewiesen wurde, dass die Planung insgesamt mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar ist. Zwar wurden die o.g. Ziele und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der vorliegenden Windenergie Potenzialanalyse angeführt und zitiert, jedoch fehlen insbesondere in Teilaspekten entsprechende Nachweise oder Darlegungen (z.B. aus Umweltbericht, Artenschutzprüfung, Kompensationskonzept).</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass bis zur Vorlage gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPIG konkretere Erkenntnisse über den Ausschluss von Beeinträchtigungen der oben genannten Schutz- und Entwicklungsziele der Waldfunktionen, des BSLE und BGG durch Gutachten im Rahmen des FNP-Verfahrens vorliegen und auf dieser Grundlage von einer Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung ausgegangen werden kann, kann eine landesplanerische Zustimmung in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>Weitere Hinweise von den fachlich zuständigen Dezernaten</u></p> <p>Dezernat 35 "Städtebau" <u>Planungsrechtliche Aspekte</u></p> <p>In meiner Funktion als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB (Dezernat 35) weise ich in Hinblick auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB auf folgende Punkte hin:</p> <p>In der Windenergie-Potenzialanalyse sind im Kap. 6 "harte" Ausschlusskriterien benannt. Die Definition, dass dies solche Kriterien sind, nach denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Windenergienutzung nicht möglich ist, entspricht der aktuellen Rechtsprechung. Die zu den einzelnen harten Ausschlusskriterien angegebene Begründung ist aber nicht in allen Fällen ohne weiteres verständlich. Der Windenergieerlass des MKULNV NRW vom 11.7.2011, auf den mehrfach Bezug genommen wird,</p>	<p><b>Dem Hinweis wurde mit der Überarbeitung der Potenzialstudie entsprochen.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	--------------------------------------

<p>stellt lediglich eine Empfehlung an die planenden Gemeinden dar (s. Erlass Kap. 2). Ich rege daher an, die Begründungen zu den harten Tabukriterien zur Klarstellung noch etwas ausführlicher zu formulieren, damit die jeweils entgegenstehende Rechtsgrundlage nachvollziehbar ist.</p> <p>Bei den Gewerblichen Bauflächen ist die angegebene Begründung "Konflikt mit bestehender Nutzung" nicht ohne weiteres nachvollziehbar, da im FNP auch Gewerbliche Bauflächen, die noch nicht bebaut sind, dargestellt werden. Die nach BauNVO zulässige Nutzung in Gewerblichen Bauflächen schließt eine Windenergieanlage nicht aus.</p> <p>Bei den Gewässern einschl. Uferstrandstreifen reicht der Verweis auf die gesetzlichen Verbote nicht aus, da in den entsprechenden Gesetzen auch Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen sind (z. B. § 38 Abs. 5 WHG, § 57 Abs. 3 LG NRW). Hier sollte ergänzt werden, warum Ausnahmen bzw. Befreiungen im Gebiet der Gemeinde Kranenburg nicht möglich sind.</p> <p>Da die Rechtsprechung des OVG NRW (s. "Büren"-Urteil vom 01.07.2013 Az. 2 D 46/12.NE) strenge Anforderungen an die Wertung der entgegenstehenden Belange als hartes Tabukriterium stellt, empfehle ich in der Begründung zur FNP-Änderung vorsorglich die Aussage einzufügen, dass die harten Tabukriterien, falls sich entgegen der Erwartung herausstellen sollte, dass die Beurteilung als hartes Tabukriterium nicht gerechtfertigt ist, auch nach Willen der Gemeinde Kranenburg als weiche Tabukriterien gelten sollen.</p> <p>In der der Potenzialanalyse beigefügten Karte 3 "Ausschlussflächen aufgrund harter und weicher Tabukriterien" scheint die Legende nicht ganz vollständig zu sein, da die gelben und braunen kreuzförmigen Schraffuren nicht erklärt werden. Um die Ermittlung der Potenzialflächen nachvollziehbar zu machen, sollten alle verwendeten Planzeichen erklärt werden.</p>		
--	--	--



<p>Bei der Eignungsanalyse der Potenzialflächen (Kap. 7) wird aus Gründen der Erschließung im Sinne der Eingriffsminimierung in den Wald ein Suchraum von 250 m Breite beidseitig des Kartenspielerwegs festgelegt, der als geeignet betrachtet wird. Da die Darstellung der Konzentrationsfläche dazu führen soll, dass die übrigen Flächen gern. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB von der Nutzung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen werden (s. Kap. 1), müssen in der Begründung zur FNP-Änderung auch die Gründe dargelegt werden, die zum Ausschluss dieser Flächen führen. Es sollte daher noch eine nähere Begründung ergänzt werden, warum die Breite des Suchraums mit genau 250 m beidseitig des Weges bemessen wurde.</p> <p>Die Stellungnahme des Kreises Kleve vom 01.06.2015 bitte ich im weiteren Verfahren bei der Überarbeitung der Entwurfsunterlagen zu beachten mit dem Ziel, ein schlüssiges Plankonzept aufzustellen. Die vom Kreis Kleve vortragenen Bedenken sind selbstverständlich später auch im Rahmen der Abwägung im Rat der Gemeinde Kranenburg zu berücksichtigen.</p> <p>Die planungsrechtlichen Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen. Auch hier nicht erwähnte planungsrechtliche Aspekte können bei der umfassenden Prüfung im späteren Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB geltend gemacht werden.</p> <p>Die Potentialflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Hier sind Ausnahmeregelungen für Windkraft möglich, erfordern aber eine Befreiung durch die untere Landschaftsbehörde. Eine umfangreiche Artenschutzprüfung wird im Herbst 2015 abgeschlossen sein. Die Ausschlussflächenanalyse ergab, dass die verbliebenen zwei Offenlandbereiche zu klein für Konzentrationszonen sind, und somit nicht geeignet wären.</p> <p>Bodenschutz</p>	<p><b>Dem Hinweis wurde mit der Überarbeitung der Potenzialstudie entsprochen.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
---	--	--------------------------------------

<p>Die o.g. Potentialanalyse enthält keine Ausführungen zum Bodenschutz oder Schutzwürdigen Böden.</p> <p>Wird der Entwurf des aktuellen Regionalplans zu diesem Thema heran gezogen, so ist ersichtlich, dass im östlichen Bereich des Kartenspielerweges schutzwürdige Böden vorhanden sind (vgl. Beikarte 4b Schutzwürdige Böden Blatt 01). Und zwar sind die Standorte, die ca. ein knappes Drittel des Plangebietes ausmachen, mit "hoher bis sehr hoher Naturnähe", gekennzeichnet, und gelten somit als "sehr bzw. besonders schützenswerte Böden (Regelungs- und Pufferfunktion)".</p> <p>Obwohl es sich bei der Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Böden, nicht um sog. harte Kriterien handelt, sollte m.E. aus o.g. Gründen, deren Inanspruchnahme und Beeinträchtigung wo weit wie möglich reduziert und ggf. ausgespart werden.</p> <p>In den nachgeordneten Planverfahren sollten grundsätzlich Einzelheiten zu bodenschutzrelevanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beim Bau von Windenergieanlagen geregelt und mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve abgestimmt werden. Bei der Planung der Bauarbeiten sind insbesondere die Aspekte Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen, etc. zu berücksichtigen.</p> <p>Dezernat 54</p> <p>"Wasserwirtschaft" Wasserversorgung</p> <p>Die geplanten Konzentrationszonen (206 ha) liegen innerhalb des geplanten Trinkwassereinzugsgebietes "Scheidal", Wasserschutzzone IIIA, unmittelbar an Zone II. Die fünf vorhandenen Trinkwasserförderbrunnen liegen unmittelbar am Kartenspielerweg in einem Abstand von 150 m.</p> <p>Gemäß GEP 99 der Bezirksregierung Düsseldorf ist das Trinkwassereinzugsgebiet der Wassergewinnung Scheidal als "Bereich für Grundwasser und Gewässerschutz" (BGG) dargestellt.</p>	<p>Die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes werden in einer Gefährdungsabschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erörtert.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
---	---	--------------------------------------

<p>In den Zielen des GEP 99 ist festgelegt, dass die hierin dargestellten "Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz" zu sichern sind. Sie sind vor Nutzungen zu schützen, die die Grundwasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Die noch weitgehend unbeeinträchtigten, für die Trinkwassergewinnung geeigneten Bereiche sollen von Nutzungen freigehalten werden, die zu einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung nach Menge und Beschaffenheit führen können.</p> <p>Von Windkraftanlagen gehen Risiken für die Trinkwassergewinnung infolge mehrerer möglicher Aspekte aus:</p> <p>Eingriff in den Untergrund {Entfernung schützender Deckschichten, ggf. Durchteufung von Grundwasserstockwerken, Pfahlgründungen - diese kommen in ihrer Eingriffswirkung Bohrungen gleich).</p> <p>Baustellenarbeiten und damit verbundene Risiken für das Grundwasser.</p> <p>Baustelleneinrichtungen sowie Schaffung von {schwerlastfähigen) Straßen / Wegen / sonstigen Verkehrsflächen, v.a. wenn Bodenveränderungen nötig werden, die die natürlichen Schutzfunktionen des Bodens vermindern.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Windkraftanlagen stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar, da hier Getriebeöl, Hydrauliköl, Schmiermittel, Kühlmittel und ggf. Öltransformatoren zum Einsatz kommen. Kritisch ist neben der Verwendung dieser Mittel und der Leckage Gefahr auch der Austausch des Altöls und der Kühlmittel, die unter extrem hohen hydrostatischen Drücken {aufgrund der hohen Gondelhöhen) erfolgen.</li><li>- Risiken infolge von Waldrodungen bzw. Grünlandumbruch, welches u.a. einen erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser bedeutet.</li><li>- Zusätzlich treten besondere Risiken infolge Schäden</li></ul>		
--	--	--

	<p>an den Windkraftanlagen auf (Leckagen, Brände, Kollaps der Anlage).</p> <p>Aus Sicht des Trinkwasserschutzes und des vorbeugenden Gewässerschutzes stellen die Zonen I und II festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete absolute Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen dar.</p> <p>Auch in Zone III A können Windkraftanlagen ein Gefährdungspotential darstellen, beispielsweise durch die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Stoffen (z.B. Trafo-Öle). In der Zone IIIA sind Windkraftanlagen daher nur unter bestimmten Voraussetzungen/ Auflagen möglich. Dies sind u.a., dass Gründungen ausschließlich im grundwasserfreien Bereich und nur dann erfolgen, wenn eine Grundwasserbeeinträchtigung, insbesondere durch die oben aufgeführten Risiken, ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Auch Regelungen zu den o.g. i.d.R. wassergefährdenden Betriebsstoffen sind im weiteren Planverfahren und speziell im Rahmen etwaiger zukünftiger Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Hierbei sind insbesondere auch die Vorgaben geltender Schutzgebietsverordnungen in den Blick zu nehmen. Im vorliegenden Planvorhaben ist für die Erstellung der Windkraftanlagen die Rodung großer Waldflächen erforderlich. Da es dabei zu erheblichen Bodenstörungen mit nachfolgender massiver Nährstofffreisetzung kommt, ist in Trinkwasserschutzgebieten (Zonen I bis IIIB) ein Kahlschlag des Waldes über 1 ha verboten. Auch im hier betroffenen Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Scheidal stellt die Waldrodung ein hohes Gefahrenpotential dar.</p> <p>Aus Sicht des Schutzes von Grundwasser und öffentlicher Wasserversorgung bestehen daher erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Hinweis:</p>		
--	---	--	--

	<p>Gemäß dem OVG NRW Urteil vom 01.07.2013 (Az.: 2 D 46/12.NE) wird unter Punkt 61 eine zusammenhängende Waldfläche als "harte" Tabuzone eingestuft.</p>		
11	<p><i>Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35, Düsseldorf</i></p> <p>Zunächst verweise ich auf die Stellungnahme des Kreises Kleve, die ich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Regionalplanfortschreibung am 25.03.2015 abgegeben habe. Dort heißt es zu den vorgeschlagenen Windenergiebereichen im Reichswald:</p> <p>"Auch gegen die Darstellung von Windenergiebereichen im Reichswald bestehen Bedenken. Die Verträglichkeitsprüfungen zu Standorten im Reichswald (Stadt Goch und Gemeinde Kranenburg) sind noch nicht abgeschlossen. Durch die großflächige Darstellung von Windenergiebereichen im Reichswald ergibt sich eine Konzentration von Beeinträchtigungen, gegen die vorsorglich Bedenken geäußert werden. Sollte die Planung weiter verfolgt werden, ist besonders darzulegen, aus welchen Gründen die Bereichsdarstellung im Reichswald erforderlich ist. Außerdem sind in der planerischen Aufarbeitung alle Anstrengungen zu unternehmen, Beeinträchtigungen möglichst auszuschließen und unvermeidbare Beeinträchtigungen, ggf. durch verkleinerte Bereichsdarstellungen, zu minimieren."</p> <p>Die für den in Kranenburg geplanten Windpark vorgesehene grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung wird derzeit erst vorbereitet und ist längst noch nicht abgeschlossen. Ohne vorgenommene Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne Kenntnis der Prüfungsergebnisse bestehen die geäußerten Bedenken weiterhin. Aus den nachstehenden Einzelbetrachtungen und kritischen Beur-</p>		

	<p>teilungen wird deutlich, dass eine äußerst gründliche Aufarbeitung der verschiedenen (Umwelt-) Belange erforderlich ist.</p> <p><b><u>Untere Landschaftsbehörde:</u></b> Die Belange von Natur und Landschaft werden nicht ausreichend berücksichtigt. Grundsätzliche Anmerkungen (Quelle "Windenergieerlass", Leitfaden "Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen") :</p> <p>Die visuelle Beeinträchtigung von Räumen, die durch das Landschaftsbild in besonderem Maße (auch kulturhistorisch) geprägt werden, ist zu vermeiden. Bevorzugte Waldflächen für Anlagenstandorte sind geeignete Windwurfflächen sowie Flächen, die aufgrund sonstiger Schadereignisse wie Käferbefall, Eisbruch oder Brandschäden zeitweilig unbestockt sind.</p> <p>Einer besonderen Prüfung sollten folgende Wälder unterzogen werden: kulturhistorisch wertvolle Wälder; geologisch, paläontologisch, bauhistorisch oder archäologisch schutzwürdige Flächen und Objekte im Wald (Bau- und Bodendenkmale, Grabungsschutzgebiete)</p>	<p>In der vorliegenden Windenergie-Potenzialanalyse wird nachvollziehbar und anhand der vorgegebenen Kriterien die Potenzialfläche als für die Windenergienutzung einzig nutzbare Fläche in der Gemeinde Kranenburg herausgearbeitet. Die visuelle Beeinträchtigung von Räumen, die durch das Landschaftsbild in besonderem Maße (auch kulturhistorisch) geprägt werden, kann nicht vermieden werden, da die Errichtung von WEA fast immer zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führt. In diesem Fall kommt es zu erheblichen Eingriffen ins Landschaftsbild, da der Landschaftsbildeinheit „Niederrheinische Höhen mit Nimwegener Hügelland“ eine besondere Bedeutung zukommt. Dem Ziel 3 des GEP 99 wird jedoch insofern entsprochen, als dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Konzentration an einer Stelle und durch die Anordnung in zwei Reihen auf das maximal erreichbare Maß minimiert werden.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Mit der Auswertung der vorhandenen Daten und der Erstellung des historisch-archäologisch-bodenkundlichen Gutachtens der Firma Goldschmidt Archäologie und Denkmalpflege vom September 2015 liegt eine systematische Bestandserhebung der Kulturgüter im Vorhabenbereich vor, soweit diese mithilfe von Quellen- und Literaturstudium sowie einer oberflächlichen Begehung</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	---	---	---

	<p>Besonders markante Teile des Landes sollten vor Veränderungen des Landschaftsbildes geschützt werden. Dies sind Landschaftsräume, deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit vor allem in einer hohen Naturnähe begründet liegt bzw. die als historische oder harmonische Kulturlandschaften begriffen werden. Diese Aspekte müssen schon bei der Standortsuche beachtet werden.</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten kommen Waldflächen als Standorte für die Windenergienutzung in Betracht, wenn sie eine weniger hochwertige Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie für die landschaftsorientierte Erholung aufweisen.</p> <p>Alle diese o.g. Punkte werden in der vorliegenden Planung nicht ausreichend untersucht. Nach der Anwendung von harten und weichen Kriterien bleiben Windenergie-Potenzialflächen übrig, die in Abbildung 7 dargestellt sind. In einer Eignungsanalyse werden die verbliebenden Potenzialflächen bewertet. Diese Windenergie-Potenzialanalyse weist einige Unstimmigkeiten auf:</p>	<p>möglich ist. Umfang und Untersuchungstiefe des Fachbeitrags orientieren sich an den Anforderungen, die das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 03.06.2015 formuliert hat. Unter Würdigung des Gutachtens sieht das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung eines Windparks in der geplanten Vorrangzone. Das Gutachten genügt in Umfang und Untersuchungstiefe den Anforderungen, die im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu leisten ist, da die konkreten Einzelstandorte von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan nicht festgelegt werden. Weitergehende Untersuchungen sind bei der Detailplanung der Standorte für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie bauvorgreifend und / oder baubegleitend in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – erforderlich.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Für die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ist eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich, sofern nicht zuvor der Landschaftsplan bzw. die Landschaftsschutzgebietsverordnung geändert wurde. Bei dieser Entscheidung ist eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Landschaftsschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz vorzunehmen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien stellt im Rahmen der Abwägung eine Anforderung mit außergewöhnlich hohem Gewicht dar. Es ist daher davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse des Klimaschutzes i.d.R. (und auch hier) höher zu bewerten ist als der Landschaftsschutz. So ist auch in der aktuellen Fassung des Windkrafterlasses NRW festgehalten, dass bei der Prüfung in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen ist und eine Befrei-</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	---	--------------------------------------

	<p>Zunächst einmal ist anzumerken, dass um das Gemeindegebiet herum dargestellt Pufferzonen in Richtung Niederlande grundsätzlich weiß und ohne inhaltliche Darstellungen sind.</p> <p>Das Kriterium "Erschließung" wird in Kapitel 7.1 als das ausschlaggebende Kriterium dargestellt. Dabei wird aber nur die Erschließung im Wald über B 504 und Kartenspielerweg angesprochen. Die optimal erschlossene Fläche zwischen B 504 und Gocher Straße (die zudem nicht im Wald liegt und kein LSG ist) wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Beim Kriterium "Landschaftsschutz" wird der zwischen Gocher Straße und B 504 gelegenen Teilfläche die grundsätzliche Eignung als Konzentrationszone zugesprochen. Als Ausschlusskriterium wird dann nur aufgeführt, dass diese Fläche nicht in der in Kapitel 7.1 beschriebenen Konzentrationszone liegt. Eine schlüssige Begründung, warum diese Fläche – die gut erschlossen ist und</p>	<p>ung vom Bauverbot nach § 67 Abs. 1 Nr. BNatSchG erteilt werden kann. Ausnahmen bilden Flächen mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild und Flächen mit herausragender Bedeutung für die Biotopfunktion gem. Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Beide Flächenkategorien sind von der aktuellen Windenergieplanung der Gemeinde Kranenburg nicht betroffen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>In der aktuellen Fassung der Windenergie-Potenzialanalyse sind für den gesamten Untersuchungsraum, zu dem auch ein 600 m breiter Puffer in den Niederlanden zählt, sowohl eine Kartengrundlage als auch relevante Inhalte analog zur deutschen Seite dargestellt.</p> <p><b>Der Anregung wurde mit der Überarbeitung der Windenergie-Potenzialanalyse entsprochen.</b></p> <p>Die Gemeinde Kranenburg verfolgt das städtebauliche Ziel, Windenergieanlagen an nur einer Stelle im Gemeindegebiet zu konzentrieren. Die grundsätzlich geeignete Fläche zwischen der B 504 und der Gocher Straße kann aufgrund ihrer geringen Größe jedoch keine Konzentrationswirkung entfalten. Die Absicht der Gemeinde Kranenburg, vom sog. Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz3 BauGB Gebrauch zu machen und somit den ungesteuerten Ausbau der Windenergie für das restliche Gemeindegebiet auszuschließen und der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, könnte nicht erreicht werden.</p> <p>Mit der Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone im Gemeindegebiet könnte die geplante Konzentrationszone am Kartenspielerweg ggf. reduziert werden. Die Ausweisung einer zusätzlichen Konzentrationszone an der B 504</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	---	--	---



	<p>nicht im LSG liegt- nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden soll, wird nicht vorgebracht. Das Planungskonzept ist an dieser Stelle gesamtäumlich nicht schlüssig. Das später aufgeführte Argument, diese Fläche zwischen Gocher Straße und B 504 würde der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschaffen, kann nicht nachvollzogen werden, denn die Pflicht zur Darstellung ist nicht an eine bestimmte Hektaranzahl gebunden.</p> <p>Im Kapitel 7.3 wird richtigerweise aufgeführt, dass dem Reichswald aufgrund seiner Struktur und seiner Einzigartigkeit eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild zukommt. Bei der genaueren Betrachtung werden dann aber nur die Sichtbeziehungen vom nördlichen Teil der Gemeinde Kranenburg zu den Höhenrücken betrachtet. Eine Berücksichtigung aus anderen Blickrichtungen, sei es auch Goch oder aus den direkt angrenzenden Niederlanden unterbleibt. Eine solche Betrachtung, die nur die "Ortslage Kranenburg" berücksichtigt, ist ebenfalls nicht schlüssig.</p> <p>Die zitierte Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windenergieanlagen bezieht sich auf die Eifel und nicht auf einen waldarmen Bereich wie den Niederrhein, dem in der Potenzialanalyse zu Recht eine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion zugesprochen wird.</p> <p>In Kapitel 7.4 wird dem Reichswald eine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion attestiert. Neben der Ausübung von sportlichen Aktivitäten eignet er sich auch besonders für die Naturbeobachtung und die stille landschaftsorientierte Erholung. Es werden Beeinträchtigungen dieser Schutzziele und -funktionen eingeräumt, in der Abwägung kommt die Studie jedoch zu dem Schluss, dass eine durchgehende und räumlich omnipräsente Beeinträchtigung nicht erkennbar sei.</p>	<p>würde jedoch zu einer von der Gemeinde nicht gewünschten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft an mehreren Stellen im Gemeindegebiet führen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Fläche nur teilweise innerhalb der im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf dargestellten Vorrangfläche dargestellt. Sie kann aufgrund ihrer Entfernung zum Kartenspielerweg auch nicht im räumlichen Zusammenhang mit der geplanten Konzentrationszone am Kartenspielerweg gesehen werden.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Um die Auswirkungen von WEA im südlichen Reichswald auf das Landschaftsbild zu ermitteln, wurde eine Landschaftsbildanalyse erstellt. Die Landschaftsbildanalyse umfasst einen Untersuchungsraum von der 15-fachen Höhe der geplanten Anlagen (hier 3.000 m). Darüber hinaus wurden in einem Umkreis von bis zu 10 km in Abstimmung mit der betroffenen Bevölkerung Fotopunkte festgelegt, für die jeweils eine Visualisierung des geplanten Windparks stattfand. Weiterhin wurde eine Sichtbarkeitsanalyse für einen Umkreis von 10 km erarbeitet.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p> <p>Besucherbefragungen aus verschiedenen Regionen weisen darauf hin, dass das Vorhandensein von Windenergieanlagen nur einen geringen bis gar keinen Einfluss auf den Tourismussektor hat. In der Umweltverträglichkeitsstudie zum geplanten Windpark werden die Auswirkungen auf den Tourismus erörtert.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	--	--------------------------------------

	<p>Im Rahmen der Vorbereitung der Antragstellung für die insgesamt zwölf jeweils 200 m hohen Windenergieanlagen wurde ein 140 m hoher Windmessmast errichtet. Dieses einzelne und zudem filigrane Bauwerk, das etwa 60 m niedriger als die geplanten Anlagen ist, übt derzeit schon eine räumlich weitreichende Beeinträchtigung aus. Hier kann der Argumentation der Potenzialanalyse nicht gefolgt werden.</p> <p>In Kapitel 7.6 wird die Aussage getroffen, dass nur weniger wertvolle Wälder (insbesondere Kiefern- und Fichtenwald) für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Anspruch genommen werden und "wertvolle Laubwaldbereiche" bei der Planung ausgeschlossen werden. Die se Aussagen sind nicht konkret, es wird weder deutlich, was ein wertvoller Laubwaldbereich ist, noch wird etwas zu den im Planbereich vorkommenden ökologisch wertvollen Mischwäldern oder den Kiefernwäldern mit Buchenvorworbau gesagt. Hier ist eine genaue Kartierung der aktuell vorhandenen Waldbestände nötig und nicht nur die Übernahme von Angaben aus der Forsteinrichtungskarte.</p> <p>In Kapitel 7.7 werden die bisherigen Erkenntnisse der Artenschutzuntersuchungen aufgeführt, die keinen Anlass gäben, Teile von Potenzialflächen von der weiteren Betrachtung auszuschließen. In Anbetracht dessen, dass die Brutvogelkartierungen und das Fledermausmonitoring gerade erst begonnen haben, ist eine solche Prognose sehr gewagt. Darüber hinaus gibt es Erkenntnisse, dass auf den südlich des Reichswaldes gelegenen (niederländischen) Abgrabungsgewässern ca. 5.000 arktische Gänse übernachten, die zum Äsen in den Niederungen des Rheins den Reichswald überfliegen. Hier ist erhebliches Konfliktpotenzial zu erwarten.</p>	<p>Auf der Grundlage der Forsteinrichtungskarte können diejenigen Waldtypen, die für die Windenergienutzung nicht in Frage kommen, eindeutig identifiziert werden. Die Notwendigkeit einer vertiefenden Kartierung besteht auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht. Diese wird im nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen eines Landschaftspflegerischer Begleitplans (LBP) zur Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erarbeitet. Bestandteil des LBP ist eine flächenscharfe Biotoptypenkartierung, der später die Wertigkeit der verschiedenen Waldtypen entnommen werden kann. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde eine zweistufige Artenschutzprüfung unter Berücksichtigung sämtlicher planungsrelevanter Arten (windkraftsensibel und nicht-windkraftsensibel) durchgeführt. Die Untersuchung orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, ergänzt um Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve. Besondere Schwerpunkte der Untersuchung liegen auf den Artengruppen der Brutvögel, der arktischen Wildgänse sowie auf Fledermäusen und hier wiederum auf den als gegenüber der Windenergienutzung als empfindlich eingestuftarten.</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	---	---

	<p>Im Übrigen ist zu erwarten, dass ein Eingriff im Wald auch wesentlich größeren Kompensationsbedarf nach sich zieht, als außerhalb des Waldes. So werden beispielsweise für die notwendige Waldumwandlung Aufforstungsmaßnahmen an anderer Stelle erforderlich. Auch dieser Aspekt wird nicht untersucht.</p> <p><b><u>Untere Wasserbehörde:</u></b></p> <p>Auch die wasserwirtschaftlichen Belange werden unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Für den Teil der Planung am Kartenspielerweg liegt eine Betroffenheit der öffentlichen Wassergewinnung und zwar für die dortige Wasserförderung Goch-Scheidal durch die Stadtwerke Goch vor. Für diesen Bereich ist auch das Verfahren zur formellen Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Verfahrensbehörde anhängig.</p> <p>Zwar wurden die Wasserschutzzonen I und II in der Ausschlussflächenanalyse als "harte" Ausschlusskriterien von den weiteren Betrachtungen ausgeschlossen, jedoch bleiben weiter hin beträchtliche Teile der Konzentrationszone am Kartenspielerweg innerhalb der faktischen Wasserschutzzone III A. Dieses Planungshindernis soll durch Ergreifen entsprechender Vermeidungsmaßnahmen überwunden werden.</p>	<p>Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die insbesondere für Fledermäuse sehr umfangreich sind, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz nicht erfüllt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Ein Kompensationskonzept wird im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p> <p>Die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes werden in einer Gefährdungsabschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erörtert.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	--	---

	<p>Ein Verweis auf Vermeidungsmaßnahmen ohne eine Konkretisierung derselben reicht nicht aus. Ausgestaltungsansätze zur Vermeidung werden nicht angeführt. Es ist wenigstens derzeit infrage zu stellen, ob derartige Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb der geplanten Anlagen in dem wasserwirtschaftlich gebotenen Umfang überhaupt realisierbar sind.</p> <p>So sind Windenergieanlagen derzeitiger Bauart üblicherweise an den Einsatz nicht unerheblicher Mengen wassergefährdender Stoffe gebunden. Innerhalb einer Wasserschutzzone III A wäre der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei vergleichsweise herangezogenen Wasserschutzgebietsverordnungen nur in geringen Gesamtmengen (bis 200 Liter) zulässig. Es ist davon auszugehen, dass die in Rede stehenden Anlagengrößen der Windräder bezüglich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen vorgenannte Mengen übersteigen. Neben dem Einsatz wassergefährdender Stoffe als dauerhafte Gefahrenquelle für die Brunnenanlagen während der gesamten Laufzeit der Windkraftanlagen kämen Gefahrenmomente durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Windrädern, sowie während der Bauphase hinzu.</p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde:</b></p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>Fachbereich Gesundheit:</u></b></p> <p>Die Prüfung von Einflüssen auf die Trinkwasserqualität ist seit jeher originäre Aufgabe der Gesundheitsämter. Die Abteilung für Gesundheitsangelegenheiten ist nach §§ 18 und 19. der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes werden in einer Gefährdungsabschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erörtert.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	---	---	---

	<p>verordnung - TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 in derzeit gültiger Fassung zu regelmäßigen Prüfungen der Trinkwasserversorgungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen verpflichtet. Die Prüfungen werden mit den zuständigen Behörden, wie Bezirksregierung und unterer Wasserbehörde, wahrgenommen, so dass dabei ggf. auch Anlagen, die im Schutzgebiet liegen, und von denen eine Gefahr für die Trinkwassergewinnung ausgehen könnte, überprüft werden.</p> <p>Die geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Gemeinde Kranenburg befinden sich zum Teil in der festgelegten Schutzzone III A der Trinkwassergewinnungsanlage Scheidal, so dass eine (negative) Beeinflussung der Trinkwasserqualität durch Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen möglich erscheint. Insofern werden die Errichtung und der Betrieb möglicher grundwassergefährdender zusätzlicher Anlagen im Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungsanlagen generell als kritisch eingestuft. Ggf. sollten derartige Anlagen nur unter der strikten Prämisse zugelassen werden, dass die Trinkwassergüte durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht negativ beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Gegen die o.g. 38. Änderung des FNP bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Sonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Beiliegende Unterlagen schicke ich zu meiner Entlastung zurück.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>	Ja. Nein: Enthaltung:
<b>12</b>	<i>Handwerkskammer Düsseldorf, Düsseldorf</i>		

	<p>Sehr geehrter Herr Hermsen,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 25. Juni 2015 haben Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als dass wir diese grundsätzlich begrüßen. Nach hausinterner Recherche befinden sich im Plangebiet selbst und im unmittelbaren Umfeld keine Betriebe aus dem Bereich des Handwerks. Bedenken oder Anregungen tragen wir daher nicht vor.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung machen wir keine Angaben.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>	<p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltung:</p>
<b>13</b>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Kleve</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>	<p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltung:</p>
<b>14</b>	<i>Geologischer Dienst NRW, Krefeld</i>		

<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zum o.g. Flächennutzungsplan nehme ich wie folgt Stellung: Erdbebengefährdung (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel. 02151-897-258)</p> <p>Zum o. g. Flächennutzungsplan wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.</p> <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte", Teil 6 "Türme, Masten und Schornsteine"</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <p><b>Gemeinde Kranenburg:</b> <b>0/S     0/S</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
---	-----------------------------	--------------------------------------


	<p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für die üblichen Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorie III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine nach DIN EN 1998-6 können analog zu den Bedeutungsklassen nach DIN 4149 herangezogen werden.</p>		
<p><b>15</b></p>	<p><i>Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt außerhalb verliehener Bergwerksfelder. In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Saxon 1 West". Inhaberin der Erlaubnis ist die Dart Energy (Europe) Limited, in Großbritannien.</p> <p>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldes grenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein auf grundeiner Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weite-</p>	<p><b>Die Hinweise werden in die Begründung zum Flächennutzungsplan übernommen.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>



	<p>ren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.</p> <p>Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>		
<p><b>16</b></p>	<p>Vereinigung Naturmonumenten, Gravelend</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Wir beziehen uns auf die aktuell vorliegende frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Beschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Kranenburg.</p> <p>Der Verband Naturmonumenten möchte im diesem Rahmen mit diesem Schreiben eine Stellungnahme bzgl. des Teilflächennutzungsplanes abgeben und bittet um Berücksichtigung bei der weiteren Entscheidungsfindung.</p> <p>"Naturmonumenten" ist ein in den Niederlanden ansässiger Verein für die Erhaltung von Natur und Landschaft. Der Verein hat 720.000 Mitglieder. Er besitzt und verwaltet eine Gesamtfläche von 105.000 Hektar. Informationen über Naturmonumenten finden Sie auf der Website <a href="http://www.natuurmonumenten.nl">www.natuurmonumenten.nl</a>.</p> <p>Direkt an die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Windenergiebereiche im Reichswald angrenzend liegen einige wichtige Naturgebiete unseres Vereins. Neben der Betreuung der aktuell in unserem Besitz befindlichen Flächen arbeiten wir an der Durchführung des umfangreichen Projektes "Koningsven". Über dieses Projekt wird Naturpolitik der Provinz Limburg umgesetzt.</p>	<p>Bei der Identifizierung von Windenergie-Potenzialflächen in der Gemeinde Kranenburg wurde die Vorgaben des Windenergieerlasses NRW 2015 zugrunde gelegt. Danach gelten Naturschutz- und NATURA-2000-Gebiete zu den Tabuflächen, die für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nicht in Frage kommen. Darüber hinaus ist im Regelfall</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>

	<p>Die Provinz Limburg, die Firma Teunesen Zand en Grint B.V., sowie unser Verein investieren viele Millionen Euro in das Gebiet Koningsven. Hintergrundinformationen hierzu sind unter <a href="http://www.koningsven.nl">www.koningsven.nl</a> zu finden. Zu Ihrer Information haben wir diesem Schreiben eine Karte beigefügt. Auf der Karte sind die heutigen unter das Eigentum von Naturmonumenten fallenden Gebiete eingezeichnet. Gleiches gilt für die Grenzen des Projektes Koningsven.</p> <p>In den vergangenen Jahren wurden grenzüberschreitend beachtliche Summen in diverse Gebiete investiert. Grundlage sind verschiedene Interreg Programme (siehe z.B. <a href="http://www.ketelwald.de">www.ketelwald.de</a> oder <a href="http://www.waldgeschichte-euregio-rheinwaal.de">www.waldgeschichte-euregio-rheinwaal.de</a>).</p> <p>All diese Investitionen hatten stets das Ziel, die Natur und die landschaftlichen Qualitäten der Gebiete auf beiden Seiten der Landesgrenze zu verbessern.</p> <p>Auch sollte der Tourismus entwickelt und die Erlebbarkeit gesteigert werden. Ein Windturbinenpark im Reichswald steht diesem Vorhaben entgegen. Erzielte Erfolge werden zunichte gemacht. Und sicherlich läßt die gewählte Vorgehensweise auch nicht zu einer Fortsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ein.</p> <p>Wir möchten hiermit unsere großen Bedenken hinsichtlich des Vornehmens den Reichswald für die Entwicklung von Windkraftindustrie auszuweisen. Der Reichswald ist ein ökologisch sehr besonders und wertvolles Waldgebiet. Planung von Windenergieanlagen im Reichswald ist strittig mit dem Windenergieerlass vom MKLUNV. Der Reichswald ist der größte zusammenhängende, unzerschnittene und verkehrsarme Wald von NRW. Er gehört zu einem in kultur-historischer (Grabhügel) und geo-morphologischer Hinsicht besonderem Gebiet. Für dieses Gebiet ist die Stauchmoräne mit ihrem Zungenbecken und darum herum die Endmoränen kennzeichnend. Dazu gehören eiszeitliche Erscheinun-</p>	<p>ein Schutzabstand von 300m zu Naturschutz- und NATURA-2000-Gebieten einzuhalten, wenn ein Schutzgebiet der o.g. Kategorien dem Schutz einer oder mehrerer windergiesensibler Arten dient.</p> <p>Das Naturgebiet „Koningsven“ gehört keiner solchen Kategorie an und ist auch nicht einer solchen Kategorie vergleichbar. Ein Ausschluss des Naturgebiets „Koningsven“ von der Windenergienutzung ist somit nicht begründbar.</p> <p>Weiterhin werden in der Windenergie-Potenzialanalyse alle dem Windenergie-Vorhaben möglicherweise gegenüberstehenden öffentlichen Belange erörtert. Die Potenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass alle möglicherweise gegenüberstehenden öffentlichen Belange (auch ökologische, kulturhistorische, bodenkundliche und geomorphologische) überwunden werden können. Da es sich um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 privilegiertes Vorhaben handelt, sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit gegeben.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p>	
--	--	--	--

<p>gen wie Schmelzwassertäler, trockene Täler und Sandflächen. Die Stauchmoräne grenzt an ein 9 km breites verflochtenes Flusssystem mit u.a. pleistozänen Lehmböden und Moor. Der Reichswald weist verschiedene charakteristische Böden wie pleistozäne Lößböden und Sandurflächen auf. Viele dieser Merkmale drohen durch die Errichtung von Windkraftanlagen schwer beschädigt zu werden.</p> <p>Die Naturwert im Reichswald ist sehr abwechslungsreich und auch sehr wichtig für Naturschutzgebiete an der Niederländische Seite von der Grenze. An den vielen feuchten und lehmigen Stellen wachsen viele wertgebende Pflanzen. Der Reichswald ist eine größere geschlossene Waldinsel zwischen den Tälern von Rhein und Maas in der fruchtbaren und waldarmen Agrarlandschaft vom Unterer Niederrhein. Brütende Greifvögel konzentrieren sich im Reichswald und erreichen hier und an der Niederländische Teil des Ketelwald sehr hohe Dichten. Zwischen den Hügeln Brandenburg und Drüllerberg im Westen und den Hügeln Geldenberg und Stoppelberg im Osten konzentriert sich im Herbst der Vogelzug nach Süden. Diese Zugvögel konzentrieren sich über der östlichen Hälfte vom Kartenspielerweg. Fledermausarten wie Abendsegler fliegen täglich in die Täler von Rhein und Maas.</p> <p>Da die geplanten Windenergieanlagen Natur und Landschaft im besonders wertvollen Reichswald sehr negativ beeinflussen werden, bitten wir darum von einer Ausweisung von Teilen vom Reichswald als Gebiet für den Ausbau von Windkraftindustrie abzusehen. Wir meinen dass die Gemeinde wegen europäisches und nationales Naturschutzrecht und Streitigkeit mit dem Windenergieerlass vom MKULNV Gerichtsverfahren verlieren wird.</p> <p>Rein theoretisch müßte man erst beweisen dass der Reichswald verglichen mit den anderen Waldflächen in Nordrhein-Westfalen nicht besonders wertvoll ist, bevor</p>	<p>Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde eine zweistufige Artenschutzprüfung unter Berücksichtigung sämtlicher planungsrelevanter Arten (windkraftsensibel und nicht-windkraftsensibel) durchgeführt. Die Untersuchung orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, ergänzt um Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve. Besondere Schwerpunkte der Untersuchung liegen auf den Artengruppen der Brutvögel, der arktischen Wildgänse sowie auf Fledermäusen und hier wiederum auf den als gegenüber der Windenergienutzung als empfindlich eingestuften Arten.</p> <p>Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die insbesondere für Fledermäuse sehr umfangreich sind, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz nicht erfüllt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
---	---	--------------------------------------

	<p>man hier überhaupt Windenergieanlagen planen könnte.</p> <p>Ich möchte Sie mit Nachdruck darum bitten, zu erwägen, die Darstellung von Windenergiebereichen im Reichswald rückgängig zu machen.</p> <p>Wir behalten uns das Recht vor diese Ansicht später zu ergänzen und weiter zu untermauern. Falls Sie Fragen zu diesem Schreiben oder weitere Informationen von Naturmonumenten erhalten möchten, steht Ihnen Fons Mandigers (Revierleiter Nordost Brabant und Mook) jederzeit gerne per E-Mail (f.mandigers@natuurmonumenten.nl) oder telefonisch (+31 654295181) zur Verfügung.</p>  <p>Karte mit Flächen, im Besitz von Naturmonumenten neben oder in der Nähe des Reichswaldes. Die rote Linie zeigt den Plan-Bereich des Projektes Koningsven-De Diepen.</p>		
<p>17</p>	<p>Vodafone GmbH, Ratingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihre Leitungsanfrage.</p> <p>In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>

	<p>Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG &amp; Co. KG) Eine weitere Stellungnahme erfolgt nicht.</p>		
<p>18</p>	<p><i>Regionalforstamt Niederrhein, Wesel</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Kranenburg hat bisher keine Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) in ihrem Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesen. Im Gemeindegebiet wird aktuell lediglich eine 35m hohe WEA betrieben.</p> <p>Aufgrund der günstigen natürlichen Voraussetzungen verfolgt die Gemeinde Kranenburg nunmehr das Ziel, die Nutzung der Windenergie auszuweiten.</p> <p>Nach § 35 Abs. 1, Nr. 5 BauBG sind WEA im Außenbereich der Kommunen privilegiert. Somit besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern die Erschließung gesichert ist und insbesondere die in § 35 Abs. 3 BauBG aufgeführten öffentlichen Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Zur Vermeidung eines ungesteuerten Ausbaues der Windenergienutzung und negativer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde in das BauGB ein sog. "Planvorbehalt" eingeführt. Danach stehen öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben wie z.B. WEA in der Regel auch dann entgegen, wenn für diese Vorhaben durch Darstellungen im FNP der Gemeinde oder als Ziel der Raumordnung im Regionalplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dadurch soll erreicht werden, dass durch positive Standortausweisungen für privilegierte Nutzungen an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet, das übrige Gebiet von WEA freigehalten wird. Voraussetzung für die Ausweisung einer Windenergie-Konzentrationszone ist, dass die Gemeinde eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes vorgenommen und ein sog. "Schlüssiges Plankonzept" für den gesamten Außenbereich erarbeitet hat.</p>		

	<p>Die vorliegende Windenergie- Potenzialanalyse bildet die Grundlage für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP für das Gemeindegebiet Kranenburg.</p> <p>Mit dem Windenergie Erlass vom 11.07.2011 wurde den Kommunen unter anderem Planungsempfehlungen an die Hand gegeben, nach welchen Kriterien und Vorgaben die Untersuchungen des Außenbereiches für die Aufstellung des "Schlüssigen Plankonzepts erfolgen sollen. Unter welchen Voraussetzungen die Windenergienutzung auf Waldstandorten möglich sein kann, wird im Leitfaden "Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW" dargestellt.</p> <p>Gemäß des noch rechtskräftigen LEP sind Waldgebiete so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Weiterhin dürfen Waldgebiete für die Windenergienutzung nur in Anspruch genommen werden, wenn die Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Besonders wertvolle Laubwälder, Prozessschutzflächen etc. kommen laut Windenergie-Erlass für die Ausweisung nicht in Betracht. In der Ausschlussflächenanalyse für den FNP der Gemeinde Kranenburg werden diese Waldflächen bereits als "harte" Kriterien angewendet und von weiteren Betrachtungen ausgeschlossen.</p> <p>Die Ausschlussflächenanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Potenzialflächen bis auf eine Teilfläche im Bereich der B 504/Gocher Straße ausnahmslos im Wald befinden. Daraus ergibt sich die Abgrenzung der vorgesehenen Konzentrationszone.</p> <p>Die betroffenen Waldflächen sind vorrangig Nadelholzbestände aus Nachkriegsaufforstungen. Die dominierende Baumart ist die Waldkiefer, sowohl in Rein- als auch in Mischbeständen. Es liegen somit in den Potentialflächen</p>		
--	---	--	--

<p>keine besonders wertvollen Waldgebiete i.S.d. Windenergieerlasses NRW. Die einzige Offenlandfläche kommt aufgrund ihrer geringen Größe als Konzentrationszone nicht in Betracht, da sie max. eine WEA aufnehmen könnte. In waldarmen Gebieten (Kreis Kleve 14,6%) steht in Gemeinden im ländlichen Raum, &lt; 25 % Bewaldung, die Erhaltung des vorhandenen Waldes sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund.</p> <p>Die Gemeinde Kranenburg überschreitet mit 28 % diesen Schwellenwert und gehört somit zu den Kommunen mit einem mittleren Waldanteil; folglich ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Wald nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Aus diesem Grunde sowie bei Beachtung aller anderen Anforderungen, kann seitens der Forstbehörde die <b>Waldumwandlung in Aussicht gestellt werden.</b></p> <p>Für eine Inanspruchnahme des Waldes ist ein Ersatz in Form von Ersatzaufforstungen zwingend erforderlich. Durch die geplante Errichtung von bis zu 12 WEA im Wald wird bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Waldinanspruchnahme von 0,75 ha ein kalkulierter Bedarf von ca. 9 ha entstehen.</p> <p>Durch die geplante Lage entlang des Kartenspielerwegs ist ein Teil der Erschließung bereits vorhanden. Somit wird der Eingriff bezüglich der Erschließung / Wegebau bereits minimiert.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind die durch die Bauart sowie den Betrieb der Windenergieanlagen bedingten Brandgefahren für den Wald zwingend zu ermitteln, insbesondere da es sich vorrangig um Nadelholzbestände handelt. Laut Windenergieerlass sind für Anlagen im Wald geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise: Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe</p>	<p>Der Bedarf für forstliche Kompensationsmaßnahmen wird im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren unter Beteiligung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW und in Abstimmung mit der ULB des Kreises Kleve festgelegt.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde ein Brandschutzkonzept erarbeitet, welches im Entwurf vorliegt. In dem Gutachten wird auf alle geforderten Aspekte des Brandschutzes eingegangen.</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
---	--	---

	<p>Ausstattung mit Blitzschutzanlagen  Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie  Vorhaltung selbstständiger Feuerlöschanlagen  Regelmäßige sowie fachkundige Wartung und Instandhaltung</p> <p>Auch wenn WEA mit Brandschutzeinrichtungen versehen sind, kann der Ausbruch eines Brandes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Brände in den Gondeln können von außen nicht bekämpft werden. Hier wird i.d.R. ein kontrolliertes Abbrennen betrieben. Um eine mögliche Gefährdung des Waldes durch Feuer so gering wie möglich zu halten wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von unserer Seite ein Waldbrandbekämpfungsplan gefordert.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.</p>	<p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p>	
<p><b>19</b></p>	<p>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Bauleitplanverfahren und bitten um Prüfung und Stellungnahme bis 20.08.2015.</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist eine Beteiligung des LANUV in Bauleitplanverfahren nicht erforderlich. Das LANUV ist kein Träger öffentlicher Belange. Das betrifft auch Verfahren, bei denen der Geltungsbereich eines Landschaftsplans einbezogen ist (vergleiche RdErl. des MUNLV 111-5-606.00.11.50-0003 vom 27.02.2009).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>	<p>Ja:  Nein:  Enthaltung:</p>





<p>von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 (in der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Fassung) gefordert wird.</p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</b></p> <p><i>Keine Bedenken.</i></p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</b></p> <p><i>Gegen die o.g. 38. Änderung des FNP bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</i></p> <p><i>Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</i></p> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</b></p> <p><i>TÖB ist hier der Kreis Kleve als Untere Landschaftsbehörde.</i></p> <p><b>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Nicht berührt.</i></li> </ul> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Nicht berührt.</i></li> </ul> <p><b>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</b></p> <p><i>Die geplante Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit einer Breite von 200 m und 5 km Länge liegt innerhalb des Trinkwassereinzugsgebietes Scheidal der Stadtwerke Goch, zukünftige Zonen I ( Fassungsbe- reich), II (engere Schutzzone) bzw. IIIA (weitere Schutz- zone). Die vorhandenen Trinkwasserbrunnen liegen un- mittelbar am Kartenspielerweg in einem Abstand von ca. 150 m. Das Gutachten zur Festsetzung des Wasser- schutzgebietes liegt mir vor, das Verfahren zur Festset- zung des Wasserschutzgebietes wird sich in Kürze an- schließen.</i></p> <p><i>Im Bereich des Planvorhaben liegen die im GEP 99 dargestellten "Bereiche für den Grundwasser- und Gewäs- serschutz". In den Zielen des GEP 99 ist festgelegt, dass die hierin dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz zu sichern sind. Sie sind vor Nut- zungen zu schützen, die die Grundwasserbeschaffen- heit beeinträchtigen können. Die noch weitgehend unbe- einträchtigten, für die Trinkwassergewinnung geeigneten Bereiche sollen von Nutzungen freigehalten werden, die zu einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung nach Menge und Beschaffenheit führen können.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes werden in einer Ge- fährdungsabschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erörtert.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren be- rücksichtigt.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
---	---	--

<p><i>Von Windkraftanlagen gehen Risiken für die Trinkwassergewinnung aus, die zu berücksichtigen sind. Hierbei sind insbesondere auch die Vorgaben geltender Schutzgebietsverordnungen in den Blick zu nehmen.</i></p> <p><i>Da Windenergieanlagen wegen der in den Anlagen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z.B. Öle), sowie wegen ihrer Gründung (Eingriff in die schützenden Deckschichten) ein Gefährdungspotential für die Trinkwassergewinnung darstellen können, sind diese in den Wasserschutzzonen I und II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder eines abgegrenzten Einzugsgebietes für die öffentliche Trinkwassergewinnung verboten.</i></p> <p><i>Auch von der für den Bau und den Betrieb der Anlagen notwendigen Infrastruktur (Neubau bzw. Ausbau von Straßen für Baufahrzeuge und Kräne sowie für den Fahrzeugverkehr zur Wartung der Anlage) kann z. B. durch den Einsatz bestimmter Baumaterialien im Straßenbau sowie durch die Baumaschinen und Transportfahrzeuge eine Gefährdung für die Trinkwassergewinnung ausgehen. Auch würden durch die Anlage von zusätzlichen Straßen und Verkehrswegen für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen nicht unerhebliche Bereiche der Schutzzone II versiegelt.</i></p> <p><i>Wegen der Nähe der Windenergieanlagen zu den Fassungsanlagen der Wassergewinnung Scheidal ist das Risiko einer Grundwassergefährdung im Bereich der geplanten Wasserschutzzonen I und II besonders groß, da hier das Grundwasser von der Grenze der Zone II nur eine Fließzeit von 50 Tagen bis zu den Fassungsanlagen benötigt.</i></p> <p><i>Aufgrund des vorgenannten Gefährdungspotentials sind Windenergieanlagen in der geplanten Zone I und II verboten.</i></p>		
--	--	--

*Auch in der Wasserschutzzone III A eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder eines abgegrenzten Einzugsgebietes für die öffentliche Trinkwassergewinnung können Windkraftanlagen ein Gefährdungspotential darstellen, wenn nicht durch die Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe z.B. abbaubarer Trafoöle und eine Gründung im grundwasserfreien Bereich eine Grundwasserbeeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.*

*Weiterhin ist den Unterlagen in der vorliegenden Beteiligung zu entnehmen, dass für die Errichtung der Windkraftanlagen der Kahlschlag von Waldflächen geplant ist. Für uns war aus den Beteiligungsunterlagen in 2014 nicht ersichtlich, dass sich die für die Windanlagen vorgesehenen Flächen direkt im Wald befinden bzw. dass diese sehr beträchtliche Waldfläche gerodet werden soll. Den Hinweis, dass im Bereich des geplanten Windparks Kranenburg mindestens 10 ha Wald gerodet werden soll, haben wir einer Pressemitteilung vom 23.04.2015 entnommen. Daher ist dieser Aspekt in meine Stellungnahme vom Mai 2014 nicht eingeflossen.*

*In den Einzugsgebieten der Wasserversorgungsanlagen stellt der Kahlschlag bzw. die Rodung von Wald neben den in meiner Stellungnahme vom Mai 2014 genannten Risiken für die Trinkwassergewinnung ein zusätzliches beträchtliches Risiko dar, welches insbesondere auf den erhöhten Nitrataustrag infolge der Waldrodung zurückzuführen ist. Kahlschlag ist daher innerhalb eines Wasserschutzgebietes (Zonen I, II, III A und III B) grundsätzlich verboten.*

*Demensprechend ist meine Stellungnahme vom Mai 2015, der Punkt 7.2.2 Gewässerschutz der Begründung gemäß § 5 (5) BauGB zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie sowie der Umweltbericht Kap. 4.5 zu ergänzen.*

*Im **Umweltbericht** zur 38. Änderung des FNP fehlt in der Zusammenstellung der für die Planung relevanten Umweltschutzziele (Tab. S. 819) das Schutzgut "Wasser" und ist entsprechend nachzuarbeiten.*

*In der Tabelle 1 "Anlagebedingte Wirkfaktoren" wird als potentielle Gefährdung für das Grundwasser ausschließlich die Verringerung der Grundwasserregeneration durch Bodenversiegelung genannt. Wie bereits beschrieben, entstehen durch die Anlage auch stoffliche Auswirkungen auf das Grundwasser. Diese sind entsprechend zu ergänzen.*

*In der Tabelle 2 des Umweltberichtes werden als baubedingte Wirkfaktoren von Windenergieanlagen lediglich stoffliche Belastungen genannt. Wie bereits beschrieben, entstehen durch die Errichtung der Anlagen auch quantitative Auswirkungen auf das Grundwasser. Diese sind entsprechend zu ergänzen.*

*Der zusammenfassenden Beurteilung des Umweltberichtes bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als "unerheblich" und der Einschätzung Auswirkung der Baumaßnahmen auf das Grundwasser als "nicht erheblich nachteilig" kann nicht zugestimmt werden.*

*Aus Sicht des Trinkwasserschutzes-1 des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen erhebliche Bedenken gegen die geplante Ausweisung von Konzentrationszonen*

*Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 -54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich*

	<p>Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen. Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>		
<p><b>21</b></p>	<p><i>Gemeente Gennepe, Gennepe</i></p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Steins,</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Wind-energienutzung im Außenbereich der Gemeinde Kranenburg erhalten Sie hiermit unsere Anschauung.</p> <p>Im Ratsbeschluss vom 18.Juni 2015 haben Sie entschieden, den Flächennutzungsplan dahingehend zu verän- dern, dass Sie eine Konzentrationszone für Windener- gieanlagen für den Reichswald (Kartenspielerweg) auf- nehmen. Dies basiert auf der landesweiten 'Energie- wende', bei der auch Ihre Gemeinde eine Rolle spielt.</p> <p>Derzeit erfolgt durch den Kreis Kleve das Scoping für die freiwillige durchzuführende Umweltverträglichkeitsun- tersuchung (UVU) durch Abo Wind. Ungeachtet des Verlaufs dieses Prozesses möchten wir Ihnen dennoch gerne unsere nachstehend erläuterte Anschauung mit- teilen.</p>		

	<p><u>Untersuchung vernünftiger Alternativen</u></p> <p>Der Notwendigkeit des Übergangs auf nachhaltige Energie pflichten viele Länder bei. Auch in den Niederlanden findet dieser Energiewandel statt. Die Aufgabe, die sich hierbei für Deutschland stellt, nicht nur landesweit, sondern auch regional und lokal, wird bereits seit Jahren aktiv in Angriff genommen. Die Gemeinde Kranenburg nimmt dabei derzeit eine Vorreiterrolle ein. Was wir bei diesem ganzen Wandel jedoch vermissen, ist die zentrale Steuerung auf regionaler Ebene, um zu bestimmen, welche Art von nachhaltiger Energie an welchen Standorten am besten geeignet ist. Oder anders gesagt, welche Art von Energie den meisten Ertrag bei minimaler Störung der Umgebung erbringt. Anstelle dieser Abstimmung und Umsetzung auf regionaler Ebene zeigt sich momentan die Entwicklung, dass jede Gemeinde für sich, jeweils aus rein lokalen (eigenen) Belangen auf nachhaltige Energie setzt.</p> <p>Dadurch kommt der nachhaltigen Energie nicht die positive Aufmerksamkeit und Umsetzung in konkrete Projekte zu, die sie benötigt, um zukunftsträchtig zu bleiben. Wir würden es gerne sehen, dass der Kreis Kleve insbesondere die Diskussion bezüglich geeigneterer (alternativer) Standorte für Windenergie als Bestandteil der durchzuführenden UVU implementiert. Dies entspricht auch der europäischen und deutschen Gesetzgebung (UVPG, Paragraph 6 {3}, Nr. 5).</p> <p>Im Rahmen der Untersuchung nach geeignet(er)en alternativen Standorten könnte Abo Wind beispielsweise folgende Varianten prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehende Windenergieparks vergrößern oder vorhandene Windkraftanlagen steigern, um auf diese Weise mehr Ertrag zu erwirtschaften. Da diese Standorte bereits eingerichtet sind, lässt sich die Störung unberührter (Natur) Gebiete vermeiden.</li> </ul>	<p>Im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (Stand August 2014) wird das südliche Gemeindegebiet von Kranenburg im Bereich des Kartenspielerwegs als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Darüber hinaus hat die Gemeinde Kranenburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit das Recht, Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen § 2 Abs. 1 BauGB. Zudem sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 (3) im Außenbereich auch ohne Festlegung durch einen Flächennutzungsplan möglich. Die Aufstellung des Flächennutzungsplans ist somit nicht auf die Untersuchung und Abwägung von vernünftigen Arten der nachhaltigen Energiegewinnung ausgerichtet, sondern dient insbesondere der Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet (Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB)</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	--	--------------------------------------



<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einen anderen Standort, bei dem die landschaftlichen Auswirkungen von 200 Meter hohen Windmühlen weniger eklatant sind.</li> </ul> <p>Im gesamten Untersuchungsverfahren, das der Änderung dieses Flächennutzungsplan zugrunde liegt, wurden weder die Rentabilität alternativer, nachhaltiger Energieformen oder alternativer Standorte innerhalb des Grundgebiets, beispielsweise des Kreises Kleve, noch Erweiterungsmöglichkeiten bereits vorhandener Windparks untersucht. Ihre Gemeinde hat sich dazu entschieden, ausschließlich aufgrund einer lokalen Untersuchung eine Windenergiezone in ein Naturgebiet aufzunehmen, das sowohl visuell als auch physisch direkt an die Gemeinde Gennep angrenzt.</p> <p>Prüfung der Windenergiezone /des Standorts hinsichtlich niederländischer Belange</p> <p>Der Windmühlenpark hat schwerwiegende Folgen für die Wohn- und Lebensqualität unserer Einwohner, unter anderem in Form von visueller Beeinträchtigung, Störung der Naturwerte und Lärmbelästigung. Weder in Ihrer Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Kranenburg (Standortwahl-Untersuchung (Januar 2014) noch in der Windenergie Potenzialanalyse der Gemeinde Kranenburg (19-5-2015), die der aktuellen Teilflächennutzungsplan-Änderung zugrunde liegen, wurden die niederländischen Belange berücksichtigt. Die Realisierbarkeit der Windenergiezone, wie Sie diese nun präsentieren, wurde ebenso wenig auf niederländische Belange (Mensch und Umwelt) hin geprüft.</p>	<p>Nach der Änderung des Windenergieerlasses 2011 hat sich die Gemeinde Kranenburg entschlossen, vorrangig von ihrer Planungshoheit auf dem eigenen Gemeindegebiet Gebrauch zu machen und dabei die Eignungsflächen unter Einbeziehung des Reichswalds überprüft.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>In einem schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwölf geplanten Windenergieanlagen am Kartenspielerweg werden die Beurteilungspegel für insgesamt elf zuvor definierte Immissionspunkte auf niederländischem und deutschem Gebiet rechnerisch ermittelt und den jeweils relevanten Immissionsrichtwerten gegenüber gestellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass während der Nachtzeit der zulässige Immissionsrichtwert an allen Immissionspunkten auch auf niederländischer Seite um mindestens 2 dB unterschritten wird. Während der Tagzeit wird der zulässige Immissionsrichtwert an allen Immissionspunkten um mindestens 16,6 dB unterschritten. Das Gutachten geht davon aus, dass für die niederländischen Siedlungsgebiete die deutschen Richtwerte Anwendung finden können. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist ein schallreduzierter Betrieb vorgesehen, mit dem auch die entsprechenden niederländischen Grenzwerte eingehalten werden.</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	---

	<p>Und schließlich wurde von der Gemeinde Gennep das Gebiet südlich des Reichswalds und direkt daran angrenzend als Ausschlussgebiet für Windturbinen in den regionalen Umgebungsplan (Provinciaal Omgevingsplan - POL) 2014 aufgenommen. Diese Entscheidung basierte u. a. auf dem hohen Wert der Natur, die hier bereits vorhanden ist und in naher Zukunft realisiert werden wird. Die vorliegende Windenergiezone entspricht auch nicht der niederländischen Provinz-Politik und wurde darauf auch nicht ausgerichtet.</p> <p>Anschauung</p> <p>Wir vertreten aufgrund der oben genannten Aspekte die Meinung, dass Sie auf Basis unzureichender und unvollständiger Informationen den Entschluss gefasst haben, eine Windenergiezone in Ihren Teilflächennutzungsplan aufzunehmen. Wir möchten Sie deshalb bitten, diese Entscheidung zu überdenken und erst dann zu einer endgültigen Entscheidung bezüglich der Aufnahme einer derartigen Windenergiezone in Ihren Teilflächennutzungsplan zu kommen, wenn alle Informationen - einschließlich der Informationen aus dem UVU - vorliegen, und falls diese die Aufnahme einer derartigen Zone auch juristisch untermauern.</p> <p>Auch seitens des Regionalplans Düsseldorf liegt noch keine definitive Entscheidung bezüglich der Aufnahme dieser Zone in den Reichswald vor.</p>	<p>Die berechtigten Belange der Niederlande wurden bei der Flächennutzungsplanung u.a. durch die Abgrenzung des Untersuchungsraumes berücksichtigt. Analog zum Mindestabstand zwischen der geplanten Konzentrationszone und den nächst gelegenen im Zusammenhang bebauten Siedlungen von 600m wurde als Untersuchungsraum das Gemeindegebiet Kranenburg plus eines 600m definiert. Alle öffentlichen Belange, die der Windenergienutzung gegenüberstehen könnten, wurden für den gesamten Untersuchungsraum und somit gleichermaßen für die deutschen und niederländischen Gebiete berücksichtigt. Weiterhin wurden Standorte für Visualisierungen zur Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild insbesondere für niederländisches Gebiet festgelegt. Schließlich fanden die Informationen der vor Ort tätigen Naturschützer Berücksichtigung bei der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Die Ausweisung der Konzentrationszone Windenergie bezieht sich auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Regionalen Umgebungsplans der Provinz Limburg. Somit liegt die Konzentrationszone auch außerhalb des im Regionalen Umgebungsplans dargestellten Ausschlussgebietes.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>In der Windenergie-Potenzialanalyse werden alle dem Windenergie-Vorhaben möglicherweise gegenüberstehenden öffentlichen Belange erörtert. Die Potenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass alle möglicherweise gegenüberstehenden öffentlichen Belange überwunden werden können.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	--	---

	<p>Abschließend möchten wir Sie höflichst bitten, auch niederländische Übersetzungen der Schriftstücke zu erstellen, die Teiler der Raumordnungsverfahren sind. Anhand dieser Übersetzungen können wir unsere Einwohner über die Ergebnisse informieren und aufzeigen, auf welche Weise die niederländischen Interessen bei Ihrem Beschluss berücksichtigt werden.</p>		
<p><b>22</b></p>	<p><i>Gemeente Groesbeek, Groesbeek</i></p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Steins,</p> <p>im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Wind-energienutzung im Außenbereich der Gemeinde Kranen-burg erhalten Sie hiermit unsere Anschauung.</p> <p>Im Ratsbeschluss vom 18. Juni 2015 haben Sie ent-schieden, den Flächennutzungsplan dahingehend zu verändern, dass Sie eine Konzentrationszone für Wind-energieanlagen für den Reichswald (Kartenspielerweg) aufnehmen. Dies basiert auf der landesweiten 'Energie-wende', bei der auch Ihre Gemeinde eine Rolle spielt.</p> <p>Derzeit erfolgt durch den Kreis Kleve das Scoping für die freiwillige durchzuführende Umweltverträglichkeits-untersuchung (UVU) durch Abo Wind. Ungeachtet des Verlaufs dieses Prozesses möchten wir Ihnen dennoch gerne unsere nachstehend erläuterte Anschauung mit-teilen.</p> <p><u>Untersuchung vernünftiger Alternativen</u></p>		

	<p>Der Notwendigkeit des Übergangs auf nachhaltige Energie pflichten viele Länder bei. Auch in den Niederlanden findet dieser Energiewandel statt. Die Aufgabe, die sich hierbei für Deutschland stellt, nicht nur landesweit, sondern auch regional und lokal, wird bereits seit Jahren aktiv in Angriff genommen. Die Gemeinde Kranenburg nimmt dabei derzeit eine Vorreiterrolle ein. Was wir bei diesem ganzen Wandel jedoch vermissen, ist die zentrale Steuerung auf regionaler Ebene, um zu bestimmen, welche Art von nachhaltiger Energie an welchen Standorten am besten geeignet ist. Oder anders gesagt, welche Art von Energie den meisten Ertrag bei minimaler Störung der Umgebung erbringt. Anstelle dieser Abstimmung und Umsetzung auf regionaler Ebene zeigt sich momentan die Entwicklung, dass jede Gemeinde für sich, jeweils aus rein lokalen (eigenen) Belangen auf nachhaltige Energie setzt.</p> <p>Dadurch kommt der nachhaltigen Energie nicht die positive Aufmerksamkeit und Umsetzung in konkrete Projekte zu, die sie benötigt, um zukunftsträchtig zu bleiben. Wir würden es gerne sehen, dass der Kreis Kleve insbesondere die Diskussion bezüglich geeigneterer (alternativer) Standorte für Windenergie als Bestandteil der durchzuführenden UVU implementiert. Dies entspricht auch der europäischen und deutschen Gesetzgebung (UVP, Paragraph 6 (3), Nr. 5).</p> <p>Im Rahmen der Untersuchung nach geeignet(er)en alternativen Standorten könnte Abo Wind beispielsweise folgende Varianten prüfen:</p> <p>Bestehende Windenergieparks vergrößern oder vorhandene Windkraftanlagen steigern, um auf diese Weise mehr Ertrag zu erwirtschaften. Da diese Standorte bereits eingerichtet sind, lässt sich die Störung unberührter (Natur)Gebiete vermeiden</p>	<p>Im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (Stand August 2014) wird das südliche Gemeindegebiet von Kranenburg im Bereich des Kartenspielerwegs als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Darüber hinaus hat die Gemeinde Kranenburg im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit das Recht, Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen § 2 Abs. 1 BauGB. Zudem sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 (3) im Außenbereich auch ohne Festlegung durch einen Flächennutzungsplan möglich. Die Aufstellung des Flächennutzungsplans ist somit nicht auf die Untersuchung und Abwägung von vernünftigen Arten der nachhaltigen Energiegewinnung ausgerichtet, sondern dient insbesondere der Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet (Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB)</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	---	--	--------------------------------------

	<p>Einen anderen Standort, bei dem die landschaftlichen Auswirkungen von 200 Meter hohen Windmühlen weniger eklatant sind.</p> <p>Im gesamten Untersuchungsverfahren, das der Änderung dieses Flächennutzungsplan zugrunde liegt, wurden weder die Rentabilität alternativer, nachhaltiger Energieformen oder alternativer Standorte innerhalb des Grundgebiets, beispielsweise des Kreises Kleve, noch Erweiterungsmöglichkeiten bereits vorhandener Windparks untersucht. Ihre Gemeinde hat sich dazu entschieden, ausschließlich aufgrund einer lokalen Untersuchung eine Windenergiezone in ein Naturgebiet aufzunehmen, das sowohl visuell als auch physisch direkt an die Gemeinde Groesbeek angrenzt.</p> <p><u>Prüfung der Windenergiezone / des Standorts hinsichtlich niederländischer Belange</u></p> <p>Der Windmühlenpark hat schwerwiegende Folgen für die Wohn- und Lebensqualität unserer Einwohner, unter anderem in Form von visueller Beeinträchtigung, Störung der Naturwerte und Lärmbelästigung. Weder in Ihrer Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Kranenburg (Standortwahl-Untersuchung (Januar 2014) noch in der Windenergie-Potenzialanalyse der Gemeinde Kranenburg (19-5-2015), die der aktuellen Teilflächennutzungsplan-Änderung zugrunde liegen, wurden die niederländischen Belange berücksichtigt. Die Realisierbarkeit der Windenergiezone, wie Sie diese nun präsentieren, wurde ebenso wenig auf niederländische Belange (Mensch und Umwelt) hin geprüft.</p>	<p>Nach der Änderung des Windenergieerlasses 2011 hat sich die Gemeinde Kranenburg entschlossen, vorrangig von ihrer Planungshoheit auf dem eigenen Gemeindegebiet Gebrauch zu machen und dabei die Eignungsflächen unter Einbeziehung des Reichswalds überprüft.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>In einem schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwölf geplanten Windenergieanlagen am Kartenspielerweg werden die Beurteilungspegel für insgesamt elf zuvor definierte Immissionspunkte auf niederländischem und deutschem Gebiet rechnerisch ermittelt und den jeweils relevanten Immissionsrichtwerten gegenüber gestellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass während der Nachtzeit der zulässige Immissionsrichtwert an allen Immissionspunkten um mindestens 2 dB unterschritten wird. Während der Tagzeit wird der zulässige Immissionsrichtwert an allen Immissionspunkten auch auf niederländischer Seite um mindestens 16,6 dB unterschritten. Das Gutachten geht davon aus, dass für die niederländischen Siedlungsgebiete die deutschen Richtwerte Anwendung finden können. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist ein schallreduzierter Betrieb vorgesehen, mit dem auch die entsprechenden niederländischen Grenzwerte eingehalten werden.</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	--	---

	<p>Anschauung</p> <p>Wir vertreten aufgrund der oben genannten Aspekte die Meinung, dass Sie auf Basis unzureichender und unvollständiger Informationen den Entschluss gefasst haben, eine Windenergiezone in Ihren Teilflächennutzungsplan aufzunehmen. Wir möchten Sie deshalb bitten, diese Entscheidung zu überdenken und erst dann zu einer endgültigen Entscheidung bezüglich der Aufnahme einer derartigen Windenergiezone in Ihren Teilflächennutzungsplan zu kommen, wenn alle Informationen einschließlich der Informationen aus dem UVU - vorliegen, und falls diese die Aufnahme einer derartigen Zone auch juristisch untermauern.</p> <p>Auch seitens des Regionalplans Düsseldorf liegt noch keine definitive Entscheidung bezüglich der Aufnahme dieser Zone in den Reichswald vor.</p> <p>Abschließend möchten wir Sie höflichst bitten, auch niederländische Übersetzungen der Schriftstücke zu erstellen, die Teil der Raumordnungsverfahren sind. Anhand dieser Übersetzungen können wir unsere Einwohner über die Ergebnisse informieren und aufzeigen, auf welche Weise die niederländischen Interessen bei Ihrem Beschluss berücksichtigt werden.</p>	<p>Die berechtigten Belange der Niederlande wurden bei der Flächennutzungsplanung u.a. durch die Abgrenzung des Untersuchungsraumes berücksichtigt. Analog zum Mindestabstand zwischen der geplanten Konzentrationszone und den nächst gelegenen im Zusammenhang bebauten Siedlungen von 600m wurde als Untersuchungsraum das Gemeindegebiet Kranenburg plus eines 600m definiert. Alle öffentlichen Belange, die der Windenergienutzung gegenüberstehen könnten, wurden für den gesamten Untersuchungsraum und somit gleichermaßen für die deutschen und niederländischen Gebiete berücksichtigt. Weiterhin wurden Standorte für Visualisierungen zur Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild insbesondere für niederländisches Gebiet festgelegt. Schließlich fanden die Informationen der vor Ort tätigen Naturschützer Berücksichtigung bei der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>In der Windenergie-Potenzialanalyse werden alle dem Windenergie-Vorhaben möglicherweise gegenüberstehenden öffentlichen Belange erörtert. Die Potenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass alle möglicherweise gegenüberstehenden öffentlichen Belange überwunden werden können.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	---	--------------------------------------



	<p>gegeben ist. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob Sichtbeziehungen, die im Zusammenhang mit den historischen Gartenanlagen in Kleve stehen, betroffen sind. Hier wäre eine weitergehende Untersuchung, ähnlich wie dies für die niederländische Seite durchgeführt worden ist, hilfreich und geboten. Von der niederländischen Seite aus sind in Zusammenarbeit mit Bürgern Punkte in der Landschaft festgelegt worden, von denen aus das Büro, welches beauftragt ist, die Verträglichkeit der Windenergiezone im Reichswald zu untersuchen, Visualisierungen erstellt hat, anhand derer zu erkennen ist, wie sich die potenziellen Anlagen in der Landschaft darstellen.</p>	<p>Um die Auswirkungen von WEA im südlichen Reichswald auf das Landschaftsbild zu ermitteln, wurde eine Landschaftsbildanalyse erstellt. Die Landschaftsbildanalyse umfasst einen Untersuchungsraum von der 15-fachen Höhe der geplanten Anlagen (hier 3.000 m). Darüber hinaus wurden in einem Umkreis von bis zu 10 km in Abstimmung mit der betroffenen Bevölkerung Fotopunkte festgelegt, für die jeweils eine Visualisierung des geplanten Windparks stattfand. Solche Fotopunkte befinden sich auch auf dem Gebiet der Stadt Kleve.</p> <p>Weiterhin wurde eine Sichtbarkeitsanalyse für einen Umkreis von 10 km erarbeitet. Aus dieser Analyse geht hervor, dass das Stadtzentrum von Kleve mit den historischen Gärten in sichtsverschatteten Bereichen der WEA liegen und diese somit aus dem Stadtzentrum nicht wahrnehmbar sind.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p>	<p>Enthaltung:</p>
<p>24</p>	<p><i>Stadtwerke Goch, Goch</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Kranenburg beabsichtigt auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 18.06.2015 den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Kranenburg aufzustellen.</p> <p>Beidseitig des Kartenspielerweges soll eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass potentielle Standorte für Windenergieanlagen am Karten spielerweg in unmittelbarer Nähe zu den Brunnenanlagen des Wassergewinnungsgebietes der Stadtwerke Goch Energie GmbH liegen.</p> <p>Aus Sicht des Trinkwasserschutzes und des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen seitens der Stadtwerke Goch Energie GmbH grundsätzlich Bedenken gegen die</p>	<p>Die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes werden in einer Gefährdungsabschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erörtert.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>



<p>geplante Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung ist ein hohes öffentliches Gut und von übergeordneter Bedeutung.</p> <p>Die Stadtwerke Goch Energie GmbH hat eine besondere Verantwortung für die Trinkwasserversorgung der Region und muss die Bedenken über eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers sehr ernst nehmen.</p> <p>Daher muss dieser Aspekt in der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes für die Errichtung von Windenergieanlagen im Reichswald eingehend geprüft werden.</p> <p>Das Wassergewinnungsgebiet erfordert im Rahmen der Bewirtschaftung eine besondere Betreuung und Sensibilität.</p> <p>Die in den Windenergieanlagen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie zum Beispiel Öle und weitere Betriebsmittel stellen grundsätzlich ein Gefährdungspotential für die Trinkwassergewinnung dar.</p> <p>Des Weiteren werden für den Bau von Windenergieanlagen schützenden Deckschichten des Waldbodens durch Bohrungen und Austausch von Bodenmaterial intensiv beeinflusst. Intakte Deckschichten und Bodenstrukturen, die sich über Jahrhunderte aufgebaut haben, werden zerstört. Sie können ihre ursprüngliche Funktion für den Wasserhaushalt nicht mehr erfüllen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich selbst über die Betriebsdauer der Windenergieanlagen hinaus Probleme ergeben.</p> <p>Die für den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen Infrastruktur mit entsprechendem Ausbau von Straßen für Baufahrzeuge, Kräne sowie für den Fahrzeugverkehr, werden die Waldbodenflächen dauerhaft ge-</p>		
---	--	--

<p>rodet, verdichtet und versiegelt, wodurch die Versickerung von Regenwasser nicht mehr gewährleistet ist. Der Boden kann dadurch weniger Wasser aufnehmen und zu Trinkwasser filtern. Durch die Bau- und Verdichtungsmaßnahmen kann die Durchlässigkeit der Bodenschichten insbesondere die wasserführenden Schichten erheblich beeinflusst werden.</p> <p>Auch durch den Einsatz von Baumaterialien im Straßenbau sowie durch die Baumaschinen und Transportfahrzeuge, ist eine Gefährdung für die Trinkwassergewinnung nicht auszuschließen. Wassergefährdende Stoffe und andere Schadstoffe können durch technische Defekte oder menschliche Fehler in untere Erdschichten eindringen und zu einem Umweltschaden führen. Die für die Zuwegung und die Fundamente verwendeten Materialien dürfen keine wassergefährdenden Schadstoffe enthalten und abgeben.</p> <p>Schon bei der Planung insbesondere aber bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist hierauf besonders Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Auf Grund der Nähe der Windenergieanlagen zu den Fassungsanlagen der Wassergewinnung Scheidal ist das grundsätzliche Risiko einer Grundwassergefährdung besonders groß.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zur Wassergewinnung im Reichswald, bedarf daher besonderer Prüfung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Trinkwasserschutz.</p> <p>Hier ist ein gutachterlicher Nachweis erforderlich, zumal die Gefahr für die Trinkwasserversorgung über die eigentliche Betriebsdauer von Windenergieanlagen hinaus an hält.</p>		
--	--	--

	<p>Die Stadtwerke Goch Energie GmbH erwartet zwingend eine intensive weitere Beteiligung im Vorfeld der Genehmigung des Verfahrens. Dabei sollte schon die Beauftragung der Gutachter für die genannten Tatbestände im Vorfeld abgestimmt werden.</p>		
<p>25</p>	<p><i>NABU Kreisverband Kleve e.V., Geldern</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit der anhängenden Vollmacht des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW e.V. als im Bundesland Nordrhein-Westfalen anerkannter Naturschutzverband nehme ich in dem Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p><b>Sachverhalt</b></p> <p>In dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg geht es um die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) im Reichswald beidseitig der Straße Kartenspielerweg sowie einer Aufweitung im Kreuzungsbereich B504/Kartenspielerweg. Auf einer Gesamtfläche von ca. 206 ha sollen 12 WEA errichtet werden.</p> <p><b>Allgemeine Vorbemerkung</b></p> <p>Der NABU begrüßt die Förderung alternativer Energien als Beitrag zur Reduzierung des Ausstoßes von klimaschädlichen Gasen und zur Förderung der lokalen Wirtschaft und Wertschöpfung. Zu den alternativen Energien gehört unzweifelhaft auch die Windenergie, die bezogen auf die Fläche hohe Energiemengen bereitstellen kann. Neben der Erzeugung von Strom aus Windenergie müssen auch andere regenerative Energiequellen wie Photovoltaik, Energie aus organischen Reststoffen sowie insbesondere auch die Einsparung von Strom gefördert werden. Bei der Einsparung klimarelevanter Emissionen müssen neben der Stromerzeugung auch andere Quellen mit</p>		

	<p>hohen Emissionen betrachtet werden, wie Verkehr, Landwirtschaft, Wärmeerzeugung und emissionsintensive Freizeitaktivitäten wie Hobbyfliegerei.</p> <p>Die Windenergie mit den heutigen, sehr großen Anlagen (hier etwa 150 m, ggf. künftig noch mehr) stellt eine große Belastung für Anwohner, Landschaftsbild und Natur dar. Bei der Anlage neuer Windenergieanlagen muss daher besonders darauf geachtet werden, Mensch, Landschaftsbild und Natur nicht übermäßig durch diese Art der Energieerzeugung zu belasten. Dies erfordert es ggf. auch, in Bereichen, die von außerordentlicher Bedeutung für die Natur- hier für Vögel und Fledermäuse- sind, auf den Bau von WEA zu verzichten.</p> <p><b>Abschätzung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt</b></p> <p>Die zur Abschätzung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt notwendigen Untersuchungen und Kartierungen liegen zum großen Teil noch nicht vor, so dass eine detaillierte Stellungnahme zu diesen Aspekten erst nach Vorlage aller Unterlagen möglich ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 12. Juni 2015 zum Scopingtermin am 15. Juni 2015, welche ich auch zum Bestandteil dieser Stellungnahme mache (Anlage).</p> <p>Aufgrund der langjährigen Gebietskenntnis ist uns bekannt, dass der Reichswald neben seiner landschaftlichen Bedeutung für eine Reihe bedrohter Großvögel eine besondere Bedeutung als Brutgebiet hat (Habicht, Sperber, Wespenbussard, Baumfalke, Kolkrabe). Außerdem überfliegen arktische Wildgänse, die täglich zwischen den Äsungs- und Schlafplätzen in der Maas- und der Rheinniederung hin und her fliegen, auf breiter Front den Reichswald.</p>	<p>Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde eine zweistufige Artenschutzprüfung unter Berücksichtigung sämtlicher planungsrelevanter Arten (windkraftsensibel und nicht-windkraftsensibel) durchgeführt. Die Untersuchung orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, ergänzt um Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve. Besondere Schwerpunkte der Untersuchung liegen auf den Artengruppen der Brutvögel, der arktischen Wildgänse</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	---	--	--------------------------------------

<p>Daher halten wir das aktuelle Parklayout mit zwölf Windenergieanlagen, die vorwiegend in einer Reihe entlang des Kartenspielerwegs liegen, für äußerst ungünstig und nicht genehmigungsfähig. Dies stellt eine Barriere in einem wichtigen Zugkorridor für Wildgänse und andere Zugvögel dar. Der großflächig sich von Grafwegen nach Osten erstreckende und auf mehrere Flächen verteilte Windenergiebereich im Kranenburger Reichswald wird seitens des NABU deshalb abgelehnt. Die geplante Errichtung von mindestens 12 WEA mit 250m Höhe (Rotor spitze) entlang des Kartenspielerwegs führt zu einer starken Entwertung des größten Waldgebietes im Kreis Kleve. Windenergiebereiche im Reichswald führen zu erheblichen Störungen in dem wichtigsten, größten und zusammenhängenden Waldgebiet (ca. 5.100 ha): Zerschneidung des Luftraums für Fledermäuse und brütende und ziehende Vögel, nachhaltige Störung des Landschaftsbildes /Landschaftsästhetik vom Nierstal aus auf die Stauchendmoräne, Störungen durch Lärm der Rotoren und Schattenwurf in einem wichtigen Naherholungsgebiet. Große Bereiche der geplanten Windenergiebereiche überschneiden sich zudem mit Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz.</p> <p>Das bestehende Wasserschutz-Gebiet der Klever Stadtwerke mit 16 Brunnen dient der Versorgung der Städte im Nordkreis Kleve. Andere Brunnen können wegen der Nitratbelastung zum Teil nicht mehr genutzt werden.</p>	<p>sowie auf Fledermäusen und hier wiederum auf den als gegenüber der Windenergienutzung als empfindlich eingestuften Arten.</p> <p>Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die insbesondere für Fledermäuse sehr umfangreich sind, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz nicht erfüllt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Zweifelsohne stellen Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200m eine weder vermeidbare noch kompensierbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Jedoch wird im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf speziell zur Thematik des Landschaftsbildes im Reichswald ausgeführt, dass von den Niederungsgebieten im nördlichen Teil der Gemeinde Kranenburg Sichtbeziehungen zu den oben beschriebenen Höhenrücken bestehen. Diesen Sichtachsen wird keine so hohe Bedeutung beigemessen, dass sie zum Ausschluss für die Windenergienutzung führen könnten, da diese ihre negative optische Wirkung nur teilräumlich entfaltet. Darüber hinaus wird im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf mit der Darstellung einer Vorrangzone Windenergie entlang des Kartenspielerwegs eine Abwägung zugunsten der Windenergienutzung vorweg genommen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes werden in einer Gefährdungsabschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erörtert.</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	---

	<p>Umso wichtiger ist der Schutz der bestehenden Entnahmestellen vor Verunreinigungen.</p> <p>Zusammen mit den übrigen dargestellten Windenergiebereichen im Bereich der Stadt Kleve könnten weit über 25 WEA im Reichswald entstehen. Dabei kann im Kreis Kleve bereits heute ein Drittel der für die gesamte Planungsregion Düsseldorf vorgesehenen Strommenge durch Windenergieanlagen erzeugt werden. Hier sind die geplanten WEA in Weeze, Kevelaer, Geldern und Straelen noch nicht in die Berechnung einbezogen. Vor diesem Hintergrund fordert der NABU, auf eine Darstellung von Windenergiebereichen im Reichswald zu verzichten, so lange nicht die Verträglichkeit einzelner Standorte explizit nachgewiesen ist.</p> <p><b>Landschaftsschutz (LSG)</b></p> <p>Da der Reichswald auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, sei auf folgendes hingewiesen: Der in NRW hohe Anteil von ca. 45% LSG-Flächen bedeutet ein unverzichtbares Gegengewicht zu dem ebenfalls überdurchschnittlichen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen (NRW ist mit über 22% Siedlungs- und Verkehrsflächen-Anteil Spitzenreiter unter den Flächenstaaten). Die Landschaftsschutzgebiete dienen einer Vielzahl gleichwertiger Schutzgründe von der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen über den Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich des Kulturlandschaftsschutzes bis hin zur Erholungseignung (§ 26 Absatz 1 BNatSchG). Von zentraler Bedeutung für den Landschaftsschutz ist dabei das Veränderungsverbot mit dem Ziel, den "Charakter" der Landschaftsschutzgebiete zu erhalten (§ 26 Absatz 2 BNatSchG). Die Errichtung von WEA ist zweifelsohne nicht vereinbar mit der Erhaltung des Charakters eines Landschaftsschutzgebietes. Auch stellt sich die Frage, ob überhaupt Fälle denkbar sind, in denen WEA in LSG nicht</p>	<p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p> <p>Für die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ist eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich, sofern nicht zuvor der Landschaftsplan bzw. die Landschaftsschutzgebietsverordnung geändert wurde. Bei dieser Entscheidung ist eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Landschaftsschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz vorzunehmen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien stellt im Rahmen der Abwägung eine Anforderung mit außergewöhnlich hohem Gewicht dar. Es ist daher davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse des Klimaschutzes höher zu bewerten ist als der Landschaftsschutz. Ausnahmen bilden Flächen mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild und Flächen mit herausragender Bedeutung für die Biotopfunktion gem. Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Beide Flächenkategorien sind von der aktuellen Windenergieplanung der Gemeinde Kranenburg nicht betroffen.</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	---	--------------------------------------

<p>dem besonderen Schutzzweck des Gebietes entgegenstehen - zumal meist mehrere Schutzzwecke nach § 26 Absatz 1 BNatSchG gleichzeitig verfolgt werden. Der NABU rät dringend davon ab, LSGs für WEA zu öffnen. Die hierzu erforderliche Reduzierung von Teilbereichen der bestehenden LSG-Kulisse auf einen mit der Errichtung von Windenergieanlagen zu vereinbarenden Schutzzweck, ist nicht nur aus rechtlichen Gründen zu hinterfragen, sie dürfte auch kaum der Akzeptanz für den Ausbau der Windkraft dienen.</p> <p>Denkbar ist, dass es tatsächlich im Einzelfall LSG-Bereiche gibt, die bereits ihre Schutzwürdigkeit verloren haben. Aus Sicht des NABU muss dann aber auch wirklich eine sehr hohe Ertragsquote (Windhöufigkeit), d.h. ein großer Beitrag zum Klimaschutz, und zum anderen eine Standortwahl wirklich zugunsten der konfliktärmsten Flächen gegeben sein. In beiden Fällen sollte nicht faktisch eine (weitere) Entwertung des LSGs stattfinden, sondern grundsätzlich konsequenterweise auch die Aufhebung des Schutzstatus in diesem Bereich. Und dies sollte nach Meinung des NABU mit einer Aufnahme anderer schutzwürdiger Bereiche in die Schutzgebietskulisse als Ausgleich einhergehen.</p> <p>Die spezifische Lage der Gemeinde Kranenburg bringt es mit sich, dass es keine sinnvolle Konzentrationszone für WEA gibt und somit andere regenerative Energiequellen wesentlich besser geeignet sind, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dazu gehört an erster Stelle der Ausbau der Solarenergienutzung im bebauten Bereich.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die NABU Naturschutzstation Niederrhein bedankt sich für die Einladung zum Scopingtermin zur Festlegung der Randbedingungen der Umweltverträglichkeitsunter-</p>	<p>Darüber hinaus wird in der Windenergie-Potenzialanalyse nachvollziehbar dargelegt, dass die Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung nur in der dafür vorgesehenen Fläche am Kartenspielerweg möglich ist. Mit den in der Gemeinde Kranenburg außerhalb von Landschaftsschutzgebieten zur Verfügung stehenden Flächen, könnte der Windenergienutzung in der Gemeinde Kranenburg nicht substantiell Raum verschafft werden. Die Gemeinde Kranenburg könnte dann nicht von ihrer Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch machen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p>	
--	---	--

<p>suchung für das Windenergieprojekt am Kartenspielerweg. Leider können wir jedoch nicht an dem Scoping Termin teilnehmen.</p> <p>Wir möchten mit diesem Brief jedoch die Change nutzen, unsere Anmerkungen zur Tischvorlage mit einzubringen.</p> <p>Die in der Tischvorlage genannten Untersuchungen laufen teilweise seit geraumer Zeit. Die Brutvogelkartierung hat im Frühjahr dieses Jahres begonnen und die Erfassung der arktischen Wildgänse bereits im Oktober 2014. Laut § 5 UVPG soll frühzeitig über Inhalt und Umfang" unterrichtet werden. In einem Scoping-Termin werden der Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe besprochen, welche danach festgelegt werden. Der Zeitpunkt des Scopingtermines für das Windenergieprojekt am Kartenspielerweg erscheint uns somit deutlich verspätet.</p> <p>Als Untersuchungsgebiet für die Vogelkartierung wird in der Tischvorlage nur vom „relevanten Wirkungsbereich" gesprochen. Diese Formulierung ist schwammig und ohne klare Aussage. Die Tischvorlage bezieht sich des Weiteren auf den behördlichen Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen". Wir fordern, wie im oben genannten Leitfaden aufgeführt, einen Untersuchungsradius von vier Kilometern, da Hinweise für ein Nahrungs- und evtl. Bruthabitat des Baumfalken im Reichswald vorliegen. Die Horstsuche, die ebenfalls als Element der Brutvogelkartierung im Leitfaden aufgezählt wird, muss ebenfalls im Untersuchungsrahmen enthalten sein.</p> <p>Außerdem sei darauf hingewiesen, dass wir das aktuelle Parklayout mit zwölf Windenergieanlagen, die vorwiegend in einer Reihe entlang des Kartenspielerwegs liegen, für äußerst ungünstig halten. Dies stellt eine Barriere in einem wichtigen Zugkorridor für Wildgänse und</p>		
--	--	--



	<p>andere Zugvögel dar. Zur Erfassung und Bewertung der Zugvogelproblematik ist es erforderlich, die Ergebnisse der niederländischen Vogelbeobachtungen mit auszuwerten. Es gibt ein Fangprogramm im Ooijpolder (hier v. A. Erfassung des Nachtzuges) und eine Beobachtungstelle für den Kleinvogel- und Greifvogelzug auf der niederländischen Stauchmoräne (Segelflugplatz Maiden).</p> <p><b>Quellen / Literatur:</b></p> <p>MKUNLV &amp; LANUV (2013): Leitfaden "Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen"</p> <p>LAG VSW 2015: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten</p>		
26	<p><i>Kreis Kleve, Kleve</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen:</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Landschaftsschutzes:</u></p> <p>Gegen die Ausweisung der Windenergie-Konzentrationszone am Kartenspielerweg sind Bedenken zu erheben. Sie werden im Folgenden differenziert nach den betroffenen Schutzgütern diskutiert.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 6 Reichswald. Dieser weist das gesamte Waldgebiet "Reichswald" als Landschaftsschutzgebiet aus. Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG</p>	<p>Für die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet ist eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich,</p>	<p>Ja: Nein:</p>

	<p>a. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Sicherung des großen, zusammenhängenden Waldbereiches und zur Erhaltung und Vermehrung der wertvollen, naturnahen Laubholzbestände und Altholzparzellen,</p> <p>b. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und</p> <p>c. wegen der besonderen Bedeutung der Waldfläche für die Erholung.</p> <p>Für den Bereich der Potentialfläche sind die im Landschaftsplan aufgeführten Entwicklungsräume 1.5 und 2.3 mit umfangreichen Festlegungen betroffen (siehe Auflistung in Anlage 1).</p> <p>In 300m Entfernung nordöstlich der Potentialfläche beginnt zudem das FFH-Gebiet Reichswald, das auch Naturschutzgebietsstatus genießt. Es handelt sich hierbei um den größten, weitgehend geschlossenen, überwiegend von Laubhölzern dominierten Altholzbestand im Klever Reichswald, welcher im niederrheinischen Raum eine herausragende Bedeutung einnimmt. Das Waldschutzgebiet beherbergt auch zwei Naturwaldzellen (NWZ "Geldenberg", Abt. 150 A INWZ "Rehsohl", Abt. 111 A u. 111 B). Hier liegt der Schwerpunkt der ca. 160 bis 200-jährigen Buchen und Eichenaltbestände, die zudem für den Hirschkäfer von besonderer Bedeutung sind.</p>	<p>sofern nicht zuvor der Landschaftsplan bzw. die Landschaftsschutzgebietsverordnung geändert wurde. Bei dieser Entscheidung ist eine Abwägung des öffentlichen Interesses am Landschaftsschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz vorzunehmen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien stellt im Rahmen der Abwägung eine Anforderung mit außergewöhnlich hohem Gewicht dar. Es ist daher davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse des Klimaschutzes i.d.R. (und auch hier) höher zu bewerten ist als der Landschaftsschutz. So ist auch in der aktuellen Fassung des Windkrafteerlasses NRW festgehalten, dass bei der Prüfung in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen ist und eine Befreiung vom Bauverbot nach § 67 Abs. 1 Nr. BNatSchG erteilt werden kann. Ausnahmen bilden Flächen mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild und Flächen mit herausragender Bedeutung für die Biotopfunktion gem. Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Beide Flächenkategorien sind von der aktuellen Windenergieplanung der Gemeinde Kranenburg nicht betroffen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Das FFH-Gebiet Reichswald wurde entsprechend der Vorgaben aus dem Windenergieerlass NRW 2015 mit einem Schutzabstand von 300m zur Konzentrationszone berücksichtigt. Darüber hinaus wurde für dieses Schutzgebiet eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der wertgebenden Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen werden kann. Die Schutzziele des FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p>	<p>Enthaltung:</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltung:</p>
--	--	--	---

<p>In unmittelbarer Nähe der Planungsfläche grenzt ferner eine Fläche, die als Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheide zusammen mit einem natürlichen Binnengewässer als geschützter Biotop (GB 4202-203) eingetragen sind.</p> <p>Im Abstand von weniger als 1 km befinden sich noch drei weitere geschützte Biotope: Zwei natürliche stehende Binnengewässer (GB 4201-204, GB 4201-206) sowie ein Fließgewässerbereich (GB 4201-205).</p> <p>Entlang des Kartenspielerwegs grenzen z.T. direkt an die Potentialfläche weitere im Biotopkataster (LANUV) aufgeführte geschützte Biotope:  BK-4201-001 Laubwaldstück Grafwegen-Süd  BK-4201-004 Altes Trauben-Eichen-Waldstück Hundsiepen  BK-4201-005 Traubeneichen-Mischwaldstück Kick in de Brill Süd  BK-4202-005 Heidefläche und Teich Scheidal West  BK-4202-006 Buchen-Waldstück in der Forstabteilung 57 nördlich Kartenspielerweg  BK-4202-010 Buchen-Bestand in der Forstabteilung 55</p> <p><u>Schutzgut "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt":</u></p> <p>In der Summe der obigen Aufzählungen ist festzustellen, dass der vom Planvorhaben betroffene Waldbereich entlang des Kartenspielerweges als Teil eines größeren, zusammenhängenden Lebensraumkomplexes und nicht separat zu betrachten ist. Den in Kapitel 4.3. des Umweltberichtes getroffenen Aussagen bezüglich des Schutzgutes "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt" kann daher nicht gefolgt werden, da eine isolierte Herausnahme ökologisch kritischer Bereiche aus der betrachteten Potentialfläche -wie dort erfolgt - nicht zulässig ist und auch die für die vorgenommene</p>	<p>Die vielfältigen ökologischen Funktionen des Vorhabenbereichs können nicht isoliert voneinander gesehen werden, sondern verlangen eine ganzheitliche Betrachtung. Mit den vorliegenden Untersuchungen (Umweltbericht, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) liegt eine umfassende Erfassung und Bewertung der natürlichen Gegebenheiten des Vorhabenbereichs vor auf deren Grundlage die Bewertung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“ und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation abgeleitet werden können.</p>	<p>Ja:  Nein:  Enthaltung:</p>
--	---	--

	<p>Unterteilung in ökologisch wertvolle und ökologisch weniger wertvolle Waldbereiche erforderliche Biotoptypenkartierung ebenfalls nicht durchgeführt worden ist. Die Unterteilung erfolgte stattdessen auf der Grundlage der Forsteinrichtungen der Forstbezirke Kranenburg und Materborn, die den Schwerpunkt der Betrachtung und Beurteilung des Waldes auf wirtschaftliche (Hiebsatz), nicht auf ökologische Aspekte legt.</p> <p>Die auf dieser nicht ausreichenden Basis abschließend getroffene Beurteilung der Schutzgüter als lediglich ‚teilweise erheblich‘ (Tiere) sowie ‚unerheblich‘ (Pflanzen und biologische Vielfalt) ist auch deshalb nicht schlüssig, da wesentliche Expertisen (Fachgutachten Avifauna und Fledermäuse, Artenschutzprüfung Stufe II) noch nicht vorliegen. Neben den bisher aufgezeigten Untersuchungsdefiziten wäre im weiteren Verfahren daher auch eine Betrachtung sowohl der windkraftsensiblen als auch der planungsrelevanten Arten und der lokal bedeutsamen Rotwildpopulation nachzuholen.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erarbeitet. Bestandteil des LBP ist eine flächenscharfe Biotoptypenkartierung, der später die Wertigkeit der verschiedenen Waldtypen entnommen werden kann.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde eine zweistufige Artenschutzprüfung unter Berücksichtigung sämtlicher planungsrelevanter Arten (windkraftsensibel und nicht-windkraftsensibel) durchgeführt. Die Untersuchung orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, ergänzt um Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve. Besondere Schwerpunkte der Untersuchung liegen auf den Artengruppen der Brutvögel, der arktischen Wildgänse sowie auf Fledermäusen und hier wiederum auf den als gegenüber der Windenergienutzung als empfindlich eingestuften Arten. Darüber hinaus wurden auch alle anderen planungsrelevanten Tierarten in der Artenschutzprüfung berücksichtigt.</p> <p>Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die insbesondere für Fledermäuse sehr umfangreich sind, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz nicht erfüllt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	---	---

<p><u>Schutzgut "Landschaft und Erholung":</u></p> <p>Das Schutzgut "Landschaft und Erholung" umfasst die Landschaft bzw. das Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die aufgrund ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind. Der Bericht kommt zu der zusammenfassenden Beurteilung, dass durch die Errichtung der WEA trotz der im Bereich der Potentialfläche vorzufindenden Vorbelastungen durch den Nadelholzanteil und die Zerschneidung durch die Bundesstraße B 504 eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, die weder vermeidbar noch kompensierbar ist. Dieser Beurteilung schließe ich mich an; es sind Bedenken zu erheben. Der hohe Erholungswert des Reichswalds ist zum einen in der Einzigartigkeit seiner Ausdehnung und Ausprägung in einer eher waldarmen Region wie dem Niederrhein begründet. Andererseits handelt es sich auch aus kulturhistorischer Sicht um einen Bereich mit besonderer Bedeutung (KLB 11.01 Residenz Klee- Der Reichswald). Die hohe Frequentierung gerade des Kartenspielerwegs aufgrund seiner günstigen Lage auch für grenzüberschreitende Naherholung ist ein Beleg dafür. Da die Errichtung von 12 WEA eine erhebliche Störkulisse besonders für den nach Süden gerichteten Raum in die Niederlande hinein darstellt, wäre auch der Erholungswert dieses Bereiches nachhaltig gestört.</p> <p>Auch die Betrachtung der grenzüberschreitenden Auswirkungen auf das Schutzgut ist nur unzureichend erfolgt. Der gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich wurde damit aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde nicht gefolgt. Lediglich die Erwähnung der Landschaftsbildbetrachtung auch aus Sicht der Ortschaft Gennep ist der Erheblichkeit der Beeinträchtigung insbesondere für die niederländischen</p>	<p>Besucherbefragungen aus verschiedenen Regionen weisen darauf hin, dass das Vorhandensein von Windenergieanlagen nur einen geringen bis gar keinen Einfluss auf den Tourismussektor hat. In der Umweltverträglichkeitsstudie zum geplanten Windpark werden die Auswirkungen auf den Tourismus erörtert.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Um die Auswirkungen von WEA im südlichen Reichswald auf das Landschaftsbild zu ermitteln, wurde eine Landschaftsbildanalyse erstellt. Die Landschaftsbildanalyse umfasst einen Untersuchungsraum von der 15-fachen Höhe der geplanten Anlagen (hier 3.000 m). Darüber hinaus wurden in einem Umkreis von bis zu 10 km in Abstimmung mit der betroffenen Bevölkerung Fotopunkte festgelegt, für die jeweils eine Visualisierung des geplanten Windparks stattfand. Solche Fotopunkte befinden sich auch auf dem Gebiet der Niederlande.</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	--

	<p>Grenzraum nicht angemessen. Die gesamte westliche und südliche Niederungsebene, die sich dem Reichswald auf niederländischer Seite anschließt, liegt in Sichtbeziehung zum geplanten WEA-Park.</p> <p><u>Schutzgut "Mensch, Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung":</u></p> <p>Der Umweltbericht kommt bei der Beurteilung des Schutzgutes "Mensch, Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung" zu dem Schluss, dass die Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Waldes im Bereich des Kartenspielerwegs, teilweise erheblich sein werden. Betont wird hier die hohe Bedeutung der wohnungsnahen Feierabenderholung, die nicht durch Minderungsmaßnahmen (zeitweise Abschaltung oder Drosselung der WEA) geschützt werden kann. Da es im Umfeld auch noch keine Windkraftanlagen gibt, die eine beurteilungserhebliche Vorbelastung darstellen würden, schließe ich mich dieser Beurteilung an; es sind Bedenken zu erheben.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:</u></p> <p>Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Reichswald ist von erheblichen Auswirkungen insbesondere auf die Fledermaus- und Vogelfauna und bedingt durch den großen Flächenverlust auch auf Säugetiere, Amphibien und Reptilien auszugehen. Die in einem Fachbeitrag zum Artenschutz darzustellenden Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen einschließlich einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung</p>	<p>Weiterhin wurde eine Sichtbarkeitsanalyse für einen Umkreis von 10 km erarbeitet, die auch die westliche und südliche Niederungsebene umfasst.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde eine zweistufige Artenschutzprüfung unter Berücksichtigung sämtlicher planungsrelevanter Arten (windkraftsensibel und nicht-windkraftsensibel) durchgeführt. Die Untersuchung orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, ergänzt um Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve. Besondere Schwerpunkte der Untersuchung liegen auf den Artengruppen der Brutvögel, der arktischen Wildgänse</p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	---	---	---



<p>Der verfahrenszugehörige Umweltbericht beschreibt weiter, dass baubedingte Schadstoffe der Windkraftanlagen über den Bodenpfad das Grundwasser verunreinigen könnten und die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers durch austretende Schmiermittel im Falle von unvorhersehbaren Schadensereignissen bestünde. Wegen dieser Tatsachen und der erwähnten Überlagerung der geplanten Vorrangzonen mit faktischen Schutzzonen der Wassergewinnung seien geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Diese werden jedoch weiterhin nicht ansatzweise konkretisiert.</p> <p>Für die in den vorliegenden Unterlagen genannte Referenzanlage TYP Vestas V 126 sind darüber hinaus nur "repräsentative" technische Merkmale wie z. B. die Bauhöhe beschrieben; grundwasserschutzrelevante Angaben, z.B. ob und in welchem Umfang wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, werden nicht gemacht.</p> <p>Neben dem Einsatz wassergefährdender Stoffe als dauerhafte Gefahrenquelle für die Brunnenanlagen während der Laufzeit der Windkraftanlagen kommen weitere Gefährdungen des Schutzgutes Trinkwasser durch anlagenbezogene Unterhaltungsmaßnahmen, sowie während der Bau- bzw. Rückbauphase hinzu.</p> <p>Seitens der Unteren Wasserbehörde sind in der Summe der genannten Aspekte daher auch zur vorliegenden überarbeiteten Fassung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie weiterhin Bedenken zu erheben, da bislang eine fachlich ausreichende Gefährdungsermittlung und Gefährdungsabwägung zur öffentlichen Trinkwassergewinnung fehlt.</p> <p><b><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></b></p> <p><u>1. Altlasten</u></p>		
--	--	--







	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklungsraum 1.5: Erhaltung der Waldflächen mit hohem Laubholzanteil im Reichswald unter besonderer Sicherung, Pflege und Vermehrung naturnaher Altholzbestände. Ziele der Landschaftsentwicklung diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:</li> <li>• Erhaltung und Vermehrung der Waldfläche. Die Dezimierung und weitere Zerschneidung, etwa durch Straßenbau oder andere ist auszuschließen</li> <li>• Erhaltung der Laubwaldflächen Wiedereinbringung von Laubholz durch sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechten, möglichst bodenständigen Laubwald</li> <li>• naturnahe Waldbewirtschaftung unter Vermeidung großflächiger Kahlschläge und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)</li> <li>• Erhöhung der Nutzungsalter, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen, sowie Erhaltung und Weiterführung naturnaher Bestände durch Plenter- oder Femelschlag</li> <li>• Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha im Waldnaturschutzgebiet, sowie generell die Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Erhaltung von Totholz, zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten</li> <li>• Entwicklung und Pflege naturnaher und vielfältig ausgeformter Waldmäntel und Säume.</li> <li>• natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern</li> <li>• Sicherung, Pflege, naturnahe Gestaltung und Neuanlage von Kleingewässern Sicherung, Pflege und Vermehrung von Heideflächen im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	-----------------------------	--------------------------------------

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung und Pflege der mit Kopfbuchen bestandenen Wälle besonders am nordwestlichen Rand des Reichswaldes</li> <li>• Erhaltung alter Bäume, Baumreihen und Alleen</li> <li>• Erhaltung und Verbesserung der landschaftlichen</li> <li>• Eignung für die Erholung</li> <li>• für den Reichswald ist ein Besucherlenkungskonzept aufzustellen indem die Anforderungen des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, der Erholungssuchenden und des Wildschutzes aufeinander abgestimmt werden.</li> <li>• Erhaltung der schutzwürdigen Böden; Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten.</li> <li>• Für den Entwicklungsraum 2.3 gilt es, die von Nadelholz dominierten Flächen des Reichswaldes mit naturnahen Lebensräumen durch Voranbau und Naturverjüngung von Laubholz zu Mischbeständen anzureichern. Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung und Vermehrung der Waldfläche. Die Dezimierung und weitere Zerschneidung, etwa durch Straßenbau oder andere ist auszuschließen</li> <li>• Erhaltung der Laubwaldflächen</li> <li>• Wiedereinbringung von Laubholz durch sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechten, möglichst bodenständigen Laubwald</li> <li>• naturnahe Waldbewirtschaftung unter Vermeidung großflächiger Kahlschläge und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)</li> <li>• Erhöhung der Nutzungsalter, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen, sowie Erhaltung</li> </ul> </li> </ul>		
--	---	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• und Weiterführung naturnaher Bestände durch Plenter- oder Femelschlag</li> <li>• Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha im Waldnaturschutzgebiet, sowie generell die Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Erhaltung von Totholz, zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten</li> <li>• Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume.</li> <li>• natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern</li> <li>• Sicherung, Pflege, naturnahe Gestaltung und Neuanlage von Kleingewässern</li> <li>• Sicherung, Pflege und Vermehrung von Heideflächen im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen</li> <li>• Sicherung und Pflege der mit Kopfbuchen bestandenen Wälle besonders am nordwestlichen Rand des Reichswaldes</li> <li>• Erhaltung alter Bäume, Baumreihen und Alleen</li> <li>• Erhaltung und Verbesserung der landschaftlichen Eignung für die Erholung für den Reichswald ist ein Besucherlenkungskonzept aufzustellen indem die Anforderungen des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, der Erholungssuchenden und des Wildschutzes aufeinander abgestimmt werden.</li> <li>• Erhaltung der schutzwürdigen Böden; Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten.</li> </ul>		
27	<p><i>Stadt Goch, Goch</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>		



	<p>Insbesondere ist der sog. Infraschall zu betrachten. Dabei ist die Summierung mehrerer Windkraftanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Untersuchungsraum sowohl für die Schallemissionen als auch für den Schattenwurf und für die optisch bedrängenden Wirkungen ist aufgrund der topografischen Lage der geplanten Windkraftanlagen deutlich über die 3-fache Anlagenhöhe hinaus auszudehnen.</p> <p>Gewässerschutz (Textziffer 7.2.2 der Entwurfsbegründung)</p>	<p>nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Aktuell vom Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW durchgeführte Messungen haben gezeigt, dass sich der in 700 m Abstand zu einer Windenergieanlage WEA gemessenen Infraschallpegel beim Einschalten der WEA nicht nennenswert erhöht, der Infraschall daher im Wesentlichen von natürlichen Quellen (Windgeräusche) erzeugt wird. Zu Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Wildtiere durch Infraschall liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Der Untersuchungsraum für die Schall- und Schattenwurfimmissionen wurde anhand der zur Konzentrationszone nächst gelegenen und damit potenziell betroffenen Gebäude abgegrenzt. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung wird kein Untersuchungsraum abgegrenzt. In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass ab der 3-fachen Anlagenhöhe (hier also 600 m) regelmäßig keine „optisch bedrängende Wirkung“ durch WEA verursacht wird. (OVG Münster vom 09.08.2006 - (BVerwG 4 B 72.06). Es befindet sich kein bewohntes Gebäude in einem Abstand von weniger als 600m zur nächsten geplanten Windenergieanlage. Beeinträchtigungen durch optisch bedrängende Wirkung sind somit auszuschließen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes werden in einer Gefährdungsabschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erörtert.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p>	<p>Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	---	--

	<p>Besondere Beachtung erfordert der Schutz der Wassergewinnungsanlagen "Scheidal". Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Stadtwerke Goch Energie GmbH vom 17.8.2015 Bezug genommen.</p> <p>Landschaftsschutz, Landschaftsbild, Erholungsfunktion (Textziffer 7.2.4 der Entwurfsbegründung) In der Begründung wird ausgeführt, dass es zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und zu einem partiellen Verlust der Landschaftsfunktion kommt. Aussagen zum weiteren Umgang mit diesen Schutztemen fehlen.</p> <p>Die in Aussicht genommenen Windkraftanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 200 m führen zu vielfältigen optischen Beeinträchtigungen. Aufgrund ihrer großen Höhe heben sie sich dominant gegen die Horizontlinie ab. Ihre hervorgerufene Unmaßstäblichkeit gegenüber historisch gewachsenen Landschaftselementen wie der dörflichen Silhouette des Ortsteils Kessel ist absolut negativ zu bewerten. Raumstrukturell sind Windkraftanlagen daher an der geplanten Stelle abzulehnen.</p> <p><b>Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich</b> (Textziffer 7.2.5 der Entwurfsbegründung)</p> <p>Die Begründung beinhaltet hier die Feststellung, dass es zu einer Beeinträchtigung und zu einem Verlust von Waldflächen kommt. Kompensationsmaßnahmen werden nicht festgelegt. Es wird led. auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p><b>Zum weiteren Planaufstellungsverfahren</b> Da wesentliche Prognoseinhalte noch nicht vorliegen und erforderliche Aussagen in der Begründung noch nicht konkretisiert wurden, ergeben sich möglicherweise weitere</p>	<p>Zweifelsohne stellen Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200m eine weder vermeidbare noch kompensierbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Jedoch wird im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf speziell zur Thematik des Landschaftsbildes im Reichswald ausgeführt, dass von den Niederungsgebieten im nördlichen Teil der Gemeinde Kranenburg Sichtbeziehungen zu den oben beschriebenen Höhenrücken bestehen. Diesen Sichtachsen wird keine so hohe Bedeutung beigemessen, dass sie zum Ausschluss für die Windenergienutzung führen könnten, da diese ihre negative optische Wirkung nur teilräumlich entfaltet. Darüber hinaus wird im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf mit der Darstellung einer Vorrangzone Windenergie entlang des Kartenspielerwegs eine Abwägung zugunsten der Windenergienutzung vorweg genommen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p>Ein Kompensationskonzept wird im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt.</p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen. Sie wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>	<p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p> <p>Ja: Nein: Enthaltung:</p>
--	--	--	--



	abwägungsrelevante Aspekte. Es wird deshalb gebeten, die Stadt Goch an den weiteren Verfahrensschritten zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" zu beteiligen.		
--	---	--	--